

Vorblatt

zum Gesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes

A. Problemlage und Zielsetzung

Zum Gesetzesentwurf:

Bereits bei Verabschiedung des geltenden Prädikantengesetzes im April 2007 hat die Kirchensynode die Kirchenleitung gebeten, der Kirchensynode eine gesetzliche Neuregelung vorzulegen, die es ermöglicht, wieder Gemeindemitglieder für den Lektorendienst einzusetzen.

Die Kirchenverwaltung hat daher ein Kirchengesetz erarbeitet, das den Lektoren- und Prädikantendienst in einer gesetzlichen Regelung zusammenfasst.

Sie hat eine Arbeitsgruppe einberufen, die einen ersten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes erarbeitet hat. Zu diesem Gesetzesentwurf hat die Kirchenleitung die Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane, die Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände und den Pfarrerausschuss um Stellungnahme gebeten. Daneben haben einzelne Dekanate Stellungnahmen abgegeben. Alle Stellungnahmen wurden eingehend diskutiert und zum Teil im Entwurf berücksichtigt.

Die Kirchenleitung hat sich intensiv mit den theologischen Grundentscheidungen dieses Kirchengesetzes befasst, dies gilt insbesondere für die Frage des Verhältnisses von allgemeinem Priestertum und dem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung.

Das Gesetz bewegt sich im Kontext der aktuellen Diskussion um Beauftragung oder Ordination von Prädikantinnen und Prädikanten, wie sie innerhalb der Gliedkirchen der EKD, aber auch auf europäischer Ebene geführt wurde und noch wird.

Schon bei den Beratungen über das geltende Prädikantengesetz haben sich das damalige Leitende Geistliche Amt und die Kirchenleitung mehrfach mit der Schrift der VELKD „Ordnungsgemäß berufen“ beschäftigt.

Im Grundsatz folgte man seiner Zeit den Überlegungen dieser Schrift, in dem man daran festhielt, nur Pfarrerinnen und Pfarrer zu ordinieren. Für die Übertragung des Rechts zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums an Prädikantinnen und Prädikanten zog man den Begriff der Bevollmächtigung dem in der Schrift vorgeschlagenen Begriff der Beauftragung vor. Gleichzeitig betonte man aber, dass sich die Begriffe „Bevollmächtigung“ und „Beauftragung“ im Inhalt entsprächen. Ein wesentlicher Gedanke der VELKD-Studie wurde ebenso im geltenden Gesetz aufgenommen: die Kombination von unbefristeter Bevollmächtigung und einem befristeten Dienstauftrag.

Im Zuge der Neuordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes hat sich die Kirchenleitung erneut mit den einschlägigen Texten beschäftigt und damit mit den Optionen von Beauftragung und Ordination.

Als Ergebnis der Beratungen lässt sich festhalten, dass das geltende Prädikantengesetz sowie die Verordnungen für den Prädikantendienst zwar grundständig überarbeitet und an die Bedingungen der gestärkten mittleren Ebene der Dekanate sowie den Auftrag des Zentrums Verkündigung angepasst wurden, im Kern das geltende Gesetz aber beibehalten worden ist.

Der vorgelegte Entwurf hat das Anliegen, den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren als ein wesentliches Element der Verkündigung des Evangeliums stärker als bisher zu würdigen und Klärungen vorzunehmen, die das Besondere dieses Dienstes stärken.

Ausdrücklich sollen Menschen, die sich für den Prädikanten- oder Lektorendienst entscheiden, in ihrer Kompetenz der Verkündigung im Gottesdienst wahrgenommen und unterstützt werden. Die derzeit in der EKHN bevollmächtigten 952 Prädikantinnen und Prädikanten und 198 Lektorinnen und Lektoren sind eine „eigene Farbe“ im Verkündigungsdienst der EKHN, die rund ein Drittel der sonntäglichen Gottesdienste gestalten.

B. Lösung

Das Gesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes regelt grundsätzliche Fragen unserer Kirche: Neben theologischen Themen sind es ekklesiologische und pastoraltheologische Fragen, der Umfang von Aus- und Fortbildung und damit verbundene theologische Kompetenz, auch praktische Aspekte der „Versorgung“ von Gemeinden.

C. Zu den Regelungen

Das Anliegen des Entwurfes ist, ein theologisch verantwortetes und tragfähiges Gesetz vorzulegen, das unserer Kirche ermöglicht, den ihr nach CA VII aufgegebenen Auftrag zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter den gegenwärtigen Bedingungen zu erfüllen. Die Besonderheit des Verkündigungsdienstes von Lektorinnen und Lektoren sowie von Prädikantinnen und Prädikanten soll gestärkt werden. Dazu gehört, dass die Gesamtkirche die Verantwortung für die Ausbildung und Fortbildung sowie für die Begleitung in der Weise übernimmt, dass Menschen die nötige Befähigung für die ihnen anvertrauten Aufgaben erwerben und erhalten können.

I. Allgemeines Priestertum und öffentliche Verkündigung des Evangeliums

Der Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, gilt allen Christen (allgemeines Priestertum). Es verwirklicht sich z. B. innerhalb der Familie, im beruflichen Kontext, in Nachbarschaft und Freundeskreis. Dies ist das eine und gemeinsame Amt der Kirche (vgl. CA V).

Um der Ordnung willen sollen aber nur diejenigen, die ordentlich berufen wurden, auch den Dienst der öffentlichen Verkündigung übernehmen. Nach CA XIV soll niemand öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen, der dazu nicht ordentlich berufen ist (*nisi rite vocatus*).

Zu Zeiten von Martin Luther fand die „ordentliche Berufung“ ihren Ausdruck ausschließlich in der Ordination von Pfarrern.

Seit damals haben sich die Verhältnisse verändert und die Frage, wie CA XIV unter heutigen Verhältnissen zu verstehen ist, steht einer Beantwortung an.

II. *Vocatio externa*

In den unterschiedlichen Landeskirchen der EKD herrscht eine große Vielfalt hinsichtlich der Begrifflichkeit, mit der die Übertragung des Rechts zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums bei Lektorinnen und Lektoren, bei Prädikantinnen und Prädikanten zu bezeichnen ist. Darum wird hier der neutrale Begriff der *vocatio externa* verwendet.

Folgende Begriffe werden verwandt: Ordination, Berufung, Beauftragung, Berufung und Beauftragung. Allein die EKHN verwendet für die *vocatio externa* von Prädikantinnen und Prädikanten den Begriff der Bevollmächtigung.

Es kommt auch vor, dass die *vocatio externa* von Lektorinnen und Lektoren einerseits und Prädikantinnen und Prädikanten andererseits unterschiedlich bezeichnet wird.

Die zentrale Frage, wie die Einheit des Verkündigungsdienstes bei bestehenden Unterschieden in der Ausbildung und dem Umfang der Tätigkeiten zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern auf der einen Seite und Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren auf der anderen Seite gewahrt werden kann, wird in den einschlägigen theologischen Texten und damit in den Ordnungen und Traditionen der Landeskirchen sehr unterschiedlich beantwortet.

Der vorliegende Entwurf des Lektoren- und Prädikantengesetzes lehnt sich im Grundsatz an die theologischen Entscheidungen der Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ an. Pfarrerinnen und Pfarrer, Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten bedürfen gleichermaßen einer ordnungsgemäßen Berufung. Die Unterschiedlichkeit in Ausbildung und Umfang wird darin ausgedrückt, dass die *vocatio externa* bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit dem Begriff der Ordination bezeichnet wird, bei Lektorinnen und Lektoren, bei Prädikantinnen und Prädikanten mit dem der Beauftragung. Anders als die VELKD-Richtlinie sieht der vorliegende Gesetzesentwurf auch eine Beauftragung für Lektorinnen und Lektoren vor.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Revision des Lektoren- und Prädikantengesetzes folgt damit der positiven Rezeption, die die Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ weitgehend im Leitenden Geistlichen Amt und der Kirchenleitung in den Jahren 2002 bis 2004 gefunden hat. Er geht aber in einem Punkt auch darüber hinaus, indem er für den Akt der *vocatio externa* nicht mehr den Begriff der Bevollmächtigung verwendet, sondern den der Beauftragung, wie er in der Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ vorgeschlagen wird.

Dies bedeutet einen Abschied von der bisher in der EKHN in diesem Bereich üblichen Bezeichnung „Bevollmächtigung“. Grundsätzlich sind alle Christinnen und Christen durch die Taufe dazu bevollmächtigt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (allgemeines Priestertum).

Für die *vocatio externa* im Bereich der öffentlichen Verkündigung sollte man daher auf einen anderen Begriff zugehen. In Folge der Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ schlägt das Gesetz für die ordentliche Berufung bei Lektorinnen und Lektoren und bei Prädikantinnen und Prädikanten den Begriff der Beauftragung vor.

Die ordnungsgemäße Berufung, die nach CA XIV Voraussetzung ist für die öffentliche Verkündigung des Evangeliums, differenziert sich demnach aus: Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten werden beauftragt; Pfarrerrinnen und Pfarrer werden ordiniert.

Es ist zudem festzustellen, dass nach Veröffentlichung der Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ sich zahlreiche Gliedkirchen der EKD diesen Überlegungen angeschlossen und ihre Lektoren- und Prädikantengesetze dahingehend geändert haben, zuletzt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Berufung nach CA XIV und Beauftragung) und die Evangelische Landeskirche in Baden (Beauftragung). Angesichts der Mobilität der Menschen heute kann so die Anerkennung der Beauftragungen von Prädikantinnen und Prädikanten, von Lektorinnen und Lektoren beim Wechsel von einer Landeskirche zur anderen positiv befördert werden.

Allein die Evangelische Kirche im Rheinland sowie die Evangelische Kirche der Pfalz ordinieren ihre Prädikantinnen und Prädikanten, wobei die Evangelische Kirche der Pfalz die Lektorinnen und Lektoren nicht ordiniert, sondern befristet auf 5 Jahre beauftragt.

Als einzige Kirche der EKD bevollmächtigt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Prädikantinnen und Prädikanten.

III. Umfang der Beauftragung: Wortverkündigung, Sakramente, Kasualien (Trauungen, Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, Bestattungen)

Die Kirche hat das weiterzugeben, von dem sie lebt: die Verkündigung des Evangeliums in der Predigt und in der Feier der Sakramente: Taufe und Abendmahl.

1. Wortverkündigung

Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten sind in der Wortverkündigung tätig. Lektorinnen und Lektoren feiern Gottesdienste mit den Gemeinden unter Verwendung einer Lesepredigt. Prädikantinnen und Prädikanten feiern Gottesdienste mit den Gemeinden unter Verwendung von eigenständig verfassten Predigten.

2. Feier der Sakramente

Neben der Wortverkündigung gehört in den Umfang der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten auch die Verwaltung der Sakramente, Taufe und Abendmahl, hinein, als die beiden Seiten der Verkündigung des Evangeliums (verbum audibile und verbum visibile).

2. Kasualien (Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Bestattung)

Im geltenden Gesetz ist es möglich, dass die Dekanin oder der Dekan Prädikantinnen oder Prädikanten Amtshandlungen übertragen kann. Vor ihrer bzw. seiner Entscheidung hat sie bzw. er sich darüber zu vergewissern, dass einschlägige Fortbildungen besucht wurden. Diese Fortbildungen wurden bislang gesamtkirchlich nicht angeboten. Der vorliegende Entwurf hält an der jetzigen Regelung grundsätzlich fest, sieht jetzt aber ein spezielles Ausbildungsmodul dafür vor. Es wird zudem genau bestimmt, unter welchen Bedingungen man es besuchen kann und legt fest, dass ein Leistungsnachweis erbracht werden muss.

Wenn Prädikantinnen und Prädikanten Kasualien übernehmen, so ist damit kein Seelsorgeauftrag zu verbinden, obwohl Grundkenntnisse von Seelsorge in einem Traugespräch und in besonderer Weise einem Trauergespräch notwendig sind. Diese Grundkenntnisse sollen dazu dienen, das Gespräch als Vorbereitung auf den Kasualgottesdienst zu führen und zu erkennen, wann die seelsorgerliche Kompetenz einer Pfarrerin oder eines Pfarrers erforderlich ist.

So soll sichergestellt werden, dass befähigte Prädikantinnen und Prädikanten eine Ausbildung erhalten, die sie in Stand setzt, unter heutigen Bedingungen Kasualgottesdienste halten zu können.

Dabei soll aber gelten, dass das Einverständnis der Betroffenen bzw. der Angehörigen Voraussetzung für die Übernahme einer Taufe, Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer Bestattung durch eine Prädikantin oder einen Prädikanten ist.

IV. Unbefristete Beauftragung und befristeter Dienstauftrag

Bei dem bisherigen Modell unserer Landeskirche, das von der unbefristeten, d. h. lebenslangen Bevollmächtigung und dem auf sechs Jahre befristeten Dienstauftrag ausgeht, wurde das Verfahren der Erteilung des Dienstauftrags nicht geregelt. Der vorliegende Entwurf formuliert daher das Verfahren der Erteilung und Verlängerung des Dienstauftrags aus.

Ein auf bis zu sechs Jahre befristeter Dienstauftrag mit der Möglichkeit der Verlängerung gibt der Gesamtkirche das Instrument in die Hand, verbindlich mit den Betreffenden ihren Dienst zu bilanzieren und gegebenenfalls Veränderungen für einen erneuten Dienstauftrag zu formulieren.

Die Dekaninnen und Dekane, die die Dienstaufsicht haben, werden zukünftig in die Pflicht genommen, einmal in sechs Jahren ein Gespräch mit den Lektorinnen und Lektoren, den Prädikantinnen und Prädikanten zu führen und dann zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Verlängerung des Dienstauftrags bei der Kirchenverwaltung beantragt werden soll.

Die Beratungen über den ersten Entwurf zur Neuordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes haben gezeigt, dass viele Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten sich ein solch regelmäßiges Gespräch wünschen.

Wird kein Dienstauftrag erteilt, erlischt automatisch auch die Beauftragung.

Gerade also durch den befristeten Dienstauftrag von Prädikantinnen und Prädikanten und Lektorinnen und Lektoren kann die gesamtkirchliche Verantwortung gegenüber dem Evangelium, ähnlich wie bei Pfarrerinnen und Pfarrern, wahrgenommen werden.

V. Verantwortung von Dekaninnen und Dekanen für die Verkündigung durch Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren

Im geltenden Gesetz ist die Verantwortung der Dekaninnen und Dekane für den Bereich der Lektorinnen und Lektoren, der Prädikantinnen und Prädikanten nur skizziert, obwohl sie diejenigen sind, die vor Ort die Dienstaufsicht führen.

Von daher ist es dem vorgelegten Entwurf wichtig, die mittlere Ebene und die Dekaninnen und Dekane als Kirchenleitung vor Ort auch hier zu stärken. Dies fängt bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten an und geht hin bis zu ihrer Beauftragung. Ebenso sind es die Dekaninnen und Dekane, die die Gespräche zur Verlängerung des Dienstauftrags führen und für die Fortbildung Sorge tragen.

Die Dekanekonferenz hat positiv auf die größere Verantwortung reagiert.

VI. Der vorgelegte Gesetzentwurf basiert daher auf folgenden Grundentscheidungen:

- In Folge der Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ werden Pfarrerinnen und Pfarrer ordiniert und Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren beauftragt.
- Die Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten ist unbefristet.
- In den Umfang der Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren gehört die öffentliche Wortverkündigung. Lektorinnen und Lektoren verwenden eine Lesepredigt.
- In den Umfang der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten gehören die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament. Im Curriculum soll den besonderen Erfordernissen für die Taufe Rechnung getragen werden.
- Nach entsprechender Ausbildung soll es Prädikantinnen und Prädikanten möglich sein, Bestattungen und Trauungen sowie Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften zu übernehmen.
- Ein auf bis zu sechs Jahren befristeter Dienstauftrag wird beibehalten. Ohne Dienstauftrag erlischt auch die Beauftragung. Eine Wiederbeauftragung bleibt jedoch möglich.

D. Alternativen

keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Zukünftig werden für die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten für die Kasualien Trauung, Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattung Kurse angeboten. Diese werden vom Theologischen Seminar in Herborn durchgeführt. Die Kirchenleitung geht von einem Bedarf von 10.000 Euro pro Jahr aus. Da auch diese Ausbildungskurse für die interessierten Prädikantinnen und Prädikanten kostenfrei sein sollen, werden die entstehenden Kosten von 10.000 Euro jährlich zusätzlich über das Budget des Zentrums Verkündigung finanziert.

Die derzeit geltende Regelung für den Aufwendersersatz für den Prädikantendienst und den Lektorendienst in § 8 der Rechtsverordnung über die Ausführung des Prädikantengesetzes und § 1 der Rechtsverordnung über einen Aufwendersersatz für den Lektorendienst und die entsprechende Budgetierung der gesamtkirchlichen Zuweisungen für die Dekanate in § 6 Nr. 3 Zuweisungsverordnung gelten jeweils seit dem 1. Januar 2010 und sollen nicht verändert werden.

F. Beteiligung
Kirchenleitung

G. Anlagen

Anlage 1: Synopse zum Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes

Anlage 2: „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Ahrensburg, 14. Oktober 2006

Anlage 3: Richtlinie der VELKD zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten vom 3. März 2008

Anlage 4: Amt – Ordination – Episkopé. Ergebnis eines Lehrgesprächs der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Revidierte Fassung 2012

**Kirchengesetz
zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes**

Vom

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten, der Lektorinnen und Lektoren
(Lektoren- und Prädikantengesetz – LPG)**

Vorspruch

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums. Gott erweckt durch den Heiligen Geist Menschen zum Glauben und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Der Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen, ist der ganzen Gemeinde gegeben und wird durch vielfältige Dienste wahrgenommen. Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindemitglieder zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530. Mit den zur öffentlichen Verkündigung berufenen Pfarrerinnen und Pfarrern haben an diesem Dienst auch Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten teil, die damit ihr Zeugnis in das Leben der Gemeinde einbringen.

§ 1 Prädikantin, Prädikant

- (1) Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. Sie müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und am Gemeindeleben teilnehmen.
- (2) Prädikantinnen und Prädikanten sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste vorzubereiten und eigenständig zu leiten.
- (3) Wird in einem von ihnen geleiteten Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder die Taufe vollzogen, sind sie auch dazu beauftragt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann einer Prädikantin oder einem Prädikanten Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übertragen, wenn die Prädikantin oder der Prädikant an einer Ausbildung für diese Kasualien erfolgreich teilgenommen hat und ein entsprechender Dienstauftrag vorliegt.

§ 2 Lektorin, Lektor

- (1) Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Lektorin oder Lektor beauftragt werden. Sie müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und am Gemeindeleben teilnehmen.
- (2) Lektorinnen und Lektoren sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste zu halten und verwenden eine Lesepredigt. Dazu erhalten sie die vom Zentrum Verkündigung herausgegebenen Predigtvorschläge mit Hinweisen auf weitere empfohlene Lesepredigten.

§ 3 Beauftragung

- (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten. Über die Beauftragung ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen. Über die Einführung und Verpflichtung der Beauftragten wird eine Niederschrift angefertigt. Die Kirchenverwaltung und das Zentrum Verkündigung sowie das zuständige Dekanat erhalten jeweils eine Ausfertigung der Urkunde. In der Kirchenverwaltung wird ein Verzeichnis der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten geführt. Die Beauftragung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Die Beauftragung wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.
- (3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane die oder den Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein. Dabei werden die Beauftragten wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu tun.“

(4) Findet die Einführung nicht in der Kirchengemeinde statt, der die Lektorin oder der Lektor, die Prädikantin oder der Prädikant angehört, ist deren Kirchenvorstand dazu einzuladen und die Einführung der Kirchengemeinde bekannt zu geben.

§ 4 Dienstauftrag

(1) Aufgrund der Beauftragung wird der oder dem Beauftragten ein Dienstauftrag für die Dauer von bis zu sechs Jahren erteilt.

(2) Soll die oder der Beauftragte einen Dienstauftrag erhalten, bedarf es eines Antrags der Dekanin oder des Dekans, in dessen oder deren Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll. Die Erteilung des Dienstauftrags erfolgt schriftlich. Entsprechendes gilt für Wiederbeauftragungen und Erweiterungen des Dienstauftrags für Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen sowie andere Änderungen.

§ 5 Dienst

(1) Die Beauftragten sind bei ihrem Dienst an die geltenden Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und an die in der jeweiligen Kirchengemeinde bestehenden bekennnismäßigen und gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, die oder der für die Kirchengemeinde zuständig ist, der die oder der Beauftragte angehört, nimmt die Dienstaufsicht wahr. Diese Dekanin oder dieser Dekan ist für den Dienst und den Einsatz der Beauftragten verantwortlich.

(3) Die Beauftragten sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Beauftragten tragen anstelle einer Amtstracht eine ihrem Dienst angemessene Kleidung. Im Übrigen gelten die kirchlichen Bestimmungen über liturgische Kleidung. Sie tragen keinen Talar.

(5) Die Beauftragten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz ist durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Der Dienst wird in der Regel in dem Dekanat wahrgenommen, für das ein Dienstauftrag besteht. Regelmäßige Dienste in anderen Dekanaten sind zwischen der Dienstaufsicht führenden Dekanin oder dem Dienstaufsicht führenden Dekan und der Dekanin oder dem Dekan des Dekanats, in dem regelmäßige Dienste wahrgenommen werden sollen, abzustimmen.

(7) Der Dienst der Beauftragten erfolgt in Wahrung des Kanzelrechts nach Artikel 15 der Kirchenordnung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem örtlich zuständigen Gemeindepfarrer sowie dem jeweiligen Kirchenvorstand.

(8) Die Vornahme von Taufen, Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen bedarf des Einvernehmens mit der örtlich zuständigen Pfarrerin oder dem örtlich zuständigen Pfarrer und den Betroffenen.

(9) Die Prädikantin oder der Prädikant hat nach Vornahme einer Taufe, Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Bestattung alsbald die notwendigen Angaben gegenüber der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer zu machen.

(10) Die Visitation im Dekanat erstreckt sich auch auf den Dienst der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.

(11) Die Beauftragung als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder als freier Kasualredner, freie Predigerin oder freier Prediger aus.

§ 6 Beendigung der Beauftragung

(1) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte Beauftragung endet, wenn

1. die oder der Beauftragte dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 nachträglich weggefallen sind oder
3. die oder der Beauftragte die Hauptwohnung außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verlegt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird oder
4. wenn kein Dienstauftrag besteht.

(2) Bei Beendigung des Dienstes ist vom Zentrum Verkündigung eine Dankurkunde auszustellen. Die Beauftragungsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Urkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, ist sie von der Kirchenleitung für ungültig zu erklären und dies im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die oder der Beauftragte soll in einem Gottesdienst durch die Dekanin oder den Dekan oder eine beauftragte Person verabschiedet werden.

(4) Eine erneute Beauftragung und die Wiedererteilung eines Dienstauftrags ist möglich.

§ 7 Widerruf der Beauftragung

(1) Die Kirchenleitung kann die Beauftragung aus wichtigem Grund von Amts wegen oder auf Antrag einer Aufsicht führenden Person oder Stelle widerrufen. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die oder der Beauftragte in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder dem Dienstauftrag verletzt oder sie bzw. er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tritt und beharrlich daran festhält.

(2) Vor dem Widerruf der Beauftragung sind die oder der Betroffene und die Dekanin oder der Dekan zu hören, die oder der die Dienstaufsicht führt.

(3) Ein Widerruf ist schriftlich zu begründen. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(4) Bei der Feststellung der Verletzung der Lehrverpflichtung findet das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche entsprechende Anwendung.

§ 8 Aus- und Fortbildung

(1) Für die Aus- und Fortbildung ist die Kirchenleitung verantwortlich. Die Ausbildung erfolgt aufgrund von Ausbildungsgängen (Curricula), die von der Kirchenleitung festgelegt werden.

(2) Die Dekaninnen und Dekane tragen für eine angemessene Fortbildung der Beauftragten Sorge.

(3) Die Beauftragten sollen an Veranstaltungen zu ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei werden sie durch die Dekanin oder den Dekan beraten.

§ 9 Bestehende Ordinationen, Berufungen, Beauftragungen anderer Kirchen

(1) Ausbildungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant oder andere vergleichbare Befähigungsnachweise anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt und eine entsprechende Beauftragung erteilt werden.

(2) Eine von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochene Ordination, Berufung oder Beauftragung zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant kann anerkannt werden.

§ 10 Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die Gemeindemitglieder, die im Gottesdienst neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer, der Lektorin oder dem Lektor, der Prädikantin oder dem Prädikanten Lesungen und andere Aufgaben übernehmen.

(2) Mitarbeitende, die bereits durch ihren beruflichen Dienst am Verkündigungsdienst der Kirche teilhaben, können nur dann zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden, wenn hierdurch ihr beruflicher Dienst nicht beeinträchtigt wird.

(3) Studierende der Theologie, die sich auf den Pfarrdienst vorbereiten, können weder zur Ausbildung zugelassen noch zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

Artikel 2

Rechtsverordnung über die Ausführung des Lektoren- und Prädikantengesetzes (Lektoren- und Prädikantenverordnung – LPVO)

§ 1 Organisation der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Lektoren- und Prädikantendienst findet im Rahmen eines Kurses statt, der in zwei Teile mit mehreren Modulen gegliedert ist.
- (2) Für die Durchführung von Ausbildungskursen sind die Dekaninnen und Dekane verantwortlich.
- (3) Die Ausbildungskurse sind von den Ausbilderinnen und Ausbildern auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst dem Zentrum Verkündigung anzuzeigen.
- (4) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Dekaninnen und Dekanen die Angebote zur Aus- und Fortbildung der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.
- (5) Die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung wird vom Theologischen Seminar angeboten.
- (6) Die Ausbildungskurse für die Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten nach Absatz 1 und Absatz 5 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.

§ 2 Ausbilderin, Ausbilder

- (1) Die Dekaninnen und Dekane beauftragen im Einvernehmen mit dem Zentrum Verkündigung geeignete Pfarrerrinnen und Pfarrer mit der Durchführung von Ausbildungskursen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder werden in einer Liste des Zentrums Verkündigung geführt.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die als Ausbilderinnen und Ausbilder eingesetzt werden, sollen über besondere theologische, exegetische, homiletisch/liturgische (einschließlich liturgischer Präsenz) und pädagogische Kompetenz verfügen. In einer Gruppe von Ausbilderinnen und Ausbildern können sich die Mitglieder mit ihren Kompetenzen ergänzen.
- (3) Geeignete Qualifikationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sind insbesondere
 1. eine Langzeitfortbildung im Bereich Gottesdienst oder
 2. eine Tätigkeit als Bildungsreferentin oder Bildungsreferent.

Dasselbe gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten oder einen erkennbaren Schwerpunkt im Bereich Gottesdienst haben.

§ 3 Mentorin, Mentor

- (1) Die Ausbildung für den Lektoren- und Prädikantendienst beinhaltet Praxiszeiten in einer Kirchengemeinde. Hier erfolgt die Ausbildung durch eine Mentorin oder einen Mentor.
- (2) Die Dekaninnen oder die Dekane bestimmen die Mentorinnen oder Mentoren. Dabei soll die vom Zentrum Verkündigung zur Verfügung gestellte Liste der Lehrpfarrerrinnen und Lehrpfarrer Beachtung finden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Ausbildung zum Lektorendienst setzt eine befürwortende Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans voraus.
- (2) Die Zulassung zur Ausbildung für den Prädikantendienst setzt darüber hinaus voraus:
 1. die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum Lektorendienst,
 2. die Befürwortung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie durch die Mentorin oder durch den Mentor während der Ausbildung zum Lektorendienst, wobei das Zentrum Verkündigung im Einzelfall von dieser Voraussetzung abweichen kann,
 3. die Befürwortung durch das Zentrum Verkündigung aufgrund eines zentralen Zulassungstages.
- (3) Die zentralen Zulassungstage des Zentrums Verkündigung finden unter Beteiligung von Dekaninnen und Dekanen in der Regel zweimal im Jahr statt.

(4) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an das Zentrum Verkündigung gesandt.

(5) Die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung setzt einen mindestens dreijährigen Prädikantendienst sowie die Befürwortung durch die Dekanin oder den Dekan voraus.

§ 5 Ausbildung

(1) Der erste Teil des Ausbildungskurses beinhaltet die Ausbildung für den Lektorendienst. An ihn schließt sich als zweiter Teil die Ausbildung für den Prädikantendienst an. Prädikantinnen und Prädikanten, die darüber hinaus Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übernehmen wollen, nehmen an der dafür vorgesehenen Ausbildung teil.

(2) Die Ausbildung zum Lektorendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Gottesdienst, zur Bibel und zum Evangelischen Gesangbuch sowie Sprechkompetenz.

(3) Die Ausbildung zum Lektorendienst beinhaltet eine mindestens viermonatige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Um zu ermöglichen, dass die Teilnehmenden eine zweite Kirchengemeinde

kennenlernen, soll die jeweilige Gemeindepfarrerin oder der jeweilige Gemeindepfarrer nicht Mentorin oder Mentor sein. Während der Praxiszeit sind zwei Gottesdienste zu halten, einer davon soll in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans gehalten werden.

(4) Die Ausbildung zum Prädikantendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bibelauslegung, Homilektik sowie zu den verschiedenen Formen des Gebets und vertieft die Sprech- und Sprachkompetenz sowie die liturgische Präsenz.

(5) Die Ausbildung zum Prädikantendienst beinhaltet eine einjährige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Es sollen weder die eigene Gemeindepfarrerin oder der eigene Gemeindepfarrer noch die Mentorin oder der Mentor für die Ausbildung zum Lektorendienst Mentorin oder Mentor für diese Praxiszeit sein. In der Praxiszeit sind mindestens vier eigenständig erstellte Gottesdienste zu halten, einer davon mit Abendmahl und mindestens ein Gottesdienst in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans. Die eigenständige Erstellung der Predigten ist eidesstattlich zu versichern.

(6) Die gehaltenen Gottesdienste sind von der Mentorin oder dem Mentor zu begutachten.

(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung, insbesondere bei theologischen Vorbildungen, von Ausbildungsabschnitten absehen.

(8) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Lektorendienst sowie der Ausbildung zum Prädikantendienst ist einvernehmlich zwischen Ausbilderinnen oder Ausbildern, Mentorin oder Mentor und dem Zentrum Verkündigung festzustellen und zu bescheinigen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, sind vom Zentrum Verkündigung weitere Begutachtungen einzuholen oder festzulegen, welche Ausbildungsteile in welchem Zeitraum zu wiederholen sind; dies ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(9) Prädikantinnen oder Prädikanten können eine Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung anschließen. Die Ausbildung ist durch eine Mentorin oder einen Mentor zu begleiten. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist zu bescheinigen.

§ 6 Antrag auf Beauftragung

(1) Wer die Ausbildung zum Lektorendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Lektorin oder Lektor beantragen. Wer die Ausbildung zum Prädikantendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Prädikantin oder Prädikant beantragen. Der Antrag ist über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme des Lektorendienstes bzw. des Prädikantendienstes,
3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Ausbildung, einschließlich der Begutachtung der Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor.

- (3) Kann die Beauftragung nicht erfolgen, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.
- (4) Entsprechendes gilt für die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung.

§ 7 Fortbildung

- (1) Die Dekanate bieten regelmäßig regionale Fortbildungen an. Dekanate können gemeinsame Fortbildungen durchführen.
- (2) Das Zentrum Verkündigung bietet regelmäßig überregionale Fortbildungen an.
- (3) Die Pröpstin oder der Propst lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Propsteitagen ein.
- (4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird von den jeweiligen Veranstaltern nach Absatz 1 oder 2 durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.
- (5) Beauftragte sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
- (6) Die Veranstaltungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten tragen die Veranstalter. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.

§ 8 Erfahrungsaustausch

Die Dekanin oder der Dekan lädt die Beauftragten mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch ein.

§ 9 Erteilung eines Dienstauftrags

- (1) Der Dienstauftrag wird von der Kirchenverwaltung auf Antrag der Dekanin oder des Dekans erteilt, in deren oder dessen Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll.
- (2) Im Dienstauftrag ist insbesondere festzulegen:
1. das Dekanat, in dem die oder der Beauftragte tätig werden soll,
 2. ob die oder der Beauftragte auch Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften oder Bestattungen durchführen darf,
 3. welche Dekanin oder welcher Dekan die Dienstaufsicht führt,
 4. das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
 5. die Dauer des Dienstauftrags.
- (3) Zum Ablauf des Dienstauftrags führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der oder dem Beauftragten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit und die Perspektive eines weiteren Dienstes. Hierbei ist insbesondere auf die Frage der Regelmäßigkeit des Dienstes und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einzugehen.

§ 10 Wiederbeauftragung nach Beendigung der Beauftragung

- (1) Die Wiederbeauftragung setzt ein Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan voraus.
- (2) Der Antrag auf Wiederbeauftragung ist von der Antragstellenden oder vom Antragsteller über die Dekanin oder den Dekan an die Kirchenverwaltung zu richten.
- (3) Im Übrigen findet § 3 des Lektoren- und Prädikantengesetzes für das Verfahren einer Wiederbeauftragung Anwendung.

§ 11 Aufwendersatz

- (1) Der Dienst der Beauftragten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwendersatz. Hierzu zählt nicht das Feiern von Andachten und Bibelstunden. Der Aufwendersatz beträgt für Prädikantinnen und Prädikanten für den ersten Gottesdienst 30 Euro und für den zweiten Gottesdienst 20 Euro sowie für Lektorinnen und Lektoren 20 Euro für jeden Gottesdienst.
- (2) Neben dem pauschalen Aufwendersatz können Fahrtkosten ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohn- und Gottesdienstort von mindestens zehn Kilometern gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.
- (3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Dekanat getroffen werden, sind ausgezahlte Fahrtkosten dem Dekanat jeweils von der Kirchengemeinde zu erstatten, in der die oder der Beauftragte den Gottesdienst gehalten hat, für den sie oder er Fahrtkosten gesondert geltend gemacht hat.

Artikel 3
Änderung der Kirchengemeindeordnung

In § 16 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am ..., werden die Wörter „gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung“ durch die Wörter „gemäß dem Lektoren- und Prädikantengesetz eine Beauftragung und ein Dienstauftrag“ ersetzt.

Artikel 4
Übergangsbestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Bevollmächtigungen für Lektorinnen oder Lektoren, Prädikantinnen oder Prädikanten bleiben in Kraft, bis eine Entscheidung über eine Erteilung eines Dienstauftrages erfolgt ist.

Artikel 5
Verweisung auf frühere Fassungen

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Prädikantengesetzes, der Prädikantenverordnung oder der Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Prädikantengesetz vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), einschließlich der teilweisen Fortgeltung des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 260) sowie die Prädikantenverordnung vom 23. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 16), zuletzt geändert am 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219), und die Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst vom 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219) außer Kraft.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

Artikel 1

Die Änderungen im Prädikanten- und Lektorengesetz:

1. Zum Vorspruch

Bereits im Vorspruch ist klarer formuliert, dass die Taufe alle Christinnen und Christen zu Zeugnis und Dienst in der Welt beruft.

2. Zu § 1 Prädikantin, Prädikant

§ 1 Absätze 1, 2 und 3 führen die bestehende Rechtslage der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und 7 Absatz 1 PrädG fort.

Trotz des Wortlautes des Artikels 8 Absatz 2 Satz 2 Kirchenordnung wird im vorliegenden Kirchengesetz der Begriff der „Bevollmächtigung“ durch die Begriffe „Berufung“ und „Beauftragung“ ersetzt. Der Begriff „Bevollmächtigung“ ist weder theologisch noch kirchenrechtlich determiniert und wird in keiner anderen Gliedkirche der EKD gebraucht. Kirchenrechtlich ist daher davon auszugehen, dass in einem Kirchengesetz die Bevollmächtigung nach Artikel 8 Absatz 2 Kirchenordnung als „ordentliche Berufung“ und „Beauftragung“ bezeichnet werden kann, ohne dass hierin ein verfassungsrechtlicher Verstoß gegen die Kirchenordnung gesehen werden muss.

In **Absatz 4** wird die Möglichkeit eröffnet, dass Prädikantinnen und Prädikanten von der Dekanin oder dem Dekan auch Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übertragen werden können. Die Regelung geht damit über die Einzelfallregelung des geltenden § 7 Absatz 2 PrädG hinaus. Voraussetzung ist allerdings, dass eine hierfür vorgesehene Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen und ein entsprechender allgemeiner Dienstauftrag erteilt wurde.

3. Zu § 2 Lektorin, Lektor

§ 2 sieht die Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren wieder vor.

In **§ 2 Absatz 2** ist zur Qualitätssicherung die Nutzung der Predigtvorschläge des Zentrums Verkündigung oder weiterer vom Zentrum empfohlener Lesepredigten aufgenommen worden.

4. Zu § 3 Beauftragung

§ 3 führt die geltenden Regelungen der §§ 4 Absatz 1 und 2 PrädG und 4 Absatz 1 und 2 PrädVO fort.

In **Absatz 1** ist neu geregelt, dass auch die Beauftragungen für den Lektoren- und den Prädikantendienst im Amtsblatt veröffentlicht werden. Er bildet die datenschutzrechtlich notwendige Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Beauftragten in einem Verzeichnis.

Absatz 2 führt die geltende Regelung des § 4 Absatz 2 PrädG fort.

In **Absatz 3** wird der Vorhalt für die Beauftragten für den Lektoren- und Prädikantendienst sprachlich an das Versprechen angeglichen, das Kirchenvorstandsmitglieder nach § 13 Absatz 6 KO bei ihrer Einführung abgeben.

Absatz 4 entspricht der geltenden Regelung des § 4 Absatz 3 PrädVO.

5. Zu § 4 Dienstauftrag

§ 4 knüpft an die geltende Regelung des § 4 Absatz 2 PrädG an, formuliert sie aber bereits im Gesetz näher aus.

Absatz 1 eröffnet mit der Formulierung „bis zu“ die Möglichkeit, dass die Dauer des Dienstauftrages auch kürzer als sechs Jahre sein kann. Dies könnte vor allem den Interessen älterer Beauftragter entgegen kommen.

Absatz 2 regelt grundsätzlich das Verfahren für die Wiedererteilung oder die Veränderung eines Dienstauftrages.

6. Zu § 5 Dienst

§ 5 fasst die Regelungen für den laufenden Dienst von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten in einer Regelung zusammen.

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 6 PrädG fort.

Absatz 2 fasst die geltenden Regelungen der §§ 4 Absatz 2 und 8 Absatz 1 PrädG zusammen.

Beauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst erhalten keinen speziellen Seelsorgeauftrag im Sinne des Seelsorgegeheimnisgesetzes. Durch die Formulierung des **Absatz 3** wird dies klargestellt. Sie unterliegen aber der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht für alle kirchlich Mitarbeitenden nach Artikel 6 Absatz 3 KO, da sich ihnen in der Praxis Menschen anvertrauen. Die Gesamtkirche entscheidet nach Anhörung des Beauftragten gegebenenfalls über die Erteilung einer Aussagegenehmigung vor staatlichen Gerichten.

Durch **Absatz 4** werden die Kleidungsvorschriften für die Beauftragten umfassender als bisher geregelt. Es ist zukünftig ausgeschlossen, dass Beauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst Talar tragen. Dies war bisher nach § 5 Absatz 3 der geltenden Prädikantenverordnung im Einzelfall möglich, wenn Prädikantinnen und Prädikanten Bestattungen durchgeführt haben.

Absatz 5 führt die geltenden Regelungen in § 11 PrädG und § 1 der RechtsVO über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst fort.

Da die Beauftragung auch zukünftig für das gesamte Gebiet der EKHN ausgesprochen werden soll, ist in **Absatz 6** geregelt, dass die Beauftragten in der Regel in ihrem eigenen Dekanat tätig sind. Werden Beauftragte regelmäßig in anderen Dekanaten tätig, ist dies zwischen den Dekaninnen oder Dekanen der betreffenden Dekanate abzustimmen. Die Einzelfallregelung des geltenden § 7 Absatz 3 PrädG wird nicht fortgeführt.

In **Absatz 7 und 8** ist vor dem Hintergrund des Kanzelrechts der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer (Artikel 15 Absatz 1 KO) klargestellt, dass das Einvernehmen mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer notwendig ist. Aus Gründen der Mitgliederorientierung ist in Absatz 8 auch das Einverständnis der Betroffenen aufgenommen. Dies korrespondiert auch mit der Regelung des § 15 Absatz 1 KGO, wonach Gemeindeglieder im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf die Vornahme von Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer haben. Absatz 8 entspricht dem geltenden § 5 Absatz 2 PrädVO.

Absatz 9 führt die bisherige Regelung des § 5 Absatz 2 PrädVO fort.

Absatz 10 führt die bisherige Regelung des § 4 Absatz 4 PrädG fort.

Absatz 11 knüpft an die geltende Regelung des § 4 Absatz 5 PrädG an, ergänzt die Regelung aufgrund praktischer Erfahrungen mit Theologinnen und Theologen, die neben ihrem Prädikantenamt ihre Dienste auch als freie Predigerinnen und Prediger anbieten. Diese Regelung dient insoweit der Klarstellung.

7. Zu § 6 Beendigung der Beauftragung

§ 6 Absatz 1 knüpft an die geltenden Regelungen des § 9 Absatz 1 PrädG an. Die Nr. 3 und 4 fügt jedoch zwei neue Gründe für eine Beendigung einer Beauftragung hinzu:

Da die Beauftragung nach § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs nur für den Bereich der EKHN gilt, ist es logisch und sachdienlich, die Beauftragung grundsätzlich enden zu lassen, wenn der oder die Beauftragte außerhalb der EKHN verzieht. Ähnlich wie im Pfarrdienstrecht sind aber Sonderregelungen möglich, z. B. um die Beauftragung durch eine andere Landeskirche zu ermöglichen.

Eine Beauftragung endet auch, wenn kein Dienstauftrag (mehr) erteilt wird. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass Beauftragte auch im Prädikanten- oder Lektorendienst aktiv sind. Die Regelung eröffnet für beide Seiten aber auch eine weitere Möglichkeit, die Beauftragung zu beenden.

In **Absatz 2** ist im Sinne einer Anerkennungskultur geregelt, dass bei Beendigung des Dienstes eine Dankurkunde übergeben wird. Es ist nunmehr aber auch ausdrücklich geregelt, dass bei Beendigung des Dienstes die Beauftragungsurkunde zurückzugeben ist. Um Rechtsklarheit herstellen zu können, ist nur für den Fall, dass die Beauftragungsurkunde nicht zurückgegeben wird, eine Veröffentlichung im Amtsblatt vorgesehen.

Im Sinne einer Anerkennungskultur sollen Beauftragte, die ihren Dienst beenden, in einem Gottesdienst durch Dekanin oder Dekan verabschiedet werden. Die Sollregelung des **Absatzes 3** erlaubt aber, z. B. in Konfliktfällen, auch Abweichungen.

Sollte eine Beauftragung unbeabsichtigt ausgelaufen sein, weil z. B. der Dienstauftrag nicht rechtzeitig verlängert wurde, ist eine Wiederbeauftragung nach Absatz 4 ohne Probleme möglich.

Die bisherigen Regelungen für ein Ruhen der Beauftragung in § 9 Absatz 3 PrädG werden für entbehrlich gehalten und daher nicht in die Gesetzesnovelle übernommen.

8. Zu § 7 Widerruf der Beauftragung

Die Neuregelung des **§ 7** knüpft an die bisherige Regelung des § 9 Absatz 1 Nr. 3 PrädG an und lehnt sich an parallele Regelungen im Pfarrdienstrecht an.

Absatz 1 präzisiert den sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff des „wichtigen Grundes“ für einen Widerruf der Beauftragung.

Absatz 2 führt die geltende Regelung des § 9 Absatz 2 PrädG fort, verzichtet jedoch auf die Sonderregelungen für einen Rechtsbeistand.

Absatz 3 stellt klar, dass ein Widerruf zu begründen ist und nicht mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann, da nach § 5 Nr. 3 KVVG der Rechtsweg zum Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht nicht eröffnet ist.

Absatz 4 stellt klar, dass auch für Beauftragte im Lektoren- oder Prädikantendienst das Verfahren bei Lehrbeanstandungen zur Anwendung kommen kann.

9. Zu § 8 Aus- und Fortbildung

§ 8 knüpft für die Aus- und Fortbildung an die geltenden §§ 2 Absatz 2 und 10 PrädG an und regelt die Zuständigkeiten neu. Zukünftig ist die Kirchenleitung, vor allem unterstützt vom Zentrum Verkündigung, für die Ausbildung federführend zuständig, während die Verantwortung für die regionale Fortbildung auf die Dekaninnen und Dekane übergeht. Zukünftig wird es für alle drei Ausbildungsabschnitte – die Lektorenausbildung, die Prädikantenausbildung und die weiterführende Ausbildung für die Kasualien – Curricula geben, die die Kirchenleitung festlegt.

10. Zu § 9 Bestehende Ordinationen, Berufungen, Beauftragungen anderer Kirchen

§ 9 knüpft an die bestehende Regelung des § 12 PrädG an.

Durch **Absatz 1** wird es zukünftig ermöglicht, dass auch andere Befähigungsnachweise, z. B. eine Diakonenbildung, anerkannt und eine entsprechende Beauftragung erteilt werden kann. Mit dieser Neuregelung wird einem der Kirchensynode vorliegenden Antrag des Dekanats Wöllstein zur Änderung der Prädikantenverordnung vollinhaltlich entsprochen.

Durch die Regelung des **Absatzes 2** ist es auch künftig möglich, Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten anderer Landeskirchen, die in das Gebiet der EKHN ziehen, eine Beauftragung für den Prädikanten- oder Lektorendienst zu erteilen. Einen Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Beauftragung wird es aber auch zukünftig nicht geben. Dies gilt selbst bei ordinieren Prädikantinnen und Prädikanten, da dieses Gesetz nach Artikel 4 Absatz 2 GO-EKD der entgegenstehenden Regelung des Artikels 4 Absatz 1 GO-EKD vorgeht.

11. Zu § 10 Anwendungsbereich

§ 10 Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 13 PrädG fort.

Waren aufgrund der Regelung des § 1 Absatz 2 Prädikantenverordnung bisher beruflich Mitarbeitende im Verkündigungsdienst der Kirche vom Prädikantendienst ausgeschlossen, soll dies durch die Neuregelung des **Absatzes 2** zukünftig möglich sein, wenn hierdurch der berufliche Dienst nicht beeinträchtigt wird. Dadurch wird es möglich sein, z. B. weiterhin Religionslehrerinnen und Religionslehrern aber neu auch Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen eine Beauftragung zum Lektoren- oder Prädikantendienst zu erteilen. Der der Kirchensynode vorliegende Antrag des Dekanats Wöllstein zur Prädikantenverordnung wird mit dieser Regelung aufgenommen.

Absatz 3 führt die geltende Regelung des § 1 Absatz 2 PrädVO fort und stellt ergänzend klar, dass bereits eine Zulassung zur Ausbildung ausscheidet.

Artikel 2

Die Änderungen in der Lektoren- und Prädikantenverordnung

1. Zu § 1 Organisation der Ausbildung

§ 1 präzisiert die in den §§ 1 und 2 des Artikels 1 vorgesehenen Ausbildungen für Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten. Die Neuregelung geht über die geltende Regelung des § 2 Absatz 1 PrädVO hinaus und beschreibt die Organisation der Ausbildung völlig neu. Zukünftig wird es eine modulare Ausbildungsstruktur für den Prädikanten- und Lektorendienst geben. In einer ersten

Stufe wird die Ausbildung zum Lektorendienst erfolgen. Erst in einer zweiten Stufe werden weitere Ausbildungsmodulare folgen, die dann nur noch für die Personen vorgesehen sind, die eine Beauftragung für den Prädikantendienst anstreben.

Absatz 2 stellt die Verantwortung der Dekaninnen und Dekane für die regionalen Ausbildungskurse klar.

Da das Zentrum Verkündigung nach **Absatz 4** auch zukünftig eine koordinierende Aufgabe behalten soll, sind Ausbildungskurse nach **Absatz 3** von den Ausbilderinnen und Ausbildern auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst dem Zentrum anzuzeigen.

Absatz 6 präzisiert im Gegensatz zum geltenden § 7 PrädVO, dass die Ausbildungskurse für die Teilnehmenden kostenfrei sind. Die Kosten tragen die jeweiligen Veranstalter, also für die Module Lektoren- und Prädikantenausbildung die veranstaltenden Dekanate selbst, für die Zusatzausbildung für die Kasualien die Gesamtkirche als Trägerin des Theologischen Seminars. Weitere Kosten, z. B. Reisekosten, haben grundsätzlich die Teilnehmenden zu tragen, wobei nach dem Ehrenamtsgesetz eine Kostenübernahme oder -beteiligung durch das entsendende Dekanat möglich ist, zumal den Dekanaten hierfür gesamtkirchliche Mittel zur Verfügung stehen.

2. Zu § 2 Ausbilderin, Ausbilder

In § 2 wird das Verfahren der Bestellung von Ausbilderinnen und Ausbildern neu geregelt.

In **Absatz 1** sind im Gegensatz zum geltenden § 2 Absatz 2 PrädG die Dekaninnen und Dekane direkt für die Bestellung der Ausbilderinnen und Ausbilder zuständig. Das Einvernehmen ist nur noch mit dem Zentrum Verkündigung herzustellen, das auf diese Weise gesamtkirchlich qualitätssichernd tätig sein kann. Die Pröpstin und Pröpste werden an dieser Stelle entlastet.

Die **Absätze 2 und 3** definieren erstmals notwendige Kompetenzen und Qualifikationen von Ausbilderinnen und Ausbildern und benennt damit auch an dieser Stelle Qualitätsstandards für die Ausbildung zum Lektoren- und Prädikantendienst.

3. Zu § 3 Mentorin, Mentor

In § 3 wird erstmals der Aufgabenbereich der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die als Mentorin oder Mentor die praktische Ausbildung in einer Kirchengemeinde verantworten, geregelt und damit die langjährige positive Erfahrung mit diesem dualen Ausbildungsmodell gewürdigt. Soweit als möglich sollen auch hier aus Gründen der Sicherung und Fortentwicklung des Qualitätsniveaus der Ausbildung Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer zum Einsatz kommen.

4. Zu § 4 Zulassungsvoraussetzungen

In § 4 sind die Zulassungsvoraussetzungen, entsprechend der bereits geübten Praxis, erstmals geregelt worden.

Im Gegensatz zur geltenden Regelung des § 4 Absatz 2 PrädVO liegt nach **Absatz 1** die Zulassung zur Ausbildung zum Lektorendienst in der Verantwortung der Dekaninnen und Dekane, die auch für die Durchführung der entsprechenden Ausbildungskurse verantwortlich sind. Eine Stellungnahme der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ist nicht mehr zwingend vorgesehen.

In **Absatz 2** sind weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Fortführung der Ausbildung zum Prädikantendienst formuliert. Danach ist neben dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum

Lektorendienst auch eine Befürwortung durch die jeweilige Ausbilderin oder den jeweiligen Ausbilder als Leitung des Ausbildungskurses und die Mentorin und der Mentor für die Praxiszeit erforderlich. Für Fälle, in denen dies z. B. aufgrund eines großen zeitlichen Abstands zwischen beiden Ausbildungsmodulen nicht mehr möglich ist, soll das Zentrum Verkündigung die Möglichkeit erhalten, von dieser Voraussetzung abzuweichen. Erstmals in der Verordnung erwähnt ist auch der zentrale Zulassungstag des Zentrums Verkündigung, der sich in der Praxis seit Jahren bewährt hat und nunmehr in der Verordnung verankert werden soll.

In **Absatz 3** ist geregelt, dass die zentralen Zulassungstage unter Mitwirkung der Dekaninnen und Dekane durchgeführt werden.

In **Absatz 4** ist klarer als bisher im geltenden § 4 Absatz 3 PrädVO das Anmeldeverfahren geregelt. Danach geht die Initiative zunächst von der Person aus, die zur Ausbildung für den Prädikantendienst zugelassen wurde. Ihr Antrag ist an die jeweiligen Leitungen der Ausbildungskurse zu richten. Die Ausbilderinnen und Ausbilder leiten die eingegangenen Anmeldungen auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an das Zentrum Verkündigung weiter und stellen so die Information aller Beteiligten sicher.

In **Absatz 5** sind die Zulassungsvoraussetzungen zur ergänzenden Ausbildung, um weitere Kasualien durchführen zu können, geregelt. Danach ist die Befürwortung durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan und ein mindestens dreijähriger durchgehender, aktiver und erfolgreicher Prädikantendienst erforderlich. Hintergrund ist auch hier die hohe Bedeutung, die die Kasualien mittlerweile lebensgeschichtlich für die Kirchenmitglieder haben. Es ist deshalb ein hohes gesamtkirchliches Interesse, dass diese Amtshandlungen, auch wenn sie von Prädikantinnen und Prädikanten durchgeführt werden, von erfahrenen, geeigneten und gut ausgebildeten Personen auf einem möglichst hohen Qualitätsniveau erbracht werden können.

5. Zu § 5 Ausbildung

In **§ 5** sind die Inhalte der jeweiligen Ausbildungsmodule erstmals geregelt.

In **Absatz 2** sind die Inhalte der theoretischen Ausbildung zum Lektorendienst geregelt.

In **Absatz 3** sind die Ausbildungsinhalte, die Organisation und praktische Ausbildung zum Lektorendienst geregelt. Die Praxiszeit beträgt vier Monate und soll nach Möglichkeit nicht in der eigenen Gemeinde stattfinden, um die Möglichkeit, Praxiserfahrungen zu sammeln, zu erweitern. Die Begleitung in der praktischen Ausbildung erfolgt durch den Mentorin oder den Mentor. Ausbildungsinhalte sind, die erlernten theoretischen Kenntnisse hin zur Gestaltung zweier Gottesdienste umzusetzen. Auch die Dekanin oder der Dekan ist in diesen Ausbildungsteil insoweit eingebunden, dass einer der Gottesdienste in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans gehalten werden sollen.

In **Absatz 4** sind die Inhalte der theoretischen Ausbildung für den Prädikantendienst geregelt.

In **Absatz 5** sind die Inhalte und die Organisation des praktischen Ausbildungsteils für den Prädikantendienst geregelt. Die Praxiszeit beträgt ein Jahr und soll nach Möglichkeit in einer dritten Gemeinde absolviert werden, d. h. weder in der Heimatgemeinde noch in der Gemeinde, in der die Praxiszeit für die Lektorenausbildung absolviert wurde. Auch dieser Ausbildungsteil wird von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet. Ziel der praktischen Ausbildung ist es, die erlernten theoretischen Kenntnisse in die Gestaltung von mindestens vier Gottesdiensten umzusetzen.

Aufgrund praktischer Erfahrungen ist die Verpflichtung aufgenommen worden, die eigenständige Erstellung des Textes der Predigt eidesstattlich zu versichern.

Absatz 6 legt fest, dass alle in den praktischen Ausbildungsteilen gehaltenen Gottesdienste von den jeweiligen Mentorinnen und Mentoren zu begutachten sind.

Absatz 7 sieht die Möglichkeit abweichender Regelungen vor, um Einzelfällen besser entsprechen zu können. Die bestehende Regelung des § 4 Absatz 5 PrädVO wird daher fortgeführt.

Absatz 8 regelt die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Ausbildungen zum Lektoren- bzw. zum Prädikantendienst. In beiden Fällen müssen die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ausgebildet haben, d. h. die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Mentorinnen und Mentoren den erfolgreichen Abschluss der jeweils bei ihnen absolvierten Ausbildungen bestätigen. Das Zentrum Verkündigung darf nach Prüfung der eingereichten Begutachtungen der Gottesdienste und bei der Prädikantenausbildung nach Prüfung der eingereichten Predigttexte ebenfalls keine Bedenken haben. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, obliegt es dem Zentrum Verkündigung, weitere geeignete Schritte zu ergreifen, damit die Ausbildung doch noch erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Absatz 9 regelt auch für die zusätzliche Ausbildung, um weitere Kasualien übernehmen zu können, dass auch hier eine praktische Begleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor erfolgt. Die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses erfolgt in Abstimmung zwischen dem Theologischen Seminar, der Mentorin oder dem Mentor und dem Zentrum Verkündigung.

6. Zu § 6 Antrag auf Beauftragung

Die Regelung ergänzt § 3 des anliegenden Gesetzentwurfs zu Artikel 1. Die geltende Regelung des § 3 PrädVO wird nicht fortgeführt.

Absatz 1 regelt, dass die Initiative in allen Fällen von der Person ausgehen muss, die beauftragt werden möchte. Auch hier wird den Dekaninnen und Dekanen sowie den Pröpstinnen und Pröpsten eine deutliche Mitentscheidung bei der Beauftragung zugewiesen.

Absatz 2 regelt das Verfahren der Antragstellung.

Absatz 3 regelt, dass die Ablehnung einer beantragten Beauftragung schriftlich begründet werden muss.

Absatz 4 regelt, dass das vorhergehende Verfahren auch für die Ausbildung zur Übernahme zusätzlicher Kasualien entsprechend Anwendung findet.

7. Zu § 7 Fortbildung

§ 7 ergänzt die Regelung des § 7 Absatz 2 des in Artikel 1 vorgeschlagenen Gesetzes und präzisiert den regelmäßigen Fortbildungskanon für den Lektoren- und Prädikantendienst, damit Beauftragte ihrer in Absatz 5 formulierten Fortbildungsverpflichtung mit geringem zeitlichen und finanziellen Aufwand nachkommen können.

Nach **Absatz 1** bieten die Dekanate regelmäßige regionale Fortbildungen an und können damit bedarfsgerecht und wohnortnah reagieren.

Das Zentrum Verkündigung bietet nach **Absatz 2** regelmäßig überregionale Fortbildungen an und bietet so die Möglichkeit der gesamtkirchlichen Perspektive.

Die Pröpstinnen und Pröpste bieten nach **Absatz 3** gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung regelmäßig Propsteitage an und bieten so die Möglichkeit der überregionalen Vernetzung.

Absatz 6 regelt, dass die Veranstaltungen der Absätze 1 bis 3 für die Teilnehmenden kostenfrei sind. Darüber hinausgehende Kosten, z. B. Übernachtungskosten oder Fahrtkosten, sind grundsätzlich von den Teilnehmenden zu tragen, eine Erstattung durch die Dekanate oder die Kirchengemeinden ist aufgrund des Ehrenamtsgesetzes möglich, zumal den Dekanaten hierfür gesamtkirchliche Mittel im Rahmen ihres Budgets zur Verfügung gestellt werden. Auch andere kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen können nur aufgrund des Ehrenamtsgesetzes bezuschusst werden.

8. Zu § 8 Erfahrungsaustausch

§ 8 regelt neu, dass die Dekaninnen und Dekane die Beauftragten mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch einladen. Die geltende Regelung des § 6 Absatz 2 PrädVO wird nicht fortgeführt und die Pröpstinnen und Pröpste von dieser Aufgabe entlastet. Da nur alle sechs Jahre bei der Entscheidung über die Verlängerung des Dienstauftrags ein individuelles Gespräch zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Beauftragten geführt werden muss, ist der jährliche Erfahrungsaustausch eine gute Möglichkeit für die Dekaninnen und Dekane, mit vertretbarem Aufwand mit den Beauftragten im Kontakt zu bleiben.

9. Zu § 9 Erteilung eines Dienstauftrags

Die Regelung ergänzt § 4 des unter Artikel 1 vorgeschlagenen Gesetzes. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung geht die Initiative für die Erteilung, Verlängerung oder Veränderung eines Dienstauftrags immer von den zuständigen Dekaninnen und Dekanen aus. Dies entspricht ihrer Verantwortung für Verkündigungsdienst und Sakramentsverwaltung in den Kirchengemeinden nach Artikel 27 KO.

Nach **Absatz 1** wird der Dienstauftrag von der Kirchenverwaltung erteilt.

Absatz 2 enthält die Mindestbestandteile eines Dienstauftrags, die notwendig sind, damit die Beauftragten die wichtigsten formalen Rahmendaten für ihren Dienst kennen.

Absatz 3 präzisiert die Inhalte des Gesprächs anlässlich der Verlängerung eines Dienstauftrags.

10. Zu § 10 Wiederbeauftragung

Die Regelung korrespondiert mit den Regelungen zur Beendigung der Beauftragung in § 6 des in Artikel 1 vorgeschlagenen Gesetzes und soll eine möglichst niederschwellige Wiederbeauftragung ermöglichen.

In **Absatz 1** ist daher zunächst ein Gespräch mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan vorgesehen.

Nach **Absatz 2** ist ein Antrag auf Wiederbeauftragung über die Dekanin oder den Dekan an die Kirchenverwaltung zu richten.

Absatz 3 verweist dann auf das in § 3 des in Artikel 1 vorgeschlagenen Gesetzes geregelte Verfahren, sodass auch bei Wiederbeauftragung erneut das gesamte Beauftragungsverfahren zu durchlaufen ist, was aus theologischen Erwägungen geboten ist.

11. Zu § 11 Aufwändungsersatz

In dieser Regelung werden die bisher getrennten Regelungen für den Prädikantendienst in § 8 und den Lektorendienst in § 1 der Rechtsverordnung für einen Aufwändungsersatz für den Lektorendienst in einer Regelung zusammen und unverändert fortgeführt.

Artikel 3 **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Durch die Änderung wird § 16 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung an die Erfordernisse des Lektoren- und Prädikantengesetzes angepasst. Danach bedürfen Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen

nen und Prädikanten zukünftig einer Beauftragung der Kirchenleitung und eines Dienstauftrags durch die Kirchenverwaltung für ihren konkreten Dienst.

Artikel 4 Übergangsbestimmungen

Die derzeit für den Lektoren- sowie den Prädikantendienst Bevollmächtigten haben bisher noch keinen Dienstauftrag erhalten, da die geltende Regelung hierfür nicht vollzogen wurde. Dies muss jetzt nachgeholt werden. Als Übergangsregelung wird daher vorgeschlagen, dass die Bevollmächtigungen unverändert fortgeführt werden, bis für jede Beauftragte und jeden Beauftragten über die Erteilung eines entsprechenden Dienstauftrags entschieden wurde. Erst bei einer Entscheidung, keinen Dienstauftrag zu erteilen, entfielen entsprechend der Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 4 des in Artikel 1 vorgeschlagenen Gesetzes auch die Bevollmächtigung.

Artikel 5 Verweisung auf frühere Fassungen

Durch die Regelung wird klargestellt, dass bei Verweisung auf frühere Fassungen des Prädikantengesetzes, sowie der entsprechenden Verordnungen auch ohne formelle Änderungen der entsprechenden Rechtstexte das neu gefasste Lektoren- und Prädikantengesetz sowie die neu gefasste Prädikanten- und Lektorenverordnung gilt. Diese Bestimmung dient der rechtlichen Kontinuität kirchengesetzlicher Rechtsvorschriften.

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Durch diese Regelung werden die genannten geltenden Regelungen für den Lektoren- sowie den Prädikantendienst außer Kraft gesetzt, damit durch das neue Gesetz eine einheitliche Rechtsgrundlage sowohl für den Lektoren- als auch den Prädikantendienst geschaffen werden kann.

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>Kirchengesetz über den Dienst und die Bevollmächtigung der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) Vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158) Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes vom Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
	<p>Artikel 1 Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten, der Lektorinnen und Lektoren (Lektoren- und Prädikantengesetz – LPG)</p>
<p>Vorspruch Gott erweckt Menschen zum Glauben und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Am Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament haben neben den Pfarrerinnen und Pfarrern auch die Prädikantinnen und Prädikanten teil, die diese Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen.</p>	<p>Vorspruch <u>Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums. Gott erweckt durch den Heiligen Geist Menschen zum Glauben und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Der Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen, ist der ganzen Gemeinde gegeben und wird durch vielfältige Dienste wahrgenommen. Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindemitglieder zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530. Mit den zur öffentlichen Verkündigung berufenen Pfarrerinnen und Pfarrern haben an diesem Dienst auch Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten teil, die damit ihr Zeugnis in das Leben der Gemeinde einbringen.</u></p>
<p>§ 2. Voraussetzung, Aus- und Fortbildung. (1) Zu dem Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten können Gemeindeglieder ausgebildet und bevollmächtigt werden, die am Gemeindeleben teilnehmen und die Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen.</p>	<p>§ 1. Prädikantin, Prädikant. (1) <u>Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. Sie müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und am Gemeindeleben teilnehmen.</u></p>
<p>§ 1. Begriffsbestimmung. (1) Prädikantinnen und Prädikanten sind Gemeindeglieder, die von der Kirchenleitung bevollmächtigt sind, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste vorzubereiten und eigenständig zu leiten.</p> <p>(2) <u>Prädikantinnen und Prädikanten sind zur freien Wortverkündigung berechtigt.</u></p>	<p>(2) Prädikantinnen und Prädikanten <u>sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste vorzubereiten und eigenständig zu leiten.</u></p> <p><i>streichen, freie Wortverkündigung gibt es nicht</i></p>
<p>§ 7. Umfang der Bevollmächtigung. (1) Wird in einem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder die Taufe vollzogen, ist die Prädikantin oder der Prädikant zur Sakramentsverwaltung ermächtigt.</p> <p>(2) <u>In Einzelfällen</u> kann die Dekanin oder der Dekan einer Prädikantin oder einem Prädikanten <u>auch andere Amtshandlungen übertragen.</u></p> <p>s. zu Sätzen 2 und 3 derzeit § 5 PrädVO</p>	<p>(3) <u>Wird in einem von ihnen geleiteten Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder die Taufe vollzogen, sind sie auch dazu beauftragt.</u></p> <p>(4) <u>Die Dekanin oder der Dekan kann einer Prädikantin oder einem Prädikanten Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übertragen, wenn die Prädikantin oder der Prädikant an einer Ausbildung für diese Kasualien erfolgreich teilgenommen hat und ein entsprechender Dienstauftrag vorliegt.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
	<p>§ 2. Lektorin, Lektor. (1) <u>Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Lektorin oder Lektor beauftragt werden. Sie müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und am Gemeindeleben teilnehmen.</u></p> <p>(2) <u>Lektorinnen und Lektoren sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste zu halten und verwenden eine Lesepredigt. Dazu erhalten sie die vom Zentrum Verkündigung herausgegebenen Predigtvorschläge mit Hinweisen auf weitere empfohlene Lesepredigten.</u></p>
<p>§ 3. Antrag auf Bevollmächtigung. (1) Der Antrag auf Bevollmächtigung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant kann vom zuständigen Kirchenvorstand oder Dekanatssynodalvorstand gestellt werden.</p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme des Prädikantendienstes, 3. zwei ausgearbeitete Gottesdienste mit Predigten, 4. eine Stellungnahme der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der den Abschluss der Ausbildung begleitet hat. <p>(3) Der Antrag ist auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenleitung zu richten.</p> <p>(4) Vor einer Entscheidung über den Antrag prüft die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person in einem Gespräch die Befähigung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant.</p>	<p>- nicht mehr gesetzlich, sondern in der VO regeln, siehe § 6 LPVO-E</p>
<p>§ 4. Bevollmächtigung. (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die <u>Bevollmächtigung</u> von Prädikantinnen und Prädikanten. Hierüber ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen.</p> <p>(2) Die Bevollmächtigung wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Für den Dienst wird ein Auftrag für die Dauer von sechs Jahren erteilt. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>§ 3. Beauftragung. (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Beauftragung von <u>Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten</u>. Über die Beauftragung ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen. <u>Über die Einführung und Verpflichtung der Beauftragten wird eine Niederschrift angefertigt. Die Kirchenverwaltung und das Zentrum Verkündigung sowie das zuständige Dekanat erhalten jeweils eine Ausfertigung der Urkunde. In der Kirchenverwaltung wird ein Verzeichnis der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten geführt.</u> Die Beauftragung wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>(2) Die <u>Beauftragung</u> wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</p>
<p>§ 5. Einführung und Verpflichtung. (1) Im Auftrag der Kirchenleitung führt <u>ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes</u> oder eine dazu beauftragte Person die bevollmächtigten Prädikantinnen und Prädikanten</p>	<p>(3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt <u>die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane</u> die oder den</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>in einem Gottesdienst <u>nach der empfohlenen Ordnung</u> in das Amt ein. Dabei verpflichtet sich die Prädikantin oder der Prädikant, den Dienst nach der Heiligen Schrift und gemäß dem Grundartikel und den Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auszuüben.</p> <p>bisher § 4 Abs. 3 PrädVO</p> <p>(2) Der Vorhalt lautet: <u>„Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung unser Herr seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christen zum Zeugnis und zum Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrages dienen alle Ämter der Kirche. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen.</u></p> <p>Liebe Frau / lieber Herr</p> <p><u>Sie werden heute bevollmächtigt, Gottesdienste zu leiten, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen. Mit Ihren Gaben und Kräften sollen Sie am Aufbau der Gemeinde mitwirken und sie zum Dienst in der Welt ermutigen. Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrages. Achten Sie Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche, wahren Sie die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalten Sie sich so, dass Ihr Zeugnis glaubwürdig bleibt. Bei Ihrem Dienst stehen Sie in der Gemeinschaft aller, die zum Dienst in der Verkündigung berufen sind. Suchen Sie das Gespräch mit ihnen und bemühen Sie sich um immer tiefere Erkenntnis der Heiligen Schrift. Und wenn Sie Zweifel und Enttäuschung anfechten, gilt Ihnen die Zusage unseres Herrn. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“</u></p> <p><u>Frage an die zu Bevollmächtigende oder den zu Bevollmächtigenden:</u> <u>„Sind Sie bereit, Ihren Dienst als Prädikantin / als Prädikant treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworten Sie: Ja, mit Gottes Hilfe.“</u></p>	<p>Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein. <u>Dabei werden die Beauftragten wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu tun.“</u></p> <p><u>(4) Findet die Einführung nicht in der Kirchengemeinde statt, der die Lektorin oder der Lektor, die Prädikantin oder der Prädikant angehört, ist deren Kirchenvorstand dazu einzuladen und die Einführung der Kirchengemeinde bekannt zu geben.</u></p> <p>siehe Abs. 3</p>
<p>§ 4. Bevollmächtigung. (2) Die Bevollmächtigung wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Für den Dienst wird ein Auftrag für die Dauer von sechs Jahren erteilt. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>§ 4. Dienstauftrag. (1) Aufgrund der Beauftragung wird der oder dem Beauftragten ein Dienstauftrag für die Dauer von <u>bis zu</u> 6 Jahren erteilt.</p> <p>(2) <u>Soll die oder der Beauftragte einen Dienstauftrag erhalten, bedarf es eines Antrags der Dekanin oder des Dekans, in dessen oder deren Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll. Die Erteilung des Dienstauftrages erfolgt schriftlich. Entsprechendes gilt für Wiederbeauftragungen, Erweiterungen des Dienstauftrages für Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen sowie andere Änderungen.</u></p>
<p>§ 6. Pflichten. (1) <u>Die Prädikantinnen und Prädikanten</u></p>	<p>§ 5. Dienst. (1) <u>Die Beauftragten</u> sind bei ihrem Dienst</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
sind an die geltenden Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und an die in der Kirchengemeinde bestehenden bekennnismäßigen und gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.	an die geltenden Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und an die in der jeweiligen Kirchengemeinde bestehenden bekennnismäßigen und gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.
<p>§ 8. Dienst und Aufsicht. (1) <u>Die Dekanin oder der Dekan ist für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten verantwortlich.</u></p> <p>(2) <u>Über alles, was den Prädikantinnen und Prädikanten bei Ausübung ihres Dienstes seelsorgerlich anvertraut wird, haben sie unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.</u></p> <p>(3) Für ihren Dienst gelten die Bestimmungen der <u>Verwaltungsverordnung</u> über liturgische Kleidung.</p>	<p>(2) <u>Die Dekanin oder der Dekan, die oder der für die Kirchengemeinde zuständig ist, der die oder der Beauftragte angehört, nimmt die Dienstaufsicht wahr. Diese Dekanin oder dieser Dekan ist für den Dienst und den Einsatz der Beauftragten verantwortlich.</u></p> <p>(3) <u>Die Beauftragten sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.</u></p> <p>(4) <u>Die Beauftragten tragen anstelle einer Amtstracht eine ihrem Dienst angemessene Kleidung.</u> Im Übrigen gelten die <u>kirchlichen Bestimmungen</u> über liturgische Kleidung. Sie tragen keinen Talar.</p>
<p>§ 11. Aufwendersersatz. Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für die Gottesdienste einen pauschalen Aufwendersersatz, der durch Rechtsverordnung geregelt wird. <u>Die dafür notwendigen Mittel werden in den gesamt-kirchlichen Haushalt eingestellt.</u></p> <p>§ 7. Umfang der Bevollmächtigung. (3) Die Übertragung setzt die Teilnahme an besonderen Fortbildungsveranstaltungen voraus. Soll die Amtshandlung in einem anderen Dekanat vorgenommen werden, so ist das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Pfarrerin oder dem örtlich zuständigen Pfarrer herzustellen. Der Dekanin oder dem Dekan ist die Amtshandlung durch die Prädikantin oder den Prädikant vom zuständigen Gemeindepfarramt mitzuteilen.</p>	<p>(5) Die Beauftragten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz ist durch Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p><i>überflüssig</i></p> <p>(6) <u>Der Dienst wird in der Regel in dem Dekanat wahrgenommen, für das ein Dienstauftrag besteht. Regelmäßige Dienste in anderen Dekanaten sind zwischen der Dienstaufsicht führenden Dekanin oder dem Dienstaufsicht führenden Dekan und der Dekanin oder dem Dekan des Dekanats, in dem regelmäßige Dienste wahrgenommen werden sollen, abzustimmen.</u></p>
<p>§ 4. Bevollmächtigung. (3) Der <u>regelmäßige</u> Dienst einer Prädikantin oder eines Prädikanten in einer Kirchengemeinde bedarf des Einvernehmens zwischen Kirchenvorstand und der Pfarrerin oder dem Pfarrer dieser Gemeinde.</p> <p>§ 8. Dienst und Aufsicht. (2) Die Aufsicht nimmt die Dekanin oder der Dekan wahr, die oder der für die Kirchengemeinde zuständig ist, der die Prädikantin oder der Prädikant angehört.</p> <p>(3) Nach jeweils sechs Jahren führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der Prädikantin oder dem Prädikanten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit.</p> <p>(4) Die Visitation erstreckt sich auch auf den Dienst</p>	<p>(7) Der Dienst der Beauftragten erfolgt <u>in Wahrung des Kanzelrechts nach Artikel 15 der Kirchenordnung</u> im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem örtlich zuständigen Gemeindepfarrer sowie dem jeweiligen Kirchenvorstand.</p> <p><i>siehe § 5 Abs. 2 LPG-E</i></p> <p><i>siehe § 9 Abs. 1 LPVO-E</i></p> <p>(8) <u>Die Vornahme von Taufen, Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen bedarf des Einvernehmens mit der örtlich zuständigen Pfarrerin oder dem örtlich zuständigen Pfarrer und den Betroffenen.</u></p> <p>(9) <u>Die Prädikantin oder der Prädikant hat nach Vornahme einer Taufe, Trauung, Segnung einer eingetragener Lebenspartnerschaft oder Bestattung alsbald die notwendigen Angaben gegenüber der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer zu machen.</u></p> <p>(10) Die Visitation im Dekanat erstreckt sich auch auf</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>der Prädikantinnen und Prädikanten.</p> <p>§ 6. Pflichten. (4) Der Dienst als Prädikantin oder Prädikant schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder freier Kasualredner aus.</p>	<p>den Dienst der <u>Lektorinnen und Lektoren</u>, Prädikantinnen und Prädikanten.</p> <p>(11) <u>Die Beauftragung als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder als freier Kasualredner, freie Predigerin oder freier Prediger aus.</u></p>
<p>§ 9. Beendigung des Dienstes. (1) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte Bevollmächtigung endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prädikantin oder der Prädikant eine Erklärung über die Beendigung des Dienstes abgibt, 2. die Voraussetzungen, unter denen die Bevollmächtigung ausgesprochen wurde, nachträglich weggefallen sind oder 3. die Kirchenleitung <u>auf Vorschlag des Leitenden Geistlichen Amtes die Bevollmächtigung aus wichtigem Grund widerruft.</u> <p>(2) Vor dem Widerruf der Bevollmächtigungen sind die oder der Betroffene und die Dekanin oder der Dekan zu hören. <u>Die oder der Betroffene kann sich fachlichen Beistandes bedienen. Der Beistand muss die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit zu kirchlichen Körperschaften einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erfüllen.</u></p> <p>(3) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte <u>Bevollmächtigung</u> ruht für einen jeweils zu benennenden Zeitraum, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prädikantin oder der Prädikant dies wünscht oder 2. die Voraussetzungen für den ehrenamtlichen Dienst <u>zwischenzeitlich</u> nicht gegeben sind. 	<p>§ 6. Beendigung der Beauftragung. (1) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte Beauftragung endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der Beauftragte <u>dies beantragt oder</u> 2. die Voraussetzungen <u>nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1</u> nachträglich weggefallen sind oder 3. <u>die oder der Beauftragte die Hauptwohnung außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verlegt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird oder,</u> 4. <u>wenn kein Dienstauftrag besteht.</u> <p>(2) <u>Bei Beendigung des Dienstes ist vom Zentrum Verkündigung eine Dankurkunde auszustellen. Die Beauftragungsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Urkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, ist sie von der Kirchenleitung für ungültig zu erklären und dies im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p> <p>(3) <u>Die oder der Beauftragte soll in einem Gottesdienst durch die Dekanin oder den Dekan oder eine beauftragte Person verabschiedet werden.</u></p> <p>(4) <u>Eine erneute Beauftragung und die Wiedererteilung eines Dienstauftrags ist möglich.</u></p> <p><i>entfällt</i></p>
<p><i>siehe § 9 Abs.1 Nr.3</i></p>	<p>§ 7. Widerruf der Beauftragung. (1) Die Kirchenleitung kann die Beauftragung aus wichtigem Grund <u>von Amts wegen oder auf Antrag einer Aufsicht führenden Person oder Stelle widerrufen. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die oder der Beauftragte in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder dem Dienstauftrag verletzt oder sie bzw. er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tritt und beharrlich daran festhält.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>siehe § 9 Abs. 2</p>	<p>(2) Vor dem Widerruf der Beauftragung sind die oder der Betroffene und die Dekanin oder der Dekan zu hören, <u>die oder der die Dienstaufsicht führt.</u></p> <p>(3) <u>Ein Widerruf ist schriftlich zu begründen. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Beauftragung.</u></p> <p>(4) <u>Bei der Feststellung der Verletzung der Lehrverpflichtung findet das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche entsprechende Anwendung.</u></p>
<p>§ 2. (2) Für die Aus- und Fortbildung ist das <u>Leitende Geistliche Amt</u> verantwortlich. <u>Die Pröpstin oder der Propst regelt im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen sowie dem Zentrum Verkündigung die Aus- und Fortbildung und die Bestellung der Ausbilderinnen und Ausbilder.</u></p>	<p>§ 8. Aus- und Fortbildung. (1) Für die Aus- und Fortbildung ist die Kirchenleitung verantwortlich. <u>Die Ausbildung erfolgt aufgrund von Ausbildungsgängen (Curricula), die von der Kirchenleitung festgelegt werden.</u></p> <p>(2) <u>Die Dekaninnen und Dekane tragen für eine angemessene Fortbildung der Beauftragten Sorge.</u></p>
<p>§ 10. Fortbildung. Die Prädikantinnen und Prädikanten sollen an Veranstaltungen zu ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei werden sie durch <u>die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer</u> unterstützt und beraten.</p>	<p>(3) Die Beauftragten sollen an Veranstaltungen zu ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei werden sie durch <u>die Dekanin oder den Dekan</u> beraten.</p>
<p>§ 12. Bestehende Bevollmächtigung. Die von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochenen Bevollmächtigungen zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant oder vergleichbare Bevollmächtigungen anderer Gliedkirchen der EKD können anerkannt werden.</p>	<p>§ 9. Bestehende Ordinationen, Berufungen, Beauftragungen anderer Kirchen. (1) <u>Ausbildungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant oder andere vergleichbare Befähigungsnachweise anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt und eine entsprechende Beauftragung erteilt werden.</u></p> <p>(2) <u>Eine von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochene Ordination, Berufung oder Beauftragung zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant kann anerkannt werden.</u></p>
<p>§ 13. Andere Dienste. Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die Gemeindeglieder, die im Gottesdienst neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer Lesungen und andere Aufgaben übernehmen.</p> <p>s. derzeit § 1 Abs. 2 PrädVO</p>	<p>§ 10. Anwendungsbereich. (1) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die Gemeindeglieder, die im Gottesdienst neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer, <u>der Lektorin oder dem Lektor, der Prädikantin oder dem Prädikanten</u> Lesungen und andere Aufgaben übernehmen.</p> <p>(2) <u>Mitarbeitende, die bereits durch ihren beruflichen Dienst am Verkündigungsdienst der Kirche teilhaben, können nur dann zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden, wenn hierdurch ihr beruflicher Dienst nicht beeinträchtigt wird.</u></p> <p>(3) Studierende der Theologie, die sich auf den Pfarrdienst vorbereiten, können weder <u>zur Ausbildung zugelassen noch zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.</u></p>
<p>§ 14. Ausführungsbestimmungen. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchen-</p>	<p>§ 11. Ausführungsbestimmungen. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengeset-</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.	zes Rechtsverordnungen zu erlassen.
<p>§ 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Lektoren- und Prädikantengesetz vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 260) außer Kraft. Dies gilt nicht für die nach diesen Vorschriften beauftragten Lektorinnen und Lektoren.</p>	<p><i>siehe Art. 4 § 2 des Mantelgesetzes</i></p>
<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Ausführung des Prädikantengesetzes (Prädikantenverordnung – PrädVO) Vom 23. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 16), geändert am 25. Februar 2010 (ABL. 2015 S. 219)</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund der §§ 11 und 14 des Prädikantengesetzes vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158) folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Ausführung des Lektoren- und Prädikantengesetzes (Lektoren- und Prädikantenverordnung – LPVO)</p>
<p>§ 1. Voraussetzungen für die Bevollmächtigung. (1) Die Bevollmächtigung zum Prädikantendienst setzt die Befähigung zum Amt der Kirchenvorsteherin oder des Kirchenvorstehers und eine der gottesdienstlichen Ausübung des Predigtamtes angemessene Ausbildung voraus.</p> <p>(2) <u>Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen</u> und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ihren hauptamtlichen Dienst am Verkündigungsauftrag der Kirche teilhaben, <u>werden nicht zum Prädikantendienst bevollmächtigt</u>. Das Gleiche gilt für Studierende der Theologie, die sich auf den Pfarrdienst vorbereiten.</p>	<p><i>siehe §§ 1,2 LPG-E</i></p> <p><i>§ 8 Abs. 2 LPG-E</i></p>
<p>§ 2. Ausbildung. (1) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt <u>in Absprache mit den Pröpstinnen und Pröpsten</u> und Dekaninnen und Dekanen die Angebote zur Aus- und Fortbildung von Prädikantinnen und Prädikanten.</p> <p>§ 7. Kosten für die Aus- und Fortbildung. (1) Die Kosten für die Ausbildungs- und Fortbildungskurse</p>	<p>§ 1. Organisation der Ausbildung. (1) <u>Die Ausbildung zum Lektoren- und Prädikantendienst findet im Rahmen eines Kurses statt, der in zwei Teile mit mehreren Modulen gegliedert ist.</u></p> <p>(2) <u>Für die Durchführung von Ausbildungskursen sind die Dekaninnen und Dekane verantwortlich.</u></p> <p>(3) <u>Die Ausbildungskurse sind von den Ausbilderinnen und Ausbildern auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst dem Zentrum Verkündigung anzuzeigen.</u></p> <p>4) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Dekaninnen und Dekanen die Angebote zur Aus- und Fortbildung der <u>Lektorinnen und Lektoren</u>, Prädikantinnen und Prädikanten.</p> <p>(5) <u>Die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung wird vom Theologischen Seminar angeboten.</u></p> <p>(6) <u>Die Ausbildungskurse für die Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten nach Absatz 1 und Absatz 5 sind für die Teilnehmenden kos-</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p><u>werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen.</u></p> <p><u>(2) Soweit die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Prädikantin oder des Prädikanten nicht unmittelbar durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau übernommen werden, richtet sich deren Erstattung nach dem Personalförderungsgesetz.</u></p>	<p><u>tenfrei; diese Kosten werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.</u></p>
<p><i>siehe § 2 Abs. 2 PrädG.</i></p>	<p>§ 2. Ausbilderin, Ausbilder. <u>(1) Die Dekaninnen und Dekane beauftragen im Einvernehmen mit dem Zentrum Verkündigung geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Durchführung von Ausbildungskursen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder werden in einer Liste des Zentrums Verkündigung geführt.</u></p> <p><u>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Ausbilderinnen und Ausbilder eingesetzt werden, sollen über besondere theologische, exegetische, homiletisch/liturgische (einschließlich liturgischer Präsenz) und pädagogische Kompetenz verfügen. In einer Gruppe von Ausbilderinnen und Ausbildern können sich die Mitglieder mit ihren Kompetenzen ergänzen.</u></p> <p><u>(3) Geeignete Qualifikationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sind insbesondere</u></p> <p><u>1. eine Langzeitfortbildung im Bereich Gottesdienst oder</u></p> <p><u>2. eine Tätigkeit als Bildungsreferentin oder Bildungsreferent.</u></p> <p><u>Dasselbe gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten oder einen erkennbaren Schwerpunkt im Bereich Gottesdienst haben.</u></p> <p>§ 3. Mentorin, Mentor. <u>(1) Die Ausbildung für den Lektoren- und Prädikantendienst beinhaltet Praxiszeiten in einer Kirchengemeinde. Hier erfolgt die Ausbildung durch eine Mentorin oder einen Mentor.</u></p> <p><u>(2) Die Dekaninnen oder die Dekane bestimmen die Mentorinnen oder Mentoren. Dabei soll die vom Zentrum Verkündigung zur Verfügung gestellte Liste der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer Beachtung finden.</u></p>
<p>§ 4. Einführung. <u>(1) Die Einführung der bevollmächtigten Prädikantin oder des bevollmächtigten Prädikanten geschieht nach der vorgesehenen liturgischen Ordnung.</u></p> <p><u>(2) Über die Einführung und Verpflichtung der Prädikantin oder des Prädikanten wird eine Niederschrift angefertigt.</u></p> <p><u>(3) Findet die Einführung nicht in der Kirchengemeinde statt, der die Prädikantin oder der Prädikant angehört, ist deren Kirchenvorstand dazu einzuladen und die Einführung in dieser Kirchengemeinde bekannt zu geben.</u></p>	<p><i>siehe § 3 Abs. 3 und 4 LPG-E</i></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>§ 2. Ausbildung. (1) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt in Absprache mit den Pröpstinnen und Pröpsten und Dekaninnen und Dekane die Angebote zur Aus- und Fortbildung von Prädikantinnen und Prädikanten.</p> <p>(2) <u>Vor Beginn der Ausbildung ist eine Stellungnahme der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers sowie der Dekanin oder des Dekans einzuholen.</u></p> <p>(3) <u>Die Anmeldung zum Kurs wird von der Kursleitung gemeinsam mit der Stellungnahme gemäß Absatz 2 an das Zentrum Verkündigung versandt.</u></p>	<p>§ 4. Zulassungsvoraussetzungen. (1) <u>Die Zulassung zur Ausbildung zum Lektorendienst setzt eine befürwortende Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans voraus.</u></p> <p>(2) <u>Die Zulassung zur Ausbildung für den Prädikantendienst setzt darüber hinaus voraus:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum Lektorendienst.</u> 2. <u>die Befürwortung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie durch die Mentorin oder durch den Mentor während der Ausbildung zum Lektorendienst, wobei das Zentrum Verkündigung im Einzelfall von dieser Voraussetzung abweichen kann.</u> 3. <u>die Befürwortung durch das Zentrum Verkündigung aufgrund eines zentralen Zulassungstages.</u> <p>(3) <u>Die zentralen Zulassungstage des Zentrums Verkündigung finden unter Beteiligung von Dekaninnen und Dekane in der Regel zweimal im Jahr statt.</u></p> <p>(4) <u>Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an das Zentrum Verkündigung gesandt.</u></p> <p>(5) <u>Die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung setzt einen mindestens dreijährigen Prädikantendienst sowie die Befürwortung durch die Dekanin oder den Dekan voraus.</u></p>
	<p>§ 5. Ausbildung. (1) <u>Der erste Teil des Ausbildungskurses beinhaltet die Ausbildung für den Lektorendienst. An ihn schließt sich als zweiter Teil die Ausbildung für den Prädikantendienst an. Prädikantinnen und Prädikanten, die darüber hinaus Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übernehmen wollen, nehmen an der dafür vorgesehenen Ausbildung teil.</u></p> <p>(2) <u>Die Ausbildung zum Lektorendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Gottesdienst, zur Bibel und zum Evangelischen Gesangbuch sowie Sprechkompetenz.</u></p> <p>(3) <u>Die Ausbildung zum Lektorendienst beinhaltet eine mindestens viermonatige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Um zu ermöglichen, dass die Teilnehmenden eine zweite Kirchengemeinde kennenlernen, soll die jeweilige Gemeindepfarrerin oder der jeweilige Gemeindepfarrer nicht Mentorin oder Mentor sein. Während der Praxiszeit sind zwei Gottesdienste zu halten, einer davon soll in Anwesenheit der zustän-</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>(4) Die Ausbildung wird mit einer einjährigen Praxiszeit der Prädikantin oder des Prädikanten unter Begleitung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer abgeschlossen. In dieser Zeit sind mindestens <u>drei</u> Gottesdienste zu halten.</p> <p>(5) In begründeten Ausnahmefällen kann <u>die Kirchenleitung</u> von <u>einzelnen Ausbildungssteilen</u> absehen.</p>	<p><u>digem Dekanin oder des zuständigen Dekans gehalten werden.</u></p> <p><u>(4) Die Ausbildung zum Prädikantendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bibelauslegung, Homilektik sowie zu den verschiedenen Formen des Gebets und vertieft die Sprech- und Sprachkompetenz sowie die liturgische Präsenz.</u></p> <p><u>(5) Die Ausbildung zum Prädikantendienst beinhaltet eine einjährige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Es sollen weder die eigene Gemeindepfarrerin oder der eigene Gemeindepfarrer noch die Mentorin oder der Mentor für die Ausbildung zum Lektorendienst Mentorin oder Mentor für diese Praxiszeit sein. In der Praxiszeit sind mindestens vier eigenständig erstellte Gottesdienste zu halten, einer davon mit Abendmahl und mindestens ein Gottesdienst in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans. Die eigenständige Erstellung der Predigten ist eidesstattlich zu versichern.</u></p> <p><u>(6) Die gehaltenen Gottesdienste sind von der Mentorin oder dem Mentor zu begutachten.</u></p> <p><u>(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung, insbesondere bei theologischen Vorbildungen, von Ausbildungsabschnitten absehen.</u></p> <p><u>(8) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Lektorendienst, sowie der Ausbildung zum Prädikantendienst ist einvernehmlich zwischen Ausbilderinnen oder Ausbildern, Mentorin oder Mentor und dem Zentrum Verkündigung festzustellen und zu bescheinigen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, sind vom Zentrum Verkündigung weitere Begutachtungen einzuholen oder festzulegen, welche Ausbildungssteile in welchem Zeitraum zu wiederholen sind; dies ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.</u></p>
	<p><u>(9) Prädikantinnen oder Prädikanten können eine Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung anschließen. Die Ausbildung ist durch eine Mentorin oder einen Mentor zu begleiten. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist zu bescheinigen.</u></p>
<p>§ 3. Abschluss der Ausbildung. Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Praxiszeit der Prädikantin oder des Prädikanten begleitet, informiert den Kirchenvorstand und den Dekanatssynodalvorstand über den Abschluss der Ausbildung. Der Kirchenvorstand oder der Dekanatssynodalvorstand stellt den Antrag auf Bevollmächtigung zum Prädikantendienst.</p>	<p>§ 6. Antrag auf Beauftragung. (1) Wer die Ausbildung zum Lektorendienst erfolgreich abgeschlossen hat, <u>kann seine Beauftragung für den Dienst als Lektorin oder Lektor beantragen. Wer die Ausbildung zum Prädikantendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Prädikantin oder Prädikant beantragen. Der Antrag ist über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung zu richten.</u></p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <p>1. <u>ein Lebenslauf,</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
	<p>2. <u>eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme des Lektorendienstes bzw. des Prädikantendienstes.</u></p> <p>3. <u>der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Ausbildung, einschließlich der Begutachtung der Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor.</u></p> <p><u>(3) Kann die Beauftragung nicht erfolgen, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.</u></p> <p><u>(4) Entsprechendes gilt für die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung.</u></p>
<p>§ 5. Amtshandlungen. (1) Die Prädikantin oder der Prädikant hat sich vor einem Gottesdienst mit einer oder mehreren Taufen darüber zu vergewissern, dass das Taufgespräch mit der oder den Familien geführt worden ist. Gegebenenfalls nimmt sie oder er selbst Kontakt mit den betreffenden Familien auf. <u>Das Gleiche gilt bei der Übernahme einer Trauung oder Beerdigung.</u></p> <p>(2) Die Prädikantin oder der Prädikant hat nach Vornahme einer Taufe, Trauung oder Bestattung alsbald die notwendigen Angaben gegenüber der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer zu machen.</p> <p>(3) <u>Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan kann bei einer Bestattung im Einzelfall das Tragen der Amtstracht anordnen.</u></p>	<p><i>siehe § 1 Abs. 3 LPG-E</i></p> <p><i>siehe § 1 Abs. 4 LPG-E</i></p> <p><i>entfällt, siehe § 4 Abs. 4 LPG-E</i></p>
<p>§ 6. Fortbildung. (1) Das Zentrum Verkündigung bietet überregionale Fortbildungsmaßnahmen für Prädikantinnen und Prädikanten an.</p> <p>(2) Die Pröpstin oder der Propst lädt Prädikantinnen und Prädikanten <u>mindestens einmal im Jahr zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.</u></p>	<p>§ 7. Fortbildung. (1) <u>Die Dekanate bieten regelmäßig regionale Fortbildungen an. Dekanate können gemeinsame Fortbildungen durchführen.</u></p> <p>(2) Das Zentrum Verkündigung bietet <u>regelmäßig überregionale Fortbildungen an.</u></p> <p>(3) Die Pröpstin oder der Propst lädt <u>die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Propsteitagen ein.</u></p> <p><u>(4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird von den jeweiligen Veranstaltern nach Absatz 1 oder 2 durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.</u></p> <p><u>(5) Beauftragte sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</u></p>
<p>§ 7. Kosten für die Aus- und Fortbildung. (1) <u>Die Kosten für die Ausbildungs- und Fortbildungskurse werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen.</u></p> <p><u>(2) Soweit die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Prädikantin oder des Prädikanten nicht unmittelbar durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau übernommen werden, richtet sich deren Erstattung nach dem Personalförderungsgesetz.</u></p>	<p>(6) <u>Die Veranstaltungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten tragen die Veranstalter.</u> Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich <u>nach dem Ehrenamtsgesetz.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
§ 6 Abs. 2	<p>§ 8. Erfahrungsaustausch. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Beauftragten mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch ein.</p>
siehe § 4 Abs. 3 PrädG	<p>§ 9. Erteilung eines Dienstauftrags. (1) Der Dienstauftrag wird von der Kirchenverwaltung auf Antrag der Dekanin oder des Dekans erteilt, in deren oder dessen Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll.</p> <p><u>(2) Im Dienstauftrag ist insbesondere festzulegen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>das Dekanat, in dem die oder der Beauftragte tätig werden soll.</u> 2. <u>ob die oder der Beauftragte auch Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften oder Bestattungen durchführen darf.</u> 3. <u>welche Dekanin oder welcher Dekan die Dienstaufsicht führt.</u> 4. <u>das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.</u> 5. <u>die Dauer des Dienstauftrags.</u> <p><u>(3) Zum Ablauf des Dienstauftrags führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der oder dem Beauftragten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit und die Perspektive eines weiteren Dienstes. Hierbei ist insbesondere auf die Frage der Regelmäßigkeit des Dienstes und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einzugehen.</u></p> <p>§ 10. Wiederbeauftragung nach Beendigung der Beauftragung. (1) Die Wiederbeauftragung setzt ein Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan voraus.</p> <p><u>(2) Der Antrag auf Wiederbeauftragung ist von der Antragstellenden oder vom Antragsteller über die Dekanin oder den Dekan an die Kirchenverwaltung zu richten.</u></p> <p><u>(3) Im Übrigen findet § 3 des Lektoren- und Prädikantengesetzes für das Verfahren einer Wiederbeauftragung Anwendung.</u></p>
<p>§ 8. Aufwändungersatz. (1) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwändungersatz. Hierzu zählt nicht das Feiern von Andachten und Bibelstunden. Der Aufwändungersatz beträgt für den ersten Gottesdienst 30 Euro und für den zweiten Gottesdienst 20 Euro.</p> <p>(2) Neben dem pauschalen Aufwändungersatz können Fahrtkosten ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohn- und Gottesdienstort von mindestens zehn Kilometern gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.</p>	<p>§ 11. Aufwändungersatz. (1) Der Dienst der Beauftragten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwändungersatz. Hierzu zählt nicht das Feiern von Andachten und Bibelstunden. Der Aufwändungersatz beträgt für Prädikantinnen und Prädikanten für den ersten Gottesdienst 30 Euro und für den zweiten Gottesdienst 20 Euro sowie für Lektorinnen und Lektoren 20 Euro für jeden Gottesdienst.</p> <p>(2) Neben dem pauschalen Aufwändungersatz können Fahrtkosten ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohn- und Gottesdienstort von mindestens zehn Kilometern gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>(3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Dekanat getroffen werden, sind ausgezahlte Fahrtkosten dem Dekanat jeweils von der Kirchengemeinde zu erstatten, in der die Prädikantin oder der Prädikant den Gottesdienst gehalten hat, für den sie oder er Fahrtkosten gesondert geltend gemacht hat.</p>	<p>(3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Dekanat getroffen werden, sind ausgezahlte Fahrtkosten dem Dekanat jeweils von der Kirchengemeinde zu erstatten, in der die oder der <u>Beauftragte</u> den Gottesdienst gehalten hat, für den sie oder er Fahrtkosten gesondert geltend gemacht hat.</p>
<p>§ 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Rechtsverordnung tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über die Ausführung des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 10. Juni 1985 (ABl. 1985 S. 123), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 49), außer Kraft.</p>	<p>siehe Art. 4, § 2</p>
<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst (ABl. 2010 S. 219) Vom 25. Februar 2010</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 10 Absatz 5 des Ehrenamtsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 94) folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p>	
<p>§ 1. Aufwendersatz. (1) Der Dienst der Lektorinnen und Lektoren ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwendersatz von 20 Euro. Das Feiern von Andachten und Bibelstunden zählt nicht als Gottesdienst. (2) Neben dem pauschalen Aufwendersatz können Fahrtkosten ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohn- und Gottesdienstort von mindestens zehn Kilometern gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung. (3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Dekanat getroffen werden, sind ausgezahlte Fahrtkosten dem Dekanat jeweils von der Kirchengemeinde zu erstatten, in der die Lektorin oder der Lektor den Gottesdienst gehalten hat, für den sie oder er Fahrtkosten gesondert geltend gemacht hat.</p>	<p>siehe § 11 LPVO-E</p>
<p>§ 2. Inkrafttreten. Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.</p>	<p>siehe Art. 3, § 3</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 3 <u>Änderung der Kirchengemeindeordnung.</u> In § 16 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am werden die Wörter „gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung“ durch die Wörter „gemäß dem Lektoren- und Prädikantengesetz eine Beauftragung und ein Dienstauftrag“ ersetzt.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
	<p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p><u>Übergangsbestimmungen.</u> Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Bevollmächtigungen für Lektorinnen oder Lektoren, Prädikantinnen oder Prädikanten bleiben in Kraft, bis eine Entscheidung über eine Erteilung eines Dienstauftrages erfolgt ist.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p><u>Verweisung auf frühere Fassungen.</u> Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Prädikantengesetzes, der Prädikantenverordnung oder der Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 6</p> <p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Prädikantengesetz vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), einschließlich der teilweisen Fortgeltung des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 260) sowie die Prädikantenverordnung vom 23. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 16), zuletzt geändert am 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219), und die Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst vom 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219) außer Kraft.</p>

5

10

15

20

„Ordnungsgemäß berufen“

25

Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis

30

35

40

Ahrensburg, 14. Oktober 2006

I

Vorwort

Es ist mir wie allen Bischöfinnen und Bischöfen der lutherischen Kirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) ein großes Anliegen, dass das Wort Gottes den Menschen unserer Zeit in ihren Landeskirchen an allen Orten und in möglichst allen vorhandenen Kirchgebäuden verkündigt werden kann. Dabei müssen wir feststellen, dass sich in einer lebendigen Gottesdienstpraxis vielfältige Beteiligungs- und Mitwirkungsformen an der Verkündigung entwickelt haben, sodass die Auslegung des Begriffs der „ordentlichen Berufung“ nach CA XIV unscharf geworden war. Darum war die Praxis grundsätzlich neu zu reflektieren im Blick auf die Treue und Übereinstimmung mit den Grundaussagen der Heiligen Schrift und unseren lutherischen Bekenntnisschriften zum Amt, zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und zur Ordination.

Bisherige Praxis

Denn längst hatte sich in den meisten Landeskirchen – eher uneingestanden und nicht ökumenisch vermittelt – eine Praxis ergeben, die teilweise theologisch nicht wirklich begründbar war:

So durften noch nicht ordinierte Vikarinnen und Vikare nahezu ohne Einschränkung predigen, aber nicht die Sakramente verwalten – eine reformatorisch begründete Gleichrangigkeit von Wort und Sakrament konnte man darin schwerlich erblicken; anderswo war deshalb auch den nicht ordinierten Vikaren und Vikarinnen die Sakramentsverwaltung erlaubt worden „unter der Verantwortung des ordinierten Mentors bzw. der Mentorin“, aber diese Konstruktion hielt in der Praxis nicht, da auch hier die Sakramentsverwaltung faktisch oft von den Vikaren selbständig vorgenommen wurde. Die Praxis war also sehr uneinheitlich. Es durften somit Vikare und Vikarinnen öffentlich predigen und teilweise die Sakramente verwalten ohne ordentlich nach CA XIV dazu berufen worden zu sein¹.

In den meisten Landeskirchen der VELKD zeigte sich zudem seit Jahrzehnten die Notwendigkeit, gläubige, befähigte und kirchenverbundene Menschen mit der Wortverkündigung und teilweise auch mit der Sakramentsverwaltung zu beauftragen, die weder ein akademisches Theologiestudium absolviert hatten, noch in ein lebenslanges Dienstverhältnis zu einer Kirche getreten und ordiniert waren, die so genannten Prädikantinnen oder Prädikanten. Inzwischen ist eine große Zahl von Menschen in diesem Dienst. Wie das Verhältnis dieses Dienstes sich zum durch die Ordination übertragenen Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen und zu CA XIV verhält, wurde nicht gemeinsam reflektiert und geordnet. Diese Aufgabe der Ordnung des einen Amtes ist uns aber gerade durch CA XIV aufgetragen, wonach eine Person nicht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zugelassen ist, „nisi rite vocatus“, es sei denn, er oder sie sei dazu ordentlich berufen.

Deshalb hat die Bischofskonferenz der VELKD 1998 den Theologischen Ausschuss mit der Erarbeitung einer Studie zum Thema beauftragt. Dies geschah in verschiedenen Schritten seit 1998. Die Fassung, die der Theologische Ausschuss 2002 vorlegte, war theologisch in sich schlüssig, trug aber nach Meinung der Bischofskonferenz nicht den Erfordernissen unserer

¹ Dieses schwierige Problem ist auch in diesem Papier noch nicht abschließend geregelt. Die Praxis ist in den Landeskirchen immer noch uneinheitlich. In meiner bayerischen Landeskirche haben wir allerdings aufgrund der Linie dieses Papiers entsprechend geordnet, dass die Vikare und Vikarinnen zu Beginn ihres Vikariates nach CA XIV unter Handauflegung, Segnung und Sendung pro loco und tempore berufen werden. Und die Bischofskonferenz ist der Meinung, dass die Berufung der Vikarinnen und Vikare zu Wortverkündigung und ggfs. zur Sakramentsverwaltung auch in den anderen Gliedkirchen der VELKD auf der Grundlage dieses Papiers geregelt werden muss, siehe unten Anmerkung 54.

II

Kirchen Rechnung. In meiner eigenen Landeskirche etwa hätte eine konsequente Umsetzung bedeutet, dass wir die Zahl der selbständig predigenden Prädikanten ganz drastisch hätten reduzieren müssen, da es diesen ja nur noch als Ausnahmefall – und dann ordiniert - hätte geben dürfen. Das hätte bedeutet, dass wir landesweit Sonntag für Sonntag eine sehr große Zahl von Gottesdienste ausfallen lassen oder durch Lektorinnen mithilfe von Lesepredigten halten lassen müssten!

Der Prozess der Erarbeitung

So beauftragte die Bischofskonferenz eine Arbeitsgruppe, den Entwurf weiter zu bearbeiten und - unter hermeneutischer Reflexion – nach begrifflichen Differenzierungen im Blick auf die heutige Situation und ihre Differenziertheit zu suchen. Im Oktober 2004 nahm die Bischofskonferenz diesen Entwurf entgegen und billigte ihn in seiner grundlegenden Antwort auf die Frage: Wie kann heute eine Berufung nach CA XIV ausgestaltet werden? An anderen Punkten sahen Mitglieder der Bischofskonferenz – so auch ich – noch weiteren Überarbeitungsbedarf.

Leider wurde diese Fassung dann nicht als Entwurf einer Empfehlung, sondern bereits als „Empfehlung der Bischofskonferenz“ veröffentlicht, die es noch nicht war. Diese Fassung wurde zugleich in einen Stellungnahmeprozess aller Mitgliedskirchen der EKD gebracht. Sie hat – für mich teilweise nachvollziehbar – heftige Kritik geerntet. Wir haben aus dieser Not eine Tugend gemacht und die bereits zuvor beschlossene nochmalige Überarbeitung dazu genutzt, alle Kritikpunkte, die im Stellungnahmeprozess der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie öffentlich geäußert worden waren, nochmals intensiv zu bedenken und dort, wo sie unserer Meinung nach berechtigt waren, darauf zu reagieren.

Die endgültige Empfehlung

Das Ergebnis ist dieses Dokument, das nun tatsächlich eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD im Sinne von Artikel 9,2 der Verfassung der VELKD ist und die von dieser im Konsens am 13. Oktober 2006 in Ahrensburg angenommen wurde.

Die Gliedkirchen der VELKD sind nun gebeten, ihre Gesetzgebung und ihre Praxis daraufhin zu überprüfen, ob sie diesen Empfehlungen entsprechen und ggfs. auf Änderungen hinzuarbeiten. Die Kirchenleitung ist durch die Bischofskonferenz gebeten, nach Artikel 6,2 der Verfassung der VELKD baldmöglichst Grundsätze vorzulegen, auf Grund derer die Gliedkirchen die rechtlichen Bestimmungen bezüglich Berufung, Aus- und Fortbildung von Prädikanten und Prädikantinnen auf der Grundlage dieses Papiers neu ordnen können. Die Ausschüsse der VELKD werden zudem das VELKD-Recht und die Agenden daraufhin überarbeiten und das Ergebnis der Generalsynode vorlegen.

Ökumenisch anschlussfähig

Mit dieser Empfehlung wird also kein neuer Weg in der Praxis der Amts- und Ordinationsthematik unserer Kirchen eingeschlagen. Manche unserer Kritiker hatten die Entwurfsfassung vom Herbst 2004 so verstanden. Vielmehr ist es der Versuch, die in den letzten Jahrzehnten (!) bereits eingeschlagenen Wege jetzt endlich einheitlich und theologisch durchdacht zu ordnen. Dabei intendiert dieser Versuch – das ist mir ganz besonders wichtig –, ökumenisch anschlussfähig zu sein. Unsere Aussagen über Ordination in den bisherigen ökumenischen Konsenspapieren sind damit nicht hinfällig geworden: Denn Ordination meinte in diesen Papieren ja immer „Berufung nach CA XIV“, die in den reformatorischen Zeiten und noch viele Jahrhunderte danach nicht anders denn als Ordination verstanden wurde. Weil in den genannten

III

Papieren Ordination verstanden wird als „Berufung nach CA XIV“ unter Handauflegung, Sendung und Segnung, – und das war ja immer mit Ordination gemeint! – bleiben diese dort von uns gemachten Aussagen voll gültig.²

5 Wer uns ob unserer Überlegungen ökumenisch kritisieren möchte, möge aber auch darüber nachdenken, ob von diesen Problemen allein wir in den lutherischen Kirchen in Deutschland betroffen sind. Ob wir an die Beauftragung von Evangelisten in der lutherischen weltweiten Ökumene denken oder an die katholischen Wortgottesfeiern und Vorkonsekrationen in unserem Land: Aus ähnlichen Gründen wie den von mir genannten können wir an vielen Orten
10 feststellen, dass wir unserer Aufgabe, jeden Sonntag das Evangelium Gottes in Wort und Sakrament frei und ungehindert zu verkündigen nicht mehr überall nachkommen können, wenn wir dies ausschließlich ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern oder geweihten Priestern überlassen. Ein wenig Vorsicht oder besser gesagt eine achtsame pastorale Situationsanalyse tut also gut im Glashaus! Diesem Anliegen müssen wir uns in allen Kirchen stellen.

15 Inhaltliche Fragen an das Papier

Drei inhaltlich bedeutsame Fragen sollen bereits hier im Vorwort angesprochen werden. Es sind Fragen, die während des Prozesses immer wieder durchaus mit einer gewissen Schärfe gestellt worden sind. Aus ihrer Beantwortung werden wichtige Voraussetzungen unserer Position deutlich.

Sieg der Pragmatik?

Bedeutet nicht das Papier den Sieg der Pragmatik über die theologische Konsistenz? Anders gefragt: Geht es nicht lediglich darum, die herrschende Praxis zu legitimieren?

25 Wir sind fest davon überzeugt, Art. XIV des maßgeblichen evangelischen Bekenntnisses, der Confessio Augustana, in der gegenwärtigen historischen Situation und im Blick auf die aktuelle kirchliche Lage seinem Sinn gemäß auszulegen. Die CA hat im damaligen historischen Kontext zentrale Fragen des Verkündigungsauftrags der Kirche geordnet. Es ist heute eine notwendige hermeneutische Aufgabe, die Aussagen der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses auf die gegenwärtigen Erfordernisse zur Wahrnehmung der öffentlichen Verkündigung
30 des Evangeliums zu beziehen. Theologisch-wissenschaftliche Fundierung kommt dann zu ihrem Ziel, wenn sie zu theologisch verantworteter Praxis führt. Mit dem Bekenntnis kann nicht strikt deduktiv, sondern muss vielmehr hermeneutisch verantwortlich umgegangen werden.

35 Nur zwei der gegenwärtigen Herausforderungen seien genannt:

Schon längst sind vielerorts aus sachlichen Gründen differenzierte Arbeitszusammenhänge mit anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in größeren Gemeindeverbänden entstanden. Die Ressourcenentwicklung wird diesen Prozess nachhaltig verstärken.

40 Diese Entwicklung verändert zugleich das Anforderungsprofil für Pfarrerinnen und Pfarrer. Es gilt, deren besondere theologische Verantwortung für Verkündigung und geistliche Begleitung zu stärken.

45 Die hier zugrunde liegende Auslegung von CA XIV geht von der Intention dieses Artikels aus, die öffentliche Verkündigung so zu ordnen, dass in einer differenzierten Struktur hinreichend geeignete Personen bereitstehen, das Verkündigungsamt auszuüben.

² Unabhängig davon halte ich es für selbstverständlich und aus ökumenischen Gründen für unabdingbar, dass in ökumenischen Gottesdiensten mit uns in Kirchengemeinschaft verbundenen Kirchen ordinierte Amtsträger und Amtsträgerinnen das Heilige Abendmahl verwalten.

IV

Warum nicht Ordination für alle?

Warum werden nicht alle, die das Verkündigungsamt ausüben, ordiniert?

5 Zweifellos zielt diese Frage, die ja auf den Vorschlag des Theologischen Ausschusses von 2002 bzw. auf das Sondervotum von dessen Vorsitzender, Prof. Dr. Dorothea Wendebourg zum Text von 2004 verweisen kann, auf eine möglichst klare, stringente und theologisch konsequente Lösung. Diese hat sich aber in der Bischofskonferenz der VELKD und im ersten
10 Stellungnahmeprozess in den Kirchen der EKD als nicht konsensfähig erwiesen; dem Widerspruch gegen diese Lösung liegt allerdings nicht ein bloßer Pragmatismus zugrunde, der nicht bereit wäre, diesen theologisch richtigen Überlegungen Rechnung zu tragen. Es ist vielmehr unsere feste Auffassung, dass das Verkündigungsamt durch Pfarrerinnen einerseits und Prädikanten andererseits in sehr unterschiedlicher Weise wahrgenommen wird und dass dieser Unterschiedlichkeit auch terminologisch Rechnung getragen werden soll.

15 Dabei ist es die feste Überzeugung der Verfasser des vorliegenden Textes, dass die getroffene terminologische Festlegung eine Ordnungsfrage ist, die den Sachgehalt von CA XIV nicht in Frage stellt. Die Differenz zu unseren Kritikern liegt m.E. also ausschließlich im terminologischen Bereich.

Es gibt keine Problemlösung, die nicht kritisierbar wäre

20 Es ist in der Diskussion von verschiedener Seite darauf hingewiesen worden, dass keine der beiden Lösungen ganz und gar „aufgeht“:

Wenn alle, die das Verkündigungsamt ausüben, ordiniert werden, gibt es unter dem Begriff der Ordination eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsformen, unter der das Verständnis der Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern unklar zu werden droht; die Gemeinschaft der Ordinierten ist noch schwerer zu verwirklichen als gegenwärtig.
25

Wenn man sich entschließt, wie die vorliegende „Empfehlung“ dies tut, unterschiedliche Begriffe für die Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung zu verwenden, erfolgt diese Differenzierung jetzt unter dem Einheit stiftenden Oberbegriff „rite vocatus“ aus CA XIV; es muss in der konkreten Umsetzung des Papiers aber sehr darauf geachtet werden, dass
30 durch diese Differenzierung die Einheit des Amtes nicht in Gefahr gerät.

Nach unserer Überzeugung steht aber die in diesem Papier vorgeschlagene Lösung – auch wenn während der Reformationszeit, in der CA XIV verfasst wurde, alle Inhaber des Verkündigungsamtes ordiniert wurden – mit CA XIV in Einklang, da auch unter dem Begriff des
35 „rite vocatus“ die Einheit des Amtes gewahrt bleibt.

Bezug auf die bilateralen ökumenischen Studientexte

Warum wird auf die bilateralen ökumenischen Studientexte, z. B. die lutherisch/römisch-katholischen Dialogergebnisse, kein Bezug genommen? Sind sie nicht bekannt? Werden sie für unwichtig erachtet?

40 Selbstverständlich sind die Papiere bekannt und die darin bedachten Argumente zur Kenntnis genommen worden. Dass sie nicht ausdrücklich zitiert werden, hat zwei Gründe:

Zum einen sind die meisten direkt das Amtsverständnis betreffenden lutherisch/römisch-katholischen Dialoge gerade auch auf katholischer Seite nie formal rezipiert worden; auch die
45 offiziellen Stellungnahmen aus der VELKD zu diesen Texten sind in den folgenden Dialogen nicht berücksichtigt worden; die Dokumente haben also nicht den Status von verbindlichen Lehraussagen, sondern spiegeln einen bestimmten Diskussionsstand zu einer bestimmten Zeit wieder; aber auch die rezipierten Dialogergebnisse mit den Anglikanern, den Altkatholiken, den Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft wurden nicht eigens erwähnt, denn:

V

zum anderen ist von uns entschieden worden, in den Fußnoten im Wesentlichen drei Textsorten zu zitieren bzw. zu belegen: Heilige Schrift, Bekenntnisschriften und Texte der Reformatoren. Die vorliegende Studie ist ja, wie dargelegt, darin begründet, eine innerlutherische Verständigung zu erreichen, und nicht als ökumenische Ansage angelegt. Sekundärliteratur, zu der auch die ökumenischen Dialogtexte zählen würden, wurde zwar reichlich zu Rate gezogen, wird aber nur in wenigen Ausnahmefällen zitiert, um die Fußnoten nicht ausufernd zu lassen und damit den Text lesbar zu halten.

Dank

Es sei allen, die an der Erarbeitung beteiligt waren – auch den Autoren von internen und öffentlichen Stellungnahmen – herzlich gedankt, ganz besonders den Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses, Frau Prof. Dr. Dorothea Wendebourg und Herrn Prof. Dr. Wilfried Härle, dem Geschäftsführer des Ausschusses, der über viele Jahre hinweg die meiste Arbeit mit und an diesem Papier hatte, Herrn OKR Prof. Dr. Klaus Grünwaldt und dem Vorsitzenden des Ausschusses der Lutherischen Bischofskonferenz, meinem Stellvertreter, Landesbischof Hermann Beste.

Weiteres Verfahren

Zum weiteren Verfahren: Mit dem Rat der EKD ist verabredet, dass die VELKD zunächst für ihren Bereich diese Studie abschließt, um sie dann der UEK; der EKD und damit auch den anderen Gliedkirchen der EKD zur Verfügung zu stellen. Der Rat wird seinerseits die Kammer der EKD um eine Stellungnahme zu dieser Studie bitten.

Mein Wunsch und meine Erwartung ist es, dass dieser Text, der ja schon zweimal ein EKD-weites Stellungnahmeverfahren durchlaufen hat, dazu beiträgt, innerhalb der EKD eine breite Übereinstimmung zu erreichen, dass das Wort Gottes nur von denen öffentlich verkündigt wird und die Sakramente nur von denen verwaltet werden, die dazu ordentlich berufen sind.

Die Bischofskonferenz der VELKD hat auf ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2006 den Text im Konsens als Empfehlung im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 der Verfassung der VELKD erlassen.

gez.: Dr. Johannes Friedrich Leitender Bischof der VELKD

1	Der Fragehorizont.....	2
2	Ekklesiologische Grundlegung.....	4
5	3 Allgemeines Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung nach biblischem und reformatorischem Verständnis	5
	3.1 Die biblischen Grundlagen des Allgemeinen Priestertums und die Ämter im Neuen Testament.....	6
10	3.1.1 Zum Priesterbegriff im Alten Testament.....	6
	3.1.2 Zum Priesterbegriff im Neuen Testament	6
	3.1.3 Ansätze und Vorstellungen zu Ämterstrukturen im Neuen Testament.....	7
	3.1.3.1 Berufungen durch Jesus	7
	3.1.3.2 Charismen in den Gemeinden des Apostels Paulus	8
15	3.2 Priestertum als Würde und als Dienst in der reformatorischen Theologie.....	9
	3.2.1 „Priesterliche Würde“	9
	3.2.2 „Priesterlicher Dienst“	10
20	3.3 Die Allgemeinheit des Priestertums in der reformatorischen Theologie	10
	3.3.1 Zum Begriff „Allgemeines Priestertum“	10
	3.3.2 Zur Ausübung des Allgemeinen Priestertums.....	11
25	3.4 Das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt in der reformatorischen Theologie.....	12
	3.5 Das Verhältnis zwischen dem Allgemeinen Priestertum und dem mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenem Amt nach reformatorischem Verständnis	14
30	4 Das Allgemeine Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung unter gegenwärtigen Bedingungen.....	16
	4.1 Die gegenüber der Reformationszeit veränderten Bedingungen als Herausforderung.....	16
35	4.2 Das Amt der öffentlichen Verkündigung unter den Bedingungen der Gegenwart.....	17
	4.3 Die neue Gestaltung der kirchlichen Leitungsaufgabe.....	21
	4.4 Die Beteiligung aller Christenmenschen am Leben der christlichen Gemeinde.....	22
40	4.5 Ordination zu einem ehrenamtlich wahrgenommenen Dienst	23
	4.6 Hauptamtlicher, nebenamtlicher und ehrenamtlicher Dienst	24

1 Der Fragehorizont

Die Bischofskonferenz der VELKD hat vor geraumer Zeit den Theologischen Ausschuss um eine Ausarbeitung zu einigen Fragen im Kontext von Amt und Ordination gebeten, die sich in der Praxis der Gliedkirchen der VELKD zurzeit stellen.³ Da alle evangelischen deutschen Landeskirchen vor ähnlichen Fragen stehen, wurde ein Verfahren verabredet, in dem alle EKD-Kirchen auf geeignete Weise in diesen Klärungsprozess angesichts der Praxis unserer Kirchen einbezogen werden konnten.

Die Fragen sind u. a. folgende:

- Wie kann der kirchliche Auftrag weiterhin flächendeckend wahrgenommen werden, auch wenn aus finanziellen Gründen die Zahl der hauptamtlichen Pfarrerinnen und Pfarrer reduziert werden muss? Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus angesichts unseres Verständnisses von Amt und Ordination?
- Wie können die Chancen, die sich aus den vielfältigen Fähigkeiten der Christenmenschen ergeben, für die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche besser genutzt werden? Diese Frage stellt sich zum einen im Blick auf das „Christsein im Alltag“, zum anderen in Hinsicht auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens.
- Wie ist insbesondere in solchen Fällen zu verfahren, in denen Prädikantinnen und Prädikanten⁴ den vollen pastoralen Dienst in einer Gemeinde übernehmen, mag diese auch Teil eines Gemeindeverbundes (Kirchspiel o. ä.) sein?⁵ Diese Frage stellt sich ebenfalls im Blick auf Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die, wenn ihre Stellen dies vorsehen, ebenfalls pastoralen Dienst tun.
- Welche Wege können gefunden werden, um die Fähigkeiten der Theologinnen und Theologen, die das Erste Theologische Examen bestanden haben, für das kirchliche Leben fruchtbar zu machen, wenn diese nicht regulär in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) übernommen werden können oder wollen?
- Wie kann die theologische Kompetenz der Theologinnen und Theologen, die nach dem Vorbereitungsdienst das Zweite Theologische Examen bestanden haben und die nicht in ein haupt- oder nebenamtliches Dienstverhältnis übernommen werden, für das kirchliche Leben fruchtbar gemacht werden?

³ Vgl. das Protokoll der Sitzung der Bischofskonferenz am 10.03.1998 in Moritzburg, TOP 8 in Verbindung mit dem Schreiben des Lutherischen Kirchenamtes vom 26.01.1998, Tgb.-Nr. 166.VI.612.

⁴ Zur Terminologie: Unter Lektorinnen und Lektoren werden Personen verstanden, die im Gottesdienst Lesungen halten; darüber hinaus werden auch Personen, die von Dritten erarbeitete Lesepredigten in Gottesdiensten halten, Lektoren genannt. Mit Prädikantinnen und Prädikanten bezeichnen wir solche Personen, die Gottesdienste leiten und darin selbständig erarbeitete Predigten halten sowie dem Abendmahl vorstehen. Die Terminologie ist innerhalb der Landeskirchen uneinheitlich. So wird die zuletzt genannte Gruppe z. B. in der westfälischen Kirche als „Laienprediger“ bezeichnet, in der rheinischen Kirche als „Predigthelfer“.

⁵ Zur spezifischen Frage nach einer Ordination von Diakoninnen und Diakonen sei auf den Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1996 „Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche“ (EKD-Texte 58) verwiesen. Dort wird auf überzeugende Weise herausgearbeitet, dass für Diakoninnen und Diakone eine Beauftragung und Einsegnung für ihren diakonischen Dienst, nicht aber eine Ordination vorzusehen ist.

- Wie sind die bestehenden Regelungen für die Fälle zu beurteilen, in denen Theologinnen und Theologen ordiniert werden, auch wenn der übertragene Dienst nur ehrenamtlich wahrgenommen wird? Wie sollten solche Regelungen ggf. fortgeschrieben und ergänzt werden?

5 Derartige Fragen können sachgemäß nur im Rückgriff auf die Lehrgrundlagen der reformatorischen Kirchen beantwortet werden. Die geltenden Kirchenordnungen nennen als Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es von der Heiligen Schrift bezeugt und durch die Bekenntnisse der Reformation verbindlich zur Geltung gebracht worden ist. Die Ausrichtung auf das Zeugnis der Heiligen Schrift und auf das reformatorische Bekenntnis erfolgt auf Grund der den reformatorischen Kirchen zuteil gewordenen Erkenntnis, dass im

10 Evangelium von Jesus Christus Gottes Selbstoffenbarung zum Ausdruck kommt, die allein aus Gnade und allein durch den Glauben das Heil der Welt wirkt. Der Rückgriff auf das reformatorische Amtsverständnis erfolgt – dem reformatorischen Bekenntnis und dem Selbstverständnis evangelischer Theologie entsprechend – auf der Basis der Überzeugung, dass die Schriftgemäßheit der entscheidende Maßstab für alle theologischen Aussagen, einschließlich der kirchlichen Bekenntnisse ist. Die Orientierung am Bekenntnis erschließt dabei den Zugang zur Schrift und dient zugleich der Erkenntnis dessen, was

15 schriftgemäß ist. Der Rückgriff auf die reformatorische Theologie, insbesondere auf die einschlägigen Aussagen Martin Luthers zum Allgemeinen Priestertum und zu dem durch ordnungsgemäße Berufung nach CA XIV übertragenen Amt sowie über ihr Verhältnis zueinander, ist getragen von der Einsicht, dass diese Aussagen dem Evangelium von Jesus Christus angemessen sind und deshalb als maßgebliche Orientierung für die anstehenden Klärungs- und Gestaltungsaufgaben dienen.

20 Dieser Einsicht gibt auch die reformierte Theologie Ausdruck, wenngleich in der klassischen Theologie Calvins die Vier-Ämter-Lehre im Vordergrund steht. Doch hat auch in den gegenwärtigen reformierten Kirchen die Reflexion über das Allgemeine Priestertum und sein Verhältnis zum Amt der öffentlichen Verkündigung ihren Ort; so wird das einzige der vier Ämter, das neben dem Pfarramt tatsächlich Bedeutung gewonnen hat, das Amt der Ältesten, heute als

30 eine Form der Ausübung des Allgemeinen Priestertums verstanden.⁶ Die Erinnerung an die in der Reformation erfolgten Klärungen ist auch hilfreich für die weiteren Gespräche mit anderen Konfessionen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Gliederung:

35 Zunächst (2) wird skizziert, wie die Lehre vom Amt der öffentlichen Verkündigung in der Ekklesiologie verwurzelt ist. Dies erfolgt in knapper Auslegung der einschlägigen Artikel der Confessio Augustana (CA), da dort die grundlegenden evangelisch-theologischen Klärungen zum Zusammenhang von Kirchen- und Amtsverständnis zum Ausdruck gebracht sind.

40 Mit dem „Amt der öffentlichen Verkündigung“ bezeichnet der vorliegende Text das Amt der selbständigen, öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß CA XIV. Da dieses Amt auf den Gottesdienst bezogen ist, betreffen die Aussagen des Papiers nicht den Status von Religionslehrern und -lehrerinnen.

⁶ Vgl. Conf. Helv. Post. XVIII (Müller 202,12-19/Niesel 255,23-30/Jacobs 221). Die Ausführungen des vorliegenden Textes über das Allgemeine Priestertum und sein Verhältnis zum Amt der öffentlichen Verkündigung werden im Folgenden auf der Grundlage der lutherischen Tradition entwickelt, weil Martin Luther am grundsätzlichsten und ausführlichsten darüber geschrieben hat.

Sodann (3) wird das evangelische Verständnis des Allgemeinen Priestertums und des Amtes der öffentlichen Verkündigung näher entfaltet. Ihr Verhältnis zueinander ist – auf der Basis biblischer und reformatorischer Texte, vor allem der grundlegenden Texte Martin Luthers – in seiner Differenziertheit zu beschreiben. Die theologischen Klärungen in diesem Abschnitt sind auch für den Umgang mit zwei grundsätzlichen Anfragen wichtig, die immer wieder gegenüber der in den evangelischen Landeskirchen üblichen Theorie und Praxis laut werden. Beide Anfragen berufen sich auf Schrift und Bekenntnis als Maßstab, zielen aber in entgegengesetzte Richtungen:

- 5
- 10 - Einerseits wird beklagt, dass der für die lutherische Ekklesiologie grundlegende und der Mitte der Schrift entsprechende Gedanke des Allgemeinen Priestertums nicht hinreichend zur Geltung komme: weder in der Lehre vom Amt der öffentlichen Verkündigung noch in der gemeindlichen Praxis, in der das Pfarramt oft problematisch dominiere.
- 15 - Andererseits wird die Auffassung vertreten, es sei von Schrift und Bekenntnis her geboten, das Amt der öffentlichen Verkündigung als eine göttliche Stiftung zu verstehen und es nicht aus dem allen Christen gleichermaßen anvertrauten Verkündigungsdienst, also aus dem Allgemeinen Priestertum, abzuleiten. Dabei beruft man sich auf CA V sowie auf eine Reihe von Aussagen Martin Luthers.

20

Schließlich (4) wird unter Aufnahme aktueller Fragen reflektiert, welche Gestaltung des Allgemeinen Priestertums und des Amtes der öffentlichen Verkündigung sowohl mit Schrift und Bekenntnis (CA XIV) im Einklang steht als auch den Herausforderungen der Gegenwart an die Verkündigung des Evangeliums gerecht wird und welche kirchenrechtlichen Klärungen und Konsequenzen sich daraus im Blick auf die Übertragung des Amtes ergeben.

25

2 Ekklesiologische Grundlegung

30 Der Ursprung der christlichen Kirche liegt darin, dass Gott den Gekreuzigten als den Auferweckten durch das Wirken des Heiligen Geistes Menschen offenbar macht. Dieses Geschehen ist das Wirksamwerden des Evangeliums als Kraft Gottes, durch die Gott in den von ihm ergriffenen Menschen den Glauben an Jesus Christus weckt. Dieser Glaube verbindet durch seinen Inhalt und durch seine Entstehung die Glaubenden untereinander zur christlichen Kirche.

35 Durch das Evangelium schafft Gott also auch diese Glaubensgemeinschaft⁷; d. h. sie ist Geschöpf dieses Wortes, *creatura verbi*.

40 Die Kirche, wie sie dem Glaubensbekenntnis gemäß zum unverzichtbaren Inhalt des christlichen Glaubens gehört, ist nach CA VII und VIII die „Versammlung aller Gläubigen (und Heiligen)“ („*congregatio sanctorum [et vere credentium]*“). Diese Gemeinschaft entsteht dadurch, dass der Heilige Geist, wo und wann Gott will, in denen, die das Evangelium von Jesus Christus hören, Glauben wirkt (CA V). Weil der Glaube Gottes Werk und unserem Urteil entzogen ist, darum ist es unserem Urteil auch entzogen, wer zu dieser Gemeinschaft der Heiligen und wahrhaft Glaubenden gehört. Deshalb und insofern ist die geglaubte Kirche

⁷ Vgl. Luthers Auslegung des 3. Artikels des Glaubensbekenntnisses im Kleinen Katechismus: „... gleichwie er (sc. der Heilige Geist) die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesus Christus erhält im rechten Glauben“.

„verborgene Kirche“ (ecclesia abscondita)⁸. Die uns zugängliche und als soziales Gebilde wahrnehmbare, „sichtbare Kirche“ (ecclesia visibilis) ist die leibhafte Versammlung von Menschen um Wort und Sakrament.

5 Die sichtbare Kirche in ihren verschiedenen Formen (als im Gottesdienst versammelte Gemeinde, als Institution und Organisation mit ihren Ämtern, Ordnungen, Gebäuden etc.) wird demzufolge konstituiert durch Wortverkündigung und Sakramentsfeier. Kraft dieses Ursprungs sind Wortverkündigung und Sakramentsfeier das Wesenszentrum der sichtbaren Kirche. Die Evangeliumsgemäßheit der Wortverkündigung und der Darreichung der Sakramente
10 ist das einzige Kennzeichen wahrer sichtbarer Kirche – und deshalb auch die einzige Bedingung für volle Kirchengemeinschaft (CA VII).

Weil Gott seinen Glauben weckenden und Kirche schaffenden Geist nur durch die äußeren Zeichen von Predigt und Sakrament gibt⁹, darum nimmt Gott auch stets *Menschen* in Anspruch, die sich in den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsfeier berufen lassen.¹⁰

15 Dieses Verkündigungsamt¹¹ ist der Glaubensgemeinschaft von Gott gegeben, und zwar so, dass es *allen* Glaubenden aufgetragen ist und dass es zugleich der *Gemeinschaft* der Glaubenden als Aufgabe der öffentlichen Verkündigung aufgetragen ist. Für die öffentliche Verkündigung durch Predigt und Sakrament ist das Amt der öffentlichen Verkündigung notwendig. Die Glaubensgemeinschaft hat die Aufgabe, die kirchlichen Ämter und damit zugleich das
20 Verhältnis der Wahrnehmung des Amtes der öffentlichen Verkündigung und des Allgemeinen Priestertums zu ordnen. Die Einsetzung der Amtsträger, ihre Beurteilung, die Visitation und die Ordnung jener Vollzüge obliegen der Leitung der Kirche und ihrem Aufsichtsamt (CA XXVIII).

25

3 Allgemeines Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung nach biblischem und reformatorischem Verständnis

30 Im Licht der Oster- und Pfingsterfahrungen verstanden die Jüngerinnen und Jünger die in „der Schrift“, also im Alten Testament, überlieferten Heilsverheißungen Gottes als in Christus erfüllt. Diese Gewissheit bezeugen die neutestamentlichen Schriften, die zusammen mit dem Alten Testament das kanonische Ursprungszeugnis des christlichen Glaubens bilden.

⁸ Vgl. De servo arbitrio, WA 18, 652,23: „abscondita est Ecclesia, latent sancti“.

⁹ BSLK 453, 16-19.

¹⁰ Das ist gegenüber den Schwärmern im 16. Jh. und den Esoterikern heute innerhalb und außerhalb der Kirche zu betonen.

¹¹ Der Begriff „Verkündigungsamt“ meint noch nicht das Amt der öffentlichen Verkündigung nach CA XIV, sondern gibt die Ausdrücke „ministerium“ und „Predigtamt“ wieder, die in der lateinischen und deutschen Fassung von CA V verwendet werden. Die Formulierung „Verkündigungsamt“ soll deutlich machen, dass es in CA V um den *allgemeinen*, also allen gleichermaßen geltenden Verkündigungsauftrag geht. Das von manchen vertretene Verständnis von CA V (vgl. o. S. 5, Z.18ff), hier sei bereits das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt gemeint, trifft historisch wie sachlich nicht zu. Dies zeigen vor allem die Vorformen von CA V (BSLK 59), da hier vom „Predigtamt oder [d. h.: ist gleich] mundlich Wort“; „Mittel des Worts und der Sakrament“; „Predigt oder mundlich Wort oder Euangelion Christi“ usw. die Rede ist, also auf den Vollzug der Verkündigung und nicht auf deren öffentliche Wahrnehmung durch ein institutionell gefasstes Amt abgehoben wird. Dies zeigt außerdem die sachliche Logik des Augsburger Bekenntnisses: Auf den Artikel von der Rechtfertigung aus Glauben CA IV folgen die äußeren Mittel, durch die der Heilige Geist solchen Glauben wirkt, Wort(verkündigung) und Sakrament(sfeier) CA V und schließlich die Früchte des Glaubens CA VI. In CA V-VII steht also der Glaube im Mittelpunkt.

Der Glaube erkennt, dass dieses Zeugnis unter der Verheißung steht, von Gott frei zur Weckung des Glaubens gebraucht zu werden. Wegen seiner im Glauben erkannten Wahrheit besitzt es für den Glauben normierende Autorität. Das reformatorische Schriftverständnis unterscheidet sich also von einem biblizistischen Schriftverständnis und -gebrauch dadurch, dass es die Autorität der Schrift konsequent von dem in ihr bezeugten und sie bestätigenden Heilshandeln Gottes her begründet, dadurch aber auch begrenzt sein lässt. Deswegen ist die Bibel auf jeweils neue Auslegung, insbesondere durch das kirchliche Bekenntnis, durch theologische Forschung, aber nicht zuletzt auch durch Bibellektüre und -studium der Einzelnen angewiesen. Diese Auslegung hat nach der von der Bibel bezeugten Sache zu fragen, d. h., nach dem, „was Christum treibt“, und sich an ihr zu orientieren. Diese eine Sache der Schrift umfasst auch den Ursprung und das in diesem Ursprung gründende Wesen der Kirche, das Allgemeine Priestertum und die Notwendigkeit einer Ordnung des Amtes der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung.

3.1 Die biblischen Grundlagen des Allgemeinen Priestertums und die Ämter im Neuen Testament

3.1.1 Zum Priesterbegriff im Alten Testament

Der alttestamentliche Hintergrund der Lehre vom Allgemeinen Priestertum findet sich einerseits in der – bedingten¹² – Verheißung an Israel: „Ihr sollt mir ein Königreich von Priestern und ein heiliges Volk sein“ (Ex 19,6); andererseits in dem, was über die Sühne erwirkende Funktionen des Hohenpriesters insbesondere am großen Versöhnungstag (Lev 16, bes. V. 11-19) gesagt wird.

Das Heiligkeitsgesetz (Lev 17-26) setzt die Heiligkeit des Volkes und die Heiligkeit der Priester in Beziehung zueinander. Das Volk Israel als Ganzes wird als durch den Auszug aus Ägypten geheiligtes Volk angesprochen (Lev 22,32 u. ö.), und es wird ihm die priesterliche Aufgabe zugewiesen, zwischen reinen und unreinen Tieren zu unterscheiden (Lev 20,25). Den Priestern obliegt vor allem anderen der Umgang mit den heiligen Gaben, den Opfern (Lev 17,5-7; 22,1-9 u. ö.).

In Lev 21,8 wird dem Volk geboten, den Priester in den Zustand der Heiligkeit zu versetzen, also ihn zu weihen.¹³ Zwar ist das Priestertum nach dem Alten Testament erblich, doch bedarf die Installation ins Priesteramt offenbar eines zustimmenden Aktes des Volkes. Dem Priester eignet also keine *höhere* Heiligkeit, sondern nur eine funktional *andere*.

3.1.2 Zum Priesterbegriff im Neuen Testament

Im Neuen Testament wird der Priesterbegriff nie verwendet, um ein Amt oder einen Amtsträger in der christlichen Kirche zu bezeichnen¹⁴. Er taucht jedoch im wörtlichen Sinn auf zur Bezeichnung der jüdischen Priester, einschließlich des Hohenpriesters, sowie eines heidni-

¹² Vgl. Ex 19,5: „Werdet ihr nun meiner Stimme gehorchen und meinen Bund halten, so sollt ihr mein Eigentum sein vor allen Völkern; denn die ganze Erde ist mein.“

¹³ Zwar lesen die Übersetzungen an dieser Stelle in der Regel „du sollst ihn heilig halten“ oder: „... als heilig erachten“, aber der hebräische Wortlaut besagt eindeutig: „ihn heiligen“ im Sinne von „weihen“.

¹⁴ Daher ist es im ökumenischen Dialog eine ständige Anfrage an die römisch-katholische Kirche, wie ihr Verständnis des Priesteramtes mit dem biblischen Zeugnis übereinstimmt. Der Rückgriff der Alten Kirche auf den Priesterbegriff für das kirchliche Amt geschah im 3. und 4. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Deutung des Abendmahls als eines Gott dargebrachten Opfers.

schen Priesters¹⁵. Dabei werden die Aussagen aus Lev 16 aufgenommen, die besagen, dass nur der Hohepriester befähigt und berechtigt ist, das Allerheiligste zu betreten, sich also Gott unmittelbar zu nähern, und dort „Sühne (zu) schaffen für sich und sein Haus und die ganze Gemeinde Israel“ (Lev 16,17b). Diese Aussagen werden insbesondere im Hebräerbrief¹⁶ metaphorisch auf den ewigen Hohenpriester Jesus Christus angewandt. Ein solcher metaphorischer Sprachgebrauch liegt auch dort vor, wo das Neue Testament in Anknüpfung an Ex 19,6 die christliche Gemeinde¹⁷ bzw. alle Christen als „Priester“ bezeichnet.¹⁸ Damit wird bekannt, dass die alttestamentliche Verheißung in der christlichen Kirche erfüllt ist.

10 Das Neue Testament stellt selbst keine explizite Beziehung zwischen den Aussagen über das Hohepriestertum Christi und das Priestersein aller Glaubenden her. Entscheidend ist jedoch, dass für Christen das alljährliche Versöhnungshandeln des alttestamentlichen Hohenpriesters im Allerheiligsten an sein Ende gekommen und abgelöst worden ist durch den (Opfer-)Tod Jesu Christi, der „ein für allemal“ (Hebr 9,12; 10,2.10) geschehen ist.

15 Die Christusoffenbarung hat den Menschen, in denen sie Glauben geweckt hat, schon „die Freiheit ... zum Eingang in das Heiligtum“ (Hebr 10,19), also das hohepriesterliche Recht, verschafft. Deshalb und in diesem Sinne werden die an Christus Glaubenden als „Heilige“ und „königliche Priesterschaft“ (I Petr 2,5.9) bzw. als „Könige und Priester“ (Apk 1,6; 5,10; vgl. auch 20,6) bezeichnet. Aber ihre priesterliche Funktion ist eine dem Alten Testament gegenüber *veränderte*. Sie besteht nicht mehr darin, Sühne zu schaffen, sondern die ein für allemal von Gott selbst gestiftete Versöhnung im Glauben anzunehmen und ihr dadurch zu entsprechen, dass sie nun Gott geistliche Opfer darbringen und die Wohltaten dessen verkünden, der sie berufen hat (I Petr 2,5.9). Ihre endgültige Bestimmung ist es, mit Christus zu herrschen (Apk 5,10; 20,6).

3.1.3 Ansätze und Vorstellungen zu Ämterstrukturen im Neuen Testament

Das Neue Testament enthält Ansätze zu sehr unterschiedlichen Amtsstrukturen, die sich nicht ohne weiteres auf einen Nenner bringen lassen. Einige wichtige seien hier genannt:

30 3.1.3.1 Berufungen durch Jesus

Jesus hat während seines irdischen Wirkens 12 Männer zu seinen Weggefährten und Mitarbeitern an seinem Auftrag berufen (Mk 3,13-19parr). Die Zwölfzahl repräsentiert dabei symbolisch ganz Israel. Neben dem Zwölferkreis gab es weitere Frauen und Männer in der engeren Anhängerschaft Jesu, die ebenfalls in der Nachfolge standen und von Jesus in sein Werk einbezogen wurden. Unter den Jüngerinnen und Jüngern gab es solche, die sich Jesus anschlossen und abseits der Gesellschaft lebten; andere blieben in ihren vertrauten Bezügen und lebten dort nach der Maßgabe der im Anbruch befindlichen Gottesherrschaft.

40 Jesus und seine Jüngerinnen und Jünger sind im institutionellen Umfeld der Synagoge verblieben. In den Jüngerberufungen ist der Auftrag an die Jünger, „Menschenfischer“ zu sein (Mk 1,17), erkennbar, der v. a. die Verkündigung von der Nähe des Reiches Gottes und den Ruf zur Umkehr beinhaltet (vgl. auch Lk 10,1-12 u. ö.), also die Kontinuität zur Verkündi-

¹⁵ So Mk 1,44; 2,26; 8,31; 14,10.47.53ff. jeweils parr; Lk 1,5; 10,31; Joh 1,19; Apk 4,1; 6,7; 14,13; Hebr 5,1; 7,11 u. ö.

¹⁶ Hebr 4,14-5,10; 7,1-28; 9,11-15 u. ö.

¹⁷ I Petr 2,5 und 9.

¹⁸ Apk 1,6; 5,10 und 20,6. – Der metaphorische Gebrauch des Wortes „Priester“ für Christus, die christliche Gemeinde und alle Christenmenschen stellt dabei keine Abschwächung, sondern vielmehr eine Verdichtung und somit Steigerung der Rede vom „Priester“ dar.

gung Jesu wahr. Die spätere Ämterordnung kann hier anknüpfen, aber Ostern und die Begründung der Kirche schaffen eine grundlegend neue Lage.

3.1.3.2 Charismen in den Gemeinden des Apostels Paulus

- 5 In Auseinandersetzung mit den Ansprüchen von „Pneumatikern“ entwickelt Paulus seine Lehre von den Charismen (I Kor 12,4-11.28-31; vgl. Röm 12,6-8). Hiernach sind *alle* Dienste, die dem Aufbau der Gemeinde, des Leibes Christi durch das Evangelium zugute kommen, von Gott (I Kor 12,4-6) geschenkte Gnadengaben.
- 10 Paulus nennt eine Vielzahl von Diensten als Charismen, legt dabei aber auch Wert auf ihre innere Differenzierung: Sie sind zwar alle Charismen, aber unterschiedliche Charismen. Einen gewissen Vorrang nimmt der Dienst der Wortverkündigung ein. Die Dienste der Apostel, Propheten und Lehrer werden in I Kor 12,28 eigens hervorgehoben.
- 15 Als *Apostel* galten diejenigen, die Zeugen der Auferstehung waren und vom Herrn gesandt worden sind, das Evangelium zu verkündigen. Paulus reflektiert den Dienst des Apostels bes. in Röm 1,1-7. Mit der *Prophetie* ist solche Verkündigung gemeint, die im Unterschied zur Zungenrede nicht übersetzt zu werden braucht, da sie verständlich ist. Es konnte in Gemeinden mehrere Propheten geben, deren Verkündigung zu prüfen war (vgl. I Kor 14,29ff). Über die *Lehrer* kann nur vermutet werden, dass ihre Wortverkündigung reflektierende, vielleicht
- 20 auch auslegende Elemente enthielt. In I Kor 4,17 bezeichnet Paulus seine eigene Missionsverkündigung als Lehre.
- Neben diesen Diensten nennt Paulus Wunderkräfte, Heilungsgaben, Hilfeleistungen, Verwaltungsaufgaben und – am Ende – Zungenreden. Röm 12,6-8 kennt darüber hinaus z. B. noch den Dienst der Diakonie und der Gemeindeleitung.
- 25 Der Vorstellung von einem ungeordneten Wirken des Geistes stellt Paulus mit seiner Charismenlehre Kriterien einer sachgemäßen Dienststruktur gegenüber. In den paulinischen Gemeinden sind Ansätze zu einer Ämterordnung zu erkennen. In späterer Zeit und an anderen Orten findet man dazu noch weitere Ausdifferenzierungen und Verfestigungen der Ordnung
- 30 (vgl. z. B. I Tim 3,1-13; 4,14 und 5,1f.17-19 sowie in II Tim 1,6).
- In den Pastoralbriefen kommt auch die *Übertragung des Dienstes* in bestimmten Gemeinden der frühen Christenheit in den Blick (vgl. auch schon Apg 6). Dem Timotheus, den man sich als Gemeindeleiter vorzustellen hat, ist sein Charisma „durch Weissagung (Prophetenwort)
- 35 mit Handauflegung der Ältesten“ übertragen worden (I Tim 4,14). Nach II Tim 1,6 hat – hierzu in Spannung stehend – Paulus dem Timotheus die Hände aufgelegt. Das Prophetenwort hat evtl. die Funktion, einen geeigneten Amtsträger zu designieren (I Tim 1,18). Durch die Handauflegung wird der Empfänger in seinen Dienst eingesetzt, ihm wird das Charisma übertragen, den Dienst, zu dem er berufen ist, auszuüben. Dass mit dem Akt die Verleihung
- 40 einer besonderen Amtsgnade gemeint wäre, ist nicht zu erkennen. Vielmehr hat er mit der Ordnung und Differenzierung der Ämter zu tun.
- Unter Berücksichtigung des biblischen Befundes ergibt sich viererlei:
- 45 - Die Aufgabe des altisraelitischen Priesters, das Volk bzw. die Gemeinde zu entsühnen, wie es im Passus über den Versöhnungstag Lev 16 begegnet, ist für das Christentum durch Jesus Christus an sein Ende gekommen und aufgehoben.

- 5 - Die (ihrerseits im übertragenen Sinn zu verstehende) Verheißung aus Ex 19,6 – „Ihr sollt mir ein Königreich von Priestern und ein heiliges Volk sein“ – sowie die Zusage im Heiligkeitsgesetz, geheiligtes Volk zu sein, ist in dem an Christus glaubenden Gottesvolk aus Juden und Heiden erfüllt. Damit ist durch Christus für alle, die an ihn glauben, der freie, direkte Zugang zu Gott eröffnet, und sie sind beauftragt, Gottes Versöhnungstat zu entsprechen und sie zu bezeugen.
- 10 - Die drei klassischen Funktionen des Priesters, die er kraft seines unmittelbaren Zugangs zu Gott besitzt, nämlich Opfer, Fürbitte und religiöse Unterweisung¹⁹, sind allesamt auf Christus und durch ihn auf alle Christen übergegangen²⁰. Das heißt konkret: Sich selbst zum Opfer zu bringen, Fürbitte zu leisten sowie zu lehren und zu predigen, Sünden zu vergeben, zu taufen, das Abendmahl zu halten und über alle Lehre zu urteilen, ist Sache aller Christen²¹.
- 15 - Das Neue Testament kennt bestimmte Begabungen für und Berufungen zu Diensten in der Gemeinde und nennt Formen der Übertragung des Dienstes, die die Kontinuität zur Verkündigung Jesu Christi und seinem Auftrag wahren.

20 Der neutestamentliche Befund führt nicht zu einer bestimmten, allgemein verbindlichen Amtsstruktur. Vielmehr erfordert die Stiftung der Kirche durch den Auferstandenen notwendig den Vollzug der Verkündigung des Evangeliums, durch das diese Gemeinschaft der an ihn Glaubenden erhalten und aufbaut wird.

3.2 Priestertum als Würde und als Dienst in der reformatorischen Theologie

25 Unter Aufnahme der biblischen Aussagen über den Hohenpriester unterscheidet Luther, wo er vom Allgemeinen Priestertum spricht, zwischen der „priesterlichen Würde“ bzw. dem „priesterlichen Stand“²² der Christen (vor Gott) und dem priesterlichen Dienst, den die Christen (für ihre Nächsten) zu verrichten bevollmächtigt und beauftragt sind.

3.2.1 „Priesterliche Würde“

30 Durch die im Rechtfertigungsgeschehen begründete Anteilhabe am Werk Christi²³ eignet allen Gläubigen die „Priesterwürde“²⁴, in direkte Gemeinschaft mit Gott berufen zu sein und sich im Gebet unmittelbar an Gott wenden zu können. Das bedeutet, dass alle Christen „warhaftig geystlichs stands“ und „alsampt gleych geystliche priester fur gott“²⁵ sind. Deshalb gibt es keine geistliche Vollmacht, die irgendeinem Gläubigen abzusprechen wäre, auch nicht die
35 Vollmacht zum Dienst an Wort und Sakrament: „omnes nos aequaliter esse sacerdotes, hoc

¹⁹ Vgl. WA 12, 309,24-27.

²⁰ Vgl. ibd. 307, 27-308,7.

²¹ Vgl. WA 12, 180,1-4, ausgeführt ibd. 180-189.

²² Die bei Luther häufig zu findende Rede vom priesterlichen oder geistlichen „Stand“ (s. etwa WA 6, 408,29) weckt im Rahmen heutigen Sprachgebrauchs leicht falsche Assoziationen und wird deshalb hier zugunsten des Begriffs „Würde“ ins zweite Glied gerückt. Sie macht aber, recht verstanden, besonders gut deutlich, dass es sich beim Allgemeinen Priestertum um eine bestimmte Stellung vor Gott handelt, wie sie mit dem Priestersein von jeher verbunden wird: die – in und durch Christus allen Christen gegebene – Gottunmittelbarkeit: Priester „ist ein solche person und ampt, so eigentlich mit Gott handelt und Gott am nehesten ist“ (WA 41, 153,30f.).

²³ WA 12, 178,30 und 317,6-8.

²⁴ So WA 41, 207,20f., wo es heißt, dass Christus „uns durch sein eigen Priesterthum zu Gott bringet und uns dasselbige auch mittheilet“. Vgl. auch WA 24, 281,6ff. und WA 45, 682f.

²⁵ WA 6, 407,13f.; 370,10f.

est, eandem in verbo et sacramento quocunque habere potestatem“²⁶. Nicht ein amtpriesterlicher Weihestatus, sondern ausschließlich die wahre „Priesterwürde“ aller Gläubigen, nämlich das Christsein, bevollmächtigt zum Dienst am Evangelium.

3.2.2 „Priesterlicher Dienst“

5 Wie der Priesterschaft des Alten Bundes, so ist auch den Christen als „priesterlicher Dienst“ die Gottesbeziehung des Nächsten anbefohlen, freilich in grundlegend neuer Weise. So hat das Priestertum des Neuen Bundes nicht mehr den Charakter einer unumgehbaren Vermittlungsinstanz zwischen Gott und den Menschen, sondern es dient durch seine Verkündigung dazu, dass die Adressaten selbst in die in Christus eröffnete direkte Gottesbeziehung hinein-
10 genommen werden, die allen Menschen angeboten ist. Das eigene „Priestersein“ soll dabei durch Fürbitte und Bezeugung des Evangeliums in Verkündigung, Seelsorge und Beichte²⁷ dem „Priestersein“ bzw. „Priesterwerden“ des Nächsten dienen. Dabei geht es nicht nur um eine Berechtigung, diesen priesterlichen Dienst auszuüben, sondern in erster Linie um eine Aufgabe und Verpflichtung, die allen Christen – auf Grund ihres Christseins – obliegt. Sie
15 sollen füreinander Priester sein.

3.3 Die Allgemeinheit des Priestertums in der reformatorischen Theologie

3.3.1 Zum Begriff „Allgemeines Priestertum“

20 Das Verständnis Luthers von der allgemeinen priesterlichen Würde und vom allgemeinen priesterlichen Dienst aller Christenmenschen wird durch die Rede vom „Allgemeinen Priestertum“ auf den Begriff gebracht. Daneben finden sich in der Literatur häufig auch die Wendung „Priestertum aller Gläubigen bzw. Glaubenden“ sowie gelegentlich die Formulierung „Priestertum aller Getauften“²⁸. Diese Begriffe beziehen sich auf ein und dieselbe Realität, aber in verschiedener Hinsicht. Durch die Taufe wird das Christsein als Priestersein einem
25 Menschen *zugeeignet*, im Glauben wird das Christsein als Priestersein von einem Menschen *angeeignet*. Mag beides in der Lebensgeschichte eines Menschen auch zeitlich auseinander-treten, so bildet es doch sachlich eine unauflösbare Einheit.

30 Deshalb ist die Rede vom „Priestertum aller Glaubenden“ oder vom „Priestertum aller Getauften“²⁹ jeweils als *pars pro toto* (als „Synekdoche“) zu verstehen, das jeweils andere ist

²⁶ „... dass wir alle gleichermaßen Priester sind, das heißt, dieselbe Vollmacht in Wort und jedem Sakrament haben.“ WA 6,566,27f., vgl. auch WA 8, 273,12f.; 495,7ff.; 10/3, 395,3ff. sowie WA 15, 720,26ff.

²⁷ Siehe WA 7, 28,6ff.; WA 8, 182ff.; WA 10/3, 308ff.; 394f. sowie WA 12, 318,18ff.

²⁸ Der Ausdruck „Priestertum aller Getauften“ kann sich berufen auf den berühmten Satz aus der Adelschrift: „Dan was ausz der tauff krochen ist, das mag sich rumen, das es schon priester, Bischoff und Bapst geweyhet sey...“ (WA 6, 408,11f.).

²⁹ Von diesen in der reformatorischen Theologie gebrauchten Formeln genau zu unterscheiden ist die im römisch-katholischen Bereich gebrauchte Formel vom „gemeinsamen Priestertum“, wie sie nach den offiziellen Lehrdokumenten der römisch-katholischen Kirche in ihrer Verhältnisbestimmung zum Amtspriestertum zu verstehen ist. Einerseits werden nach der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Lumen Gentium“ 10 die Getauften zu „einem heiligen Priestertum geweiht“; alle Jünger Christi sollen „sich als lebendige, heilige, Gott wohlgefällige Opfergabe darbringen ...; überall auf Erden sollen sie für Christus Zeugnis geben“. Andererseits hat – ebenfalls nach Lumen Gentium 10 – das gemeinsame Priestertum sein Profil darin, dass die Getauften (lediglich) *mitwirken* an dem, was das hierarchische Priestertum tut. Das hat seinen Grund darin, dass nach römisch-katholischer Lehre den Getauften und Glaubenden diejenige geistliche Vollmacht fehlt, die nur dem „Priestertum des Dienstes“ durch das Sakrament der Weihe übertragen wird: „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt, das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: Das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der Amtspriester nämlich

also mitzuhören bzw. mitzudenken. Von daher empfehlen sich eher die Formulierungen „Allgemeines Priestertum“³⁰ oder „Priestertum aller Christen“ als die Rede vom „Priestersein aller Glaubenden“ oder „Getauften“.

5 3.3.2 Zur Ausübung des Allgemeinen Priestertums

Luther unterscheidet um der umfassenden, sachgemäßen Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags, um der Erhaltung der kirchlichen Einheit und um des Schutzes des Allgemeinen Priestertums willen zwischen der Ausübung des Allgemeinen Priestertums im privaten und im öffentlichen Bereich.

10 Im *privaten* Bereich wird das priesterliche Amt der Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums von jedem Christenmenschen in eigener Verantwortung und unvertretbar wahrgenommen. Dies geschieht in der persönlichen Frömmigkeit und im Gebet, in der Hausandacht und in der Katechese durch den Hausvater für die Familie und für die Gemeinschaft des Lebensumfeldes, in der gegenseitigen Seelsorge und Beichte sowie darin, dass auch bei der
15 Wahrnehmung der alltäglichen Aufgaben zu Hause, im Beruf und im Gemeinwesen für den Glaubenden das Evangelium orientierende Bedeutung hat.

20 Von der Ausübung des Allgemeinen Priestertums im privaten Bereich ist seine Wahrnehmung in der *öffentlichen* Versammlung der Gemeinde zu unterscheiden. Im Blick auf die öffentliche Verkündigung – Predigt und Sakramentsverwaltung³¹ – ist es erforderlich, dass das grundsätzlich jedem Christenmenschen zukommende Priesterrecht hier nur von Personen wahrgenommen wird, die ordnungsgemäß berufen sind, dieses Recht im Namen aller und für alle auszuüben (s. Kap. 3.4). Jedoch haben als Getaufte grundsätzlich alle Christenmenschen die *Fähig-*

bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe.“ – Demgegenüber ist es eine der entscheidenden Einsichten der reformatorischen Lehre vom Allgemeinen Priestertum, dass jeder Christenmensch durch Taufe und Glauben an der priesterlichen Würde und dem priesterlichen Dienst uneingeschränkt teilhat.

³⁰ Eine Schwäche dieser Formel liegt allenfalls darin, dass sie so verstanden werden könnte, als seien nicht nur alle Menschen dazu *bestimmt*, Priester (im übertragenen Sinn) zu werden, sondern als *seien* sie es alle faktisch (von Natur aus). Die Allgemeinheit des Priestertums bezieht sich vielmehr darauf, dass *alle Christenmenschen* Priester sind. – Zur Problematik vgl. etwa: Zur öffentlichen Wortverkündigung in den evangelisch-lutherischen Kirchen. Die Stellungnahmen des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD und des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD zum Streit um das Projekt „Reden über Gott und die Welt – 52 Sonntagspredigten“ in Thüringen (= Texte aus der VELKD 88/1999), Hannover 1999, S. 2-4, insbes. Ziff. 3.3., S. 4.

³¹ Weil die Feier des Abendmahls ihrem Wesen nach öffentliche Verkündigung des Evangeliums ist, äußert sich Luther ablehnend zur häuslichen Abendmahlsfeier in der Verantwortung des Allgemeinen Priestertums (WATR 5, 621,28 [Nr. 6361]; s. a. WA 12, 171,21f.; WATR 1, 315,1-4 [Nr. 667]; in WABr 6, 508,19 ff. größte Zurückhaltung). Diese Ablehnung hat also nichts mit der Vorstellung zu tun, dass ohne einen ordnungsgemäß berufenen Amtsträger keine sakramentale Gegenwart Jesu Christi zustande komme – eine Vorstellung, wie sie bei einem weihepriesterlichen Verständnis des Amtes der öffentlichen Verkündigung gegeben ist. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Taufe (WA 41,214,28f.). Da sie aber – im Sinne von CA IX – heilsnotwendig ist, kann sie im Notfall auch von einem nicht ordnungsgemäß Berufenen vollzogen werden. – Philipp Melancthon führt in der Bekenntnisschrift „Tractatus de potestate et primatu papae“ zur Stelle I Petr 2,9 „Ihr seid das königliche Priestertum“ aus: „Diese Wort betreffen eigentlich die rechte Kirchen, welche, weil sie allein das Priestertum hat, muß sie auch die Macht haben, Kirchendiener zu wählen und zu ordinieren.“ (BSLK 491,37-42)

keit zum priesterlichen Dienst. Ebenso ist es bleibende Aufgabe jedes Christenmenschen, sein Recht und seine Pflicht, die öffentliche Lehre zu *beurteilen*.³²

3.4 Das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt in der reformatorischen Theologie

5

10

15

Von 1520 an bis in seine späten Schriften hält Luther die Allgemeinheit der *Berechtigung* und Verpflichtung zum priesterlichen Dienst und die damit gegebene Verantwortung jedes Christenmenschen für den Dienst am Evangelium fest.³³ Gleichzeitig hat er jedoch nie die uneingeschränkte, eigenmächtige *Ausübung* aller priesterlichen Funktionen durch jeden Gläubigen gebilligt, sondern von Beginn an zusammen mit der These vom Allgemeinen Priestertum an der Notwendigkeit eines eigens zu ordnenden und ordnungsgemäß zu übertragenden Amtes festgehalten. Es handelt sich um eine Notwendigkeit im strikten Sinn, d. h. es liegt nicht im Belieben der Gemeinde, diese Übertragung vorzunehmen und nach menschlichem Vermögen verantwortlich zu ordnen oder nicht.

20

25

30

35

Die Verpflichtung, das zu tun, hat ihren Grund gerade in dem Verkündigungsamt, das der Kirche als Ganzer aufgetragen und damit Sache aller Christenmenschen ist (CA V, s.o. Kap. 2). Denn die Verkündigung des Evangeliums ist nicht nur im privaten Bereich, sondern auch in überindividueller Öffentlichkeit – d. h. allgemein zugänglich, umfassend sowie in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht nicht eingeschränkt oder begrenzt, im Namen der Kirche und an die Kirche – wahrzunehmen; geht es doch um das Evangelium, das allen und zu allen Zeiten gilt und bei allen und zu allen Zeiten Glauben wecken will. Solche überindividuelle Wahrnehmung aber kann nur durch Einzelne geschehen, die von der Gesamtheit der Kirche dazu ordnungsgemäß berufen sind. Sie kann nicht durch die Menge (Luther: den „Haufen“) der Träger und Trägerinnen des Allgemeinen Priestertums geschehen, die alle dieselbe geistliche Vollmacht haben. Wollten sie diese Vollmacht alle öffentlich wahrnehmen, käme Öffentlichkeit gar nicht zustande, sondern nur ein wirres Nebeneinander von Einzelnen: „Was sollte ... werden, wenn jeder reden oder die Sakramente reichen und keiner dem anderen weichen wollte.“³⁴ Oder es würden sich Einzelne anmaßen, die öffentliche Verkündigung auszuüben, obwohl sie dazu keine größere Vollmacht haben als ihre Mitchristen. Dann aber würden sie nicht mehr das Verkündigungsamt wahrnehmen, das der ganzen Kirche aufgetragen und Sache aller ist, sondern ihren eigenen Anspruch vertreten: „Es ist niemandem erlaubt, aufgrund eigener Autorität vorzutreten und an sich allein zu reißen, was allen zusteht“.³⁵ Soll gewährleistet sein, dass jenes allgemeine Amt *öffentlich* wahrgenommen wird, so muss es durch Einzelne ausgeübt werden, die dazu als Einzelne von allen berufen sind. Das geschieht in der ordnungsgemäßen Berufung nach CA XIV. Die ordnungsgemäße Berufung ist also der

³² Vgl. dazu WA 6, 407,29ff. sowie die bekannte Schrift von 1523, deren Titel in Thesenform bereits den Inhalt zusammenfasst: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen ...“ (WA 11, 408-416).

³³ So die frühe in der vorigen Anmerkung genannte Schrift (WA 11,412,11ff.) ebenso wie die späte Predigt zur Einweihung der Schlosskirche in Torgau (1544): „Denn das ich, so wir in der Gemeine zusammen komen, predige, das ist nicht mein wort noch thun, Sondern geschicht umb ewer aller willen und von wegen der gantzen Kirchen, one, das einer mus sein, der da redet und das wort füret aus befehl und verwilligung der andern, welche sich doch damit, das sie die predigt hören, alle zu dem wort bekennen und also andere auch lernen“ (WA 49, 600,11-16).

³⁴ WA 50, 633, 6-8, hier zitiert nach der Insel-Ausgabe V,194; s. a. WA 12, 189,23.: Das gäbe ein „schändliches Durcheinander“ (turpis confusio).

³⁵ WA 12, 189,18-20.

Akt, in dem einem Christenmenschen – unter Gebet und Handauflegung – die Rechte und Pflichten zur öffentlichen Verkündigung übertragen werden.³⁶ Sie ist jedoch nicht die Verleihung einer besonderen geistlichen Fähigkeit, die über die aller Christen hinausginge.

- 5 Streng in diesem Rahmen zu verstehen sind die Aussagen Luthers, die das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt als Stiftung Christi oder Stiftung Gottes bezeichnen.³⁷ Sie sind nicht so zu verstehen, als ginge das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt und seine Ordnung in dem Sinne auf eine göttliche Einsetzung zurück, wie dies von den Heilsmitteln Wortverkündigung und Sakramente zu sagen ist. Sondern damit ist gemeint, dass mit
- 10 der Einsetzung der Heilsmittel selbst, insofern diese nach Christi Willen öffentlich weiterzugeben sind, die Kirche unter der Notwendigkeit steht, eine Ämterordnung zu schaffen, deren Zentrum es ist, dem öffentlichkeitsbezogenen Auftrag Christi im mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenen Amt Gestalt zu geben: „Man muss Bischöfe, Pfarrer oder Prediger haben, die öffentlich insbesondere die oben genannten vier Stücke oder Heilsmittel [sc. Predigt,
- 15 Taufe, Absolution, Abendmahl] geben, reichen und üben, wegen der Kirche und in ihrem Namen, noch viel mehr aber aufgrund der Einsetzung Christi ... Denn der Haufen in seiner Gesamtheit kann das nicht tun, sondern sie müssen es einem anbefehlen oder anbefohlen sein lassen.“³⁸ In diesem strikt auf den *Auftrag* bezogenen Sinn können die Bekenntnisschriften die Übertragung des Amtes durch Ordination sogar als Sakrament bezeichnen: „Wo man aber
- 20 das Sakrament des Ordens wollt nennen ein Sakrament von dem Predigtamt und Evangelio, so hätte es kein Beschwerung, die Ordination ein Sakrament zu nennen. Denn das Predigtamt hat Gott eingesetzt und geboten, und hat herrliche Zusage Gottes ... Denn die Kirche hat Gottes Befehl, daß sie soll Prediger und Diakonos bestellen.“³⁹
- 25 Es zeigt sich also, dass Allgemeines Priestertum und mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenes Amt nicht, wie oft behauptet wird, im Gegensatz zueinander stehen, dass es sich bei den entsprechenden Aussagen Luthers wie auch der anderen Reformatoren auch nicht um Inkonsequenzen handelt. Allgemeines Priestertum und besonderes⁴⁰ Amt sind vielmehr organisch aufeinander bezogen: Das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt folgt aus
- 30 der öffentlichen, überindividuellen Dimension des der Kirche als ganzer gegebenen, allen Christen übertragenen Verkündigungsamtes. Und es dient dem Allgemeinen Priestertum und schützt es, weil es verhindert, dass einzelne Christenmenschen ihr Priesterrecht auf Kosten anderer ausüben und diesen so das ihre streitig machen: „Denn weil dies alles ... allen Christen gemeinsam ist, ist es niemandem erlaubt, aufgrund eigener Autorität vorzutreten und
- 35 an sich allein zu reißen, was allen zusteht. ... Vielmehr zwingt diese Gemeinschaft des Rechts, dass einer oder so viele der Gemeinschaft gefallen ausgewählt oder angenommen werden, die anstelle und im Namen aller derer, die dasselbe Recht haben, jene Aufgaben öffentlich durchführen.“⁴¹
- 40 Nach welchen Kriterien ist eine Person auszuwählen, der das besondere kirchliche Amt übertragen wird? Sie muss zur öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung geeignet

³⁶ Z. B. WA 38, 228.

³⁷ Z. B. WA 6, 440,21f.; 441,24; 10/II/2, 123,1f.; 50, 633,3-5 (s. nächstes Zitat).

³⁸ WA 50,632,36-633,6.

³⁹ Apol. XIII, 9-11/BSLK 293, 35-294,1.

⁴⁰ Vom „besonderen“ oder „geordneten“ Amt wird hier und gelegentlich im Folgenden allein zur Unterscheidung vom „allgemeinen Priestertum“ gesprochen. Damit ist keine Wertung vollzogen oder intendiert.

⁴¹ WA 12, 189,17-23. Vgl. a. WA 6, 408, 13-17.

sein, d. h., sie muss sich insbesondere durch theologische Kompetenz auszeichnen.⁴² Für diese Kompetenz ist die Fähigkeit zur theologischen Schriftauslegung konstitutiv.⁴³

3.5 Das Verhältnis zwischen dem Allgemeinen Priestertum und dem mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenen Amt nach reformatorischem Verständnis

Auf der Basis der grundsätzlichen Aussagen über Allgemeines Priestertum und Amt der öffentlichen Verkündigung stellt sich die Aufgabe, das Verhältnis beider näher zu bestimmen. Hierbei ist auf Gesichtspunkte zu achten, die auch für eine aktuelle Verhältnisbestimmung maßgeblich sind.

Von grundlegender Bedeutung für das reformatorische Verständnis von Allgemeinem Priestertum und mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenem Amt ist die Überzeugung, dass beide keine selbständigen Mittel oder Kriterien der Kirche darstellen, die denselben Rang wie Wortverkündigung und Sakramentsdarreichung (als die Heilmittel) hätten, sondern dass sie beide diesen ganz zu- und untergeordnet sind. Entscheidend ist, dass das Wort Gottes durch Predigt und Sakrament zuverlässig und verständlich ausgerichtet wird. Denn die heilsame Kraft liegt nicht in den Amtsträgern, sondern in den vom Heiligen Geist frei benutzten äußeren Mitteln (CA VIII und V). Mit der ordnungsgemäßen Berufung von Amtsträgern und Amtsträgerinnen werden Recht und Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen.

Für die anderen Christenmenschen ist mit der ordnungsgemäßen Berufung von Amtsträgern verbunden, dass sie den Dienst des Allgemeinen Priestertums in der Öffentlichkeit nicht aus eigenem Impuls, sondern in der Weise wahrnehmen, dass die Kirche die ordnungsgemäß Berufenen durch ihre Berufung mit der Wahrnehmung jener priesterlichen Funktionen in der und für die Gesamtgemeinde beauftragt. Dabei gibt es jedoch *ein* priesterliches Recht, das unaufgebbar bei den Gliedern der Gemeinde bleibt, von dessen Ausübung sie sich letztlich nicht dispensieren können: das Urteilen über die Lehre.⁴⁴ In der Geschichte der Christenheit hat sich dieses Recht immer wieder Gehör verschafft, wofür die Reformation das prominenteste Beispiel ist. Unter normalen Umständen geht seine Ausübung im Zusammenwirken mit den Inhabern des geordneten Amtes vor sich. Dazu sind geordnete Verfahren notwendig.

In der Praxis der lutherischen Kirchen wurde die Funktion des Wachens über die Lehre lange Zeit von bischöflichen Amtsträgern und Konsistorien so wahrgenommen, dass die Gemeinden daran kaum mitwirkten – sei es in Verbindung mit der Prüfung, Visitation, Ein- und Absetzung von Amtsträgern, der Festlegung offizieller kirchlicher Verlautbarungen und Beschlüsse u. a. m.⁴⁵ D. h., die Einsichten der Reformation über die Beteiligung der Gemeinde wurden hier nur sehr eingeschränkt umgesetzt; deren angemessenere institutionelle Berücksichtigung sollte späteren Zeiten vorbehalten sein. Im Übrigen gilt, dass das Recht und die Pflicht der

⁴² WA 41, 214,29-31; 52, 569, 11-14.

⁴³ WA 49, 591,11; 53, 258,17ff.

⁴⁴ Vgl. dazu Abschnitt 3.3.2, Zur Ausübung des Allgemeinen Priestertums.

⁴⁵ Allerdings ist die Tatsache, dass das in Mittel- und Nordeuropa im Rahmen des Landesherrlichen bzw. stadträtlichen Kirchenregiments geschah – bei aller Problematik dieser Institution und allen Missbräuchen in ihrer Praxis –, auch als eine Wahrnehmung des Allgemeinen Priestertums zu würdigen. Dieser Aspekt wird besonders deutlich am Kirchenregiment der städtischen Magistrate.

Gemeinde, die Lehre zu beurteilen, alle, auch die bischöflichen Amtsträger betrifft und sich u. U. auch gegen diese kehren kann: „Wo sie [sc. die Bischöfe] aber etwas dem Evangelio entgegen lehren, setzen oder aufrichten, haben wir Gotts Befehl in solchem Falle, daß wir nicht sollen gehorsam sein“ (CA XXVIII).⁴⁶ Dieses grundsätzliche Recht und diese grundsätzliche Macht aller Christenmenschen treten in solch kritischer Weise immer dann in Kraft, wenn bischöfliche Amtsträger ihre Aufgabe, zu lehren und Lehre zu beurteilen, nicht mehr in rechter, evangeliumsgemäßer Weise wahrnehmen.⁴⁷

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Allgemeinem Priestertum und mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenem Amt in Notsituationen und in der Mission:

- Da mit dem Allgemeinen Priestertum jedem Getauften und Glaubenden grundsätzlich die Fähigkeit auch zur öffentlichen Verkündigung zukommt, ist nach Luther in Notsituationen von dieser Fähigkeit Gebrauch zu machen: „Eines ist es, das (scil.: mit dem Allgemeinen Priestertum gegebene) Recht öffentlich wahrzunehmen, ein anderes, dieses Recht in einer Notlage zu gebrauchen: Es öffentlich wahrzunehmen, ist nicht erlaubt, außer mit Zustimmung der Gesamtheit oder Kirche. In einer Notlage gebrauche es, wer will.“⁴⁸
- Ebenso legt Luther Wert darauf, dass in Missionssituationen, in denen kein ordnungsgemäß berufener Amtsträger vorhanden ist, jeder Christenmensch die Aufgabe der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auch öffentlich wahrnehmen kann und soll: „Nimm dieses Recht an dich und übe es aus, wo keiner da ist, der ein gleiches Recht hätte.“⁴⁹

Diese Argumentation ist in sich stimmig, weil erstens nur so in solchen Situationen der Auftrag der Verkündigung des Evangeliums wahrgenommen werden kann und weil zweitens in beiden Fällen durch die öffentliche Ausübung des „Priesterrechtes“ niemand anderem das „Priesterrecht“ streitig gemacht wird. Damit muss in diesen Fällen nicht auf das Argument rekurriert werden, dass die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch einzelne Inhaber/-innen des besonderen kirchlichen Amtes nach CA XIV dem Schutz des Allgemeinen Priestertums gilt. Deshalb tritt in der Missionssituation oder in vergleichbaren Situationen für jeden Christenmenschen die Ausübung aller priesterlichen Dienste voll in Funktion.

⁴⁶ Nicht zuletzt dort, wo sie Ordnungen machen, durch die die Gewissen beschwert werden, weil sie für nötig zur Seligkeit gehalten werden, und die ohne Sünde nicht gehalten werden können, dort „müssen wir der Apostel Regel folgen, die uns gebeut, wir sollen Gott mehr gehorsam sein denn den Menschen“ (CA XXVIII, 75/BSLK 132,28 mit dem Hinweis auf Apg 5,29; vgl., auch ebd. 129,34-130,4). – In derselben Weise gilt, dass auch die Entscheidungen von Synoden, die heute einen Teil der episkopalen Funktionen innehaben, immer auf ihre Evangeliumsgemäßheit hin geprüft werden müssen.

⁴⁷ Die Erinnerung an den Kirchenkampf und an die Barmer Synode zeigt, dass dies nicht bloß eine Theorie ist, sondern in einer entscheidenden geschichtlichen Situation auch genau so wahrgenommen wurde.

⁴⁸ WA 12, 189, 25-27. So vertritt auch Philipp Melanchthon im „Tractatus de potestate et primatu papae“ die Auffassung, dass „in der Not auch ein schlechter (schlichter, einfacher) Lai einen anderen absolvieren und sein Pfarrer werden kann“, BSLK 491,23-25.

⁴⁹ WA 12, 189,20.

4 Das Allgemeine Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung unter gegenwärtigen Bedingungen

5 Nachdem die biblischen und reformatorischen Einsichten, die für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages relevant sind, dargestellt worden sind, soll es nun darum gehen, wie dieser Verkündigungsauftrag unter gegenwärtigen Bedingungen angemessen wahrzunehmen ist.

10 Leitend ist dabei die Einsicht, dass das reformatorische Grundmodell von Kirche nicht nur unter den damaligen Bedingungen das biblische Zeugnis sachgemäß und kritisch zur Sprache gebracht hat. Es ist es ebenso für die heutige Situation tragfähig und fruchtbar. Zu diesem Grundmodell gehört nicht zuletzt die in der Reformationszeit entwickelte Unterscheidung und Zuordnung von Allgemeinem Priestertum und dem Amt der öffentlichen Verkündigung durch Wort und Sakrament.

15 Allerdings stellt es eine eigene Herausforderung dar, die kirchliche Praxis unter den heutigen, gegenüber der Reformationszeit veränderten Bedingungen auf der Basis der reformatorischen Grundsätze zu gestalten. Im Blick auf die heute anstehenden praktischen Herausforderungen ist es nötig, zwischen bleibend gültigen theologischen Gründen und geschichtlich bedingten Gegebenheiten für die Gestaltung des kirchlichen Amtes zu unterscheiden. Ein leitendes Kriterium, nach dem diese Unterscheidung zu vollziehen ist, ist die Unterscheidung zwischen der „Sache“, um die es den Bekenntnissen geht, und der konkreten Formulierung, in der diese „Sache“ im 16. Jahrhundert ausgedrückt wurde, eine Unterscheidung, die lutherische Theologie in analoger Weise auch bei der Schriftauslegung und -applikation vollzieht.

25 Das reformatorische Grundmodell von Kirche, das sich an der beschriebenen Verhältnisbestimmung zwischen Allgemeinem Priestertum und dem Amt der öffentlichen Verkündigung orientiert, muss unter den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen in die Praxis umgesetzt werden, also unter Bedingungen, die die Reformationszeit noch nicht vor Augen haben konnte. Die Aufgabe besteht darin, dies so zu tun, dass möglichst günstige Bedingungen für die Erfüllung des Verkündigungsauftrags der Kirche geschaffen werden.

30 Diese Gestaltungsaufgabe verlangt gegenwärtig in den evangelischen Kirchen in Deutschland besondere Aufmerksamkeit. Die Praxis des Allgemeinen Priestertums wie des Amtes der öffentlichen Verkündigung bedürfen der kontinuierlichen kritischen Reflexion auf der Basis der für die Kirche normativen Lehrgrundlagen und ggf. auch einer zugleich die faktischen Verhältnisse berücksichtigenden Differenzierung. Während in der Reformationszeit die Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung gleichbedeutend war mit der Ordination und mit dieser in eins fiel, stellt sich heute die Frage, ob es in der Aufgabe der Kommunikation des Evangeliums liegende Gründe geben kann, von dieser Praxis der Reformationszeit abzuweichen, ohne deswegen aber den Sachgehalt von CA XIV aufzugeben.

4.1 Die gegenüber der Reformationszeit veränderten Bedingungen als Herausforderung

45 Die Bedingungen, unter denen das Allgemeine Priestertum wie das Amt der öffentlichen gottesdienstlichen Verkündigung ihre jeweils angemessene Gestalt finden müssen, haben sich seit der Reformationszeit in mehreren Hinsichten erheblich verändert. Exemplarisch seien einige dieser Veränderungen genannt:

- Die Komplexität und Vielfalt unserer Lebenswelt und in deren Folge des kirchlichen Dienstes, wie er innergemeindlich und übergemeindlich wahrzunehmen ist, hat stark zugenommen. So ist z. B. auch die Zuordnung des Dienstes von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine ständige Herausforderung.
- 5
- Die Bildungsmöglichkeiten in der Breite der Bevölkerung sind erheblich gestiegen. Hieraus resultiert eine Zunahme der Qualifikation von Christenmenschen für zahlreiche Aufgaben auch in Gemeinde und Kirche.
- 10
- Zugleich ist das Wissen um die Grundlagen des christlichen Glaubens und die Vertrautheit mit christlichen Bräuchen und kirchlichen Vollzügen auch bei Menschen, die sich der Kirche zugehörig fühlen, dabei, verloren zu gehen, oder bereits verloren gegangen. Ein fortschreitender Traditionsabbruch ist unübersehbar.
- 15
- Pluralität und Bildungsmöglichkeiten haben einerseits zu einer Steigerung der Freiheit, andererseits zu einem Verlust von Orientierung geführt. Das gilt auch für die kirchlichen Amtsträger. Vielfach ist ihnen ihre Aufgabe unklar geworden.
- 20
- In den Gemeinden wie gemeindeübergreifend tun sich Gruppen von Christen zusammen und treten mit eigenen Initiativen und Zielen der kirchlichen Institution gegenüber.
 - Vielerorts sind die Christen in eine Minderheitensituation geraten: Das Christsein ist nicht mehr selbstverständlich, und die Rolle der Kirche in der Öffentlichkeit hat sich gewandelt.
- 25
- Das demokratische Selbstverständnis der Gesellschaft wird als Deutungsmuster für das Allgemeine Priestertum herangezogen. Das ist einerseits eine Herausforderung, über das Allgemeine Priestertum nachzudenken, bringt andererseits aber auch die Gefahr mit sich, es von fremden Kategorien her zu verzeichnen.
- 30
- Unter diesen veränderten Bedingungen ist die Kirche heute herausgefordert, das Zeugnis der Christenmenschen im Alltag – im Privatleben, in Familie, Freundeskreis und Beruf sowie im öffentlichen Leben – in seiner Bedeutung für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags neu in den Blick zu nehmen und sie zu diesem Zeugnis zu ermutigen und zu stärken. Zugleich muss sie ihren Amtsträgern bei der Klärung ihrer Aufgaben und ihrer Rollen helfen und sie dazu ermutigen, diesen auch heute gerecht zu werden. Damit kommen das Allgemeine Priestertum und die öffentliche Verkündigung in ihrer jeweiligen Bedeutung in der Kirche zur Geltung. Beides ist um der zeit- und sachgemäßen Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags der Kirche willen dringend erforderlich.
- 35
- 40

4.2 Das Amt der öffentlichen Verkündigung unter den Bedingungen der Gegenwart

- 45 Weil die Kirche das Amt hat, das Wort Gottes zu verkündigen, dem sie sich selbst verdankt, muss sie sicherstellen, dass es öffentlich verkündigt wird, d. h. überindividuell in Raum und Zeit, dauerhaft, regelmäßig, verlässlich und allen Menschen zugänglich. Kurz, sie muss die Verkündigung institutionell sicherstellen. Das tut sie, indem sie einzelne Christenmenschen gemäß CA XIV ordnungsgemäß beruft, die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakrament wahrzunehmen.

Dieses Amt der öffentlichen Verkündigung ist nach den Grundsätzen reformatorischer Theologie *eines*. Es wird unter Gebet und Handauflegung und Bitte um den Heiligen Geist durch die Kirche – in der Regel durch eine Inhaberin oder einen Inhaber des bischöflichen Amtes – übertragen. Personen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung übertragen wurde, reden und handeln im Auftrag der Kirche und unter der Verheißung Jesu Christi; sie sind dadurch, dass sie das Ursprungszeugnis öffentlich verkündigen, in ihrem Reden und Handeln der Einheit der Kirche verpflichtet. Insofern ist das Amt der öffentlichen Verkündigung bezogen auf die Katholizität und Apostolizität der Kirche.

- 10 Aufgabe des Amtes der öffentlichen Verkündigung in der Kirche ist es, das Gegenüber von Wort und Sakrament nicht nur zur Welt, sondern auch zur Gemeinde dauerhaft und umfassend zur Geltung zu bringen. Das Amt hat auf dieses Gegenüber zu verweisen.⁵⁰

15 Zu widersprechen ist einem Verständnis der Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung, wonach ein Christ durch sie erst zur Wortverkündigung und zur gültigen Darreichung der Sakramente befähigt würde. Weil die Fähigkeit dazu grundsätzlich allen Christenmenschen eignet, ist jede Deutung der Übertragung des Amtes im Sinne einer Weihe abzulehnen. Sie verleiht keine besondere, zu spezifischen Amtsvollzügen überhaupt erst instandsetzende Seinsqualität, sondern mit der Übertragung des Amtes ist der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt; er erfolgt unter Zuspruch der Verheißung, Gebet mit Bitte um den Heiligen Geist, Auflegung der Hände und Segnung.⁵¹

25 Der Auftrag, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, umfasst gemäß CA XIV die Wortverkündigung im öffentlichen Gottesdienst und die Sakramentsverwaltung, die stets auf die Öffentlichkeit der ganzen Gemeinde bezogen ist. In der Regel sind mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung auch die Amtshandlungen verbunden. Zu prüfen ist, welche Institutionen der Lebensbegleitung, die konstitutiv mit öffentlicher Verkündigung verbunden sind, um der Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags unter den gegenwärtigen und zukünftigen Bedingungen willen neu zu entwickeln, einzuführen und durch eine spezifische Form der Beauftragung zu übertragen sind (s. u. 4.4).

35 Mit der Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung verbindet sich zu Recht die Erwartung der Kirche – aber auch der Öffentlichkeit –, dass die solchermaßen Berufenen sich nicht nur in der Wahrnehmung ihres Verkündigungsdienstes, sondern in ihrer gesamten Lebensführung so verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht. Das Amt der öffentlichen Verkündigung untersteht der Aufsicht und Begleitung durch Inhaberinnen oder Inhaber des Aufsichtsamtes (Episkopé).

40 Das eine Amt der Kirche wird in evangelischen Kirchen seit der Reformationszeit differenziert, das heißt, mit sehr unterschiedlichem Auftragsumfang – in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in der Beschreibung des konkreten Aufgabenbereiches – wahrgenommen. Dieser faktisch erheblichen Differenzierung in der Wahrnehmung des einen Amtes tragen die evangelischen Kirchen in Deutschland heute dadurch Rechnung, dass sie für die Übertragung des einen Amtes je nach Auftragsumfang unterschiedliche Begriffe verwenden, nämlich zwischen „Ordination“ und „Beauftragung“ unterscheiden:

⁵⁰ Bildlich dargestellt ist diese reformatorische Einsicht auf dem von Lukas Cranach d. Ä. gemalten Altarbild in der Stadtkirche zu Wittenberg: Der Prediger steht nur insofern der Gemeinde gegenüber, als es seine Aufgabe ist, auf den ihr und ihm gleichermaßen gegenüberstehenden Christus am Kreuz zu weisen.

⁵¹ Vgl. die gültigen Agenden.

- Personen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung zur Wahrnehmung eines die gesamten pfarramtlichen Aufgaben umfassenden Dienstes, sei es ein gemeindlicher oder ein übergemeindlicher Dienst, einschließlich der Teilhabe an der Gemeindeleitung (z. B. im Kirchenvorstand) und der juristischen Verantwortlichkeit übertragen wird, werden *ordiniert*. Die mit der Ordination verbundene Übertragung des Amtes ist zeitlich nicht befristet. Das Amt prägt das ganze Leben der Ordinierten. Für den Bereich der Pfarrer und Pfarrfrauen wird dies durch die Regelungen der Pfarrergesetze und den Ordinationsvorhalt in der Agende konkretisiert.
- Weitere Personen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung übertragen wird, werden *beauftragt*. Zur ordnungsgemäßen Ausübung dieses Auftrags gehört es, dass der/die Beauftragte den Dienst in Abstimmung mit dem/der zuständigen Ordinierten wahrnimmt. Der mit der Übertragung des Amtes verbundene konkrete Auftrag, wie er z. B. in den Prädikantenordnungen geregelt ist, beinhaltet in der Regel allein die Leitung von Gottesdiensten. Dieser Auftrag wird üblicherweise befristet wahrgenommen; seine Wahrnehmung kann verlängert werden, ohne dass dafür eine erneute gottesdienstliche Beauftragung erforderlich ist.⁵² Auch das Leben der Beauftragten ist von ihrem Amt geprägt. Die Anforderungen an den Auftrag der Beauftragten sind in unterschiedlichen Gesetzen, etwa in Prädikantenordnungen, geregelt.

Berechtigung und Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden also durch eine ordnungsgemäße Berufung in Form der Ordination oder der Beauftragung auf die Amtsträgerinnen und Amtsträger in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegung und Segen übertragen.

Wegen des unterschiedlichen Auftragsumfangs des durch Ordination oder Beauftragung übertragenen Amtes der öffentlichen Verkündigung unterscheidet sich auch die Anforderung an die Ausbildung, die der jeweiligen Form der Übertragung des Amtes vorausgehen muss. Voraussetzung für die *Ordination* ist, dass den Ordinanden und Ordinandinnen die für ihren umfassenden Auftrag erforderliche theologische Kompetenz⁵³ eignet. Hierzu gehört die Fähigkeit zur selbständigen, am Urtext orientierten und zur hermeneutischen Reflexion fähigen Schriftauslegung. Hierzu gehört auch die selbständige Aneignung des Ansatzes und der Grundlage evangelischer Lehre. Hierzu gehört ferner die auf diesem Fundament zu erwer-

⁵² In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die lutherischen, unierten und reformierten Kirchen Deutschlands in allen früheren ökumenischen Abmachungen mit anderen Kirchen unterstrichen haben, dass in den evangelischen Kirchen Abendmahlsfeiern stets von *ordinierten* Amtsträgern geleitet werden. Das vorliegende Papier modifiziert das damals herrschende Ordinationsverständnis insofern, als es nun terminologisch zwischen Ordination und Berufung unterscheidet. Sachlich bleibt es jedoch diesem Verständnis treu. Entscheidendes Kennzeichen des evangelischen Verständnisses vom besonderen Amt ist es nämlich nicht, dass der Akt der Übertragung dieses Amtes die Bezeichnung Ordination trägt, sondern dass diese Übertragung als Berufung durch die Kirche, und zwar unter Handauflegung und Gebet vollzogen wird. Die jetzt vorgeschlagene Form der Beauftragung ist eine Gestalt der Berufung im Sinne von CA XIV. – Die in den Selbstverpflichtungen vollzogene Konzentration auf die Einsetzung des Abendmahls bedeutet nicht – wie gelegentlich behauptet wird – eine höhere Dignität des Abendmahls gegenüber der öffentlichen Wortverkündigung noch eine besondere Weihevoraussetzung für seine Feier. Sondern sie gingen sehr wohl davon aus, dass beide gleichermaßen an das Amt gebunden sind und dass diese Bindung in beiden Fällen in der öffentlichen Wahrnehmung einer mit dem Allgemeinen Priestertum gegebenen Befähigung begründet ist, nur dass bei der Wortverkündigung – wie bei der Taufe – besondere Lösungen für den Notfall eingeräumt werden. Die spezifische Weise, in der das Abendmahl auf die Gesamtkirche, den Leib Christi, bezogen ist, legt es auch aus theologischen Gründen nahe, dass es nur von Inhabern und Inhaberinnen des Amtes der öffentlichen Verkündigung eingesetzt wird.

⁵³ Zur detaillierten Beschreibung dessen, was unter theologischer Kompetenz zu verstehen ist, vgl. Grundlagen der theologischen Ausbildung und Fortbildung im Gespräch. Im Auftrag der Gemischten Kommission für die Reform des Theologiestudiums, hg. von W. Hassiepen/E. Herms, Stuttgart 1993, S. 20f.

bende Fähigkeit der theologischen Urteilsbildung angesichts aktueller Herausforderungen sowie die Fähigkeit, das christliche Verständnis der Beziehung von Gott, Welt und Mensch innerhalb und außerhalb der Kirche darzustellen und zu vermitteln. Solche Kompetenz wird durch eine theologische Ausbildung erworben und bedarf der kontinuierlichen eigenständigen theologischen Fortentwicklung. In der Regel wird die für den mit der Ordination übertragenen Dienst erforderliche Kompetenz durch wissenschaftliches Theologiestudium und Vikariat erlangt. Diese Regel schließt aber nicht aus, dass diese Kompetenz in einzelnen Fällen auch auf anderem Weg gewonnen werden kann. Ob das der Fall ist, muss von der Kirche jeweils geprüft werden.⁵⁴ Maßgeblich ist dabei nicht der Wunsch der Einzelnen, ordiniert zu werden. Entscheidend ist vielmehr das Interesse der Kirche am ordinationsgebundenen Dienst der jeweiligen Person, ferner die Einschätzung der zuständigen kirchlichen Organe, dass diese Person die erforderliche theologische Kompetenz für die Wahrnehmung des mit der Ordination übertragenen Amtes hat.

Voraussetzung für eine *Beauftragung* ist eine dem Auftragsumfang entsprechende theologische Kompetenz. Es ist darauf zu achten, dass die Beauftragten diese Kompetenz auf dem Wege der Fortbildung bewahren und vertiefen.

Die vorhandenen gliedkirchlichen Prädikantenordnungen sollten hinsichtlich einer möglichst großen Vereinheitlichung unter verschiedenen Gesichtspunkten überprüft werden. Zum einen ist zu klären, wie die Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes zu bestimmen sind, z. B. im Hinblick auf Ausbildung, Alter, Zurüstung, kirchliches Interesse, Regelmäßigkeit sowie Ort und Zeit des Dienstes; auch die Art der Wahrnehmung der Verantwortung des Pfarrers/der Pfarrerin bzw. des Superintendenten/der Superintendentin für den Dienst des Prädikanten/der Prädikantin ist zu klären. Zum anderen sind auf der Basis der hier beschriebenen Grundsätze Regelungen über den liturgischen Akt der Übertragung des Amtes, aber auch Verpflichtung, Bekenntnisbindung, Übergabe der Urkunde und Befristung zu regeln. Auch sind Konkretionen der Ausübung des Auftrages vorzunehmen, z. B. die Anbindung an Kirchenkreis und Gemeinde, Dienstanweisung, Amtstracht, Fortbildung, Verschwiegenheit und Erstattung der Kosten. Schließlich ist auch über geeignete Formen der Beendigung des Dienstes und die Entpflichtung des Prädikanten bzw. der Prädikantin nachzudenken.⁵⁵

Von dem durch Ordination oder Beauftragung übertragenen *Amt* der öffentlichen Verkündi-

⁵⁴ Dass es hier und da Amtsträger gäbe, die nicht über das akademische Theologiestudium zur Ordination gekommen sind, wäre in den evangelischen Kirchen nichts völlig Neues, sondern hätte Entsprechungen in der Reformationszeit und auch noch in der Zeit danach bis weit ins 17. Jahrhundert hinein. Damals gab es neben Pastoren, die ein geregeltes Theologiestudium hinter sich hatten, andere, bei denen das nicht der Fall war. Allerdings machte man einen Unterschied in der Auswahl der Pfarrstellen, die für die einen und für die anderen in Frage kamen. Auf die Pfarrstellen der Städte, insbesondere die der Amts-, Residenz- und Reichsstädte, wurden durchweg studierte Theologen, oft auch Doktoren der Theologie berufen, wobei es auch hier noch einmal Abstufungen unter den städtischen Kirchen gab (vgl. die alte Tradition der Hamburger Hauptpastorate). Niemand wird die Verhältnisse jener Zeit einfach kopieren wollen; dass das Theologiestudium in unseren Breiten die normale Voraussetzung für die Ordination darstellt, ist eine Errungenschaft, deren Bewahrung für die evangelischen Kirchen aus theologischen Gründen geboten ist. In einer Lage aber, in der es nicht mehr möglich ist, alle Gemeinden mit besoldeten Pfarrern auszustatten, die ein Theologiestudium absolviert haben, andererseits aber keine Gemeinde ohne öffentliche Verkündigung und Sakramente sein soll, kann der Blick auf die Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts lehrreich sein. Ebenfalls lehrreich ist die Betrachtung der Praxis in anderen Kirchen, etwa in der anglikanischen, die die strikte Forderung nach der Ordination als Voraussetzung öffentlicher Verkündigung und Sakramentsverwaltung mit einer Differenzierung zwischen den Gemeinden und Kirchen verbindet, wo die Ordinierten Dienst tun.

⁵⁵ Die Bezeichnungen für diese Personengruppen, die hier Prädikanten und Prädikantinnen genannt werden, sind innerhalb der Gliedkirchen nicht einheitlich. Eine Vereinheitlichung ist anzustreben.

5 gung sind die Dienste der *Mitwirkung* an der öffentlichen Verkündigung zu unterscheiden. Hierzu gehören z. B. das Kantoren- und das Küsteramt. Die Ämter der Diakone und Diakoninnen sowie der Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen haben nicht teil am Amt der öffentlichen Verkündigung, da sie anders gefüllt sind, sofern die Diakoninnen und Diakone oder die Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen nicht eine eigene Beauftragung als Prädikantinnen bzw. Prädikanten haben.⁵⁶

10 4.3 Die neue Gestaltung der kirchlichen Leitungsaufgabe

Für eine angemessene Bewertung des Verhältnisses von Allgemeinem Priestertum und mit Ordination oder Beauftragung übertragenem Amt ist es nötig, sich neben den veränderten geschichtlichen Bedingungen auch die Veränderungen der von Ordinierten und Nichtordinierten wahrgenommenen Aufgaben von der Reformationszeit bis heute bewusst zu machen.

15 Spätestens seit dem 19. Jh. hat sich die Gestaltung des innerkirchlichen Lebens in den reformatorischen Kirchen in einer Hinsicht wesentlich verändert: Im Zuge der zunehmenden Ausdifferenzierung des kirchlichen Lebens kommt die Frage der Leitung von Gemeinde und Kirche als Gestaltungsaufgabe auf der Basis des reformatorischen Verständnisses von
20 Allgemeinem Priestertum und Amt der öffentlichen Verkündigung neu in den Blick. Es kommt zur Einführung von Synodalverfassungen. Die Verantwortung für die Kirchenleitung wird seitdem von gewählten Gremien (z. B. Kirchenvorständen/Presbyterien/Gemeindekirchenräten und Synoden, in denen Ordinierte und Nicht-Ordinierte zusammenwirken) und ordinierten Personen gemeinsam wahrgenommen.

25 Dabei obliegt diesen kirchenleitenden Gremien die Verantwortung für rechtsetzende, konzeptionelle und finanzielle Entscheidungen. Die Ordinierten haben hier ihre theologische Kompetenz einzubringen. Das betrifft Entscheidungen über die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsfeier, Kasualgottesdienste, kirchliche Lehre, Unterweisung, Ausbildung und
30 Seelsorge und alle übrigen konzeptionellen und rechtsetzenden Entscheidungen in der Kirche.

Als eine gemeinsame Aufgabe der kirchenleitenden Personen und Organe hat sich
35 herausgebildet, die Kirche im öffentlichen Leben – auch durch kirchliche Stellungnahmen – zu repräsentieren. Das Bild der Kirche in der Öffentlichkeit wird nicht zuletzt davon bestimmt, welches Bild ihre Vertreterinnen und Vertreter und insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer von der Kirche zeichnen und wie sie selbst als Repräsentanten der Kirche auftreten. Umso wichtiger ist ihre theologische Kompetenz.

40 Die spezifische Art der Kirchenleitung durch das Amt der öffentlichen Verkündigung ist die Wahrnehmung der umfassenden öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung. Diese ist in sich Vollzug von Kirchenleitung.

⁵⁶ Eine Personengruppe *sui generis* sind die Vikare/Vikarinnen. Sie üben ihren Dienst unter der Aufsicht von Ordinierten aus. Die Landeskirchen sind gehalten, die Ordnung und faktische Wahrnehmung des Dienstes der Vikarinnen und Vikare an den Grundsätzen dieses Papiers auszurichten. Die Bischofskonferenz ist weiterhin darüber im Gespräch. Es ist erforderlich, auf der Grundlage dieses Papiers gemeinsame Richtlinien für den Dienst der Virakinnen und Vikare zu erarbeiten.

4.4 Die Beteiligung aller Christenmenschen am Leben der christlichen Gemeinde

Das gemäß CA XIV übertragene Amt der öffentlichen Verkündigung dient dem Priestertum aller Glaubenden. Das zeigt sich auch darin, dass es die Beteiligung aller Christen am Leben der christlichen Gemeinde fördert, nicht zuletzt auch die Übertragung und verantwortliche Übernahme besonderer Aufgaben:

Schon seit langem haben sich Möglichkeit und Notwendigkeit ergeben, Gemeindeglieder mit ihren unterschiedlichen Befähigungen in verschiedenen Bereichen der Gemeindegliederarbeit mit eigenständigen Aufgaben zu betrauen oder um ihre kompetente Mitwirkung zu bitten, etwa im Kindergottesdienst, in Besuchsgruppen, bei der Alten- und Jugendarbeit. Dies ist eine unverzichtbare Bereicherung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit auf allen Ebenen und bedarf der Wertschätzung. Sofern es sinnvoll erscheint und erwünscht ist, kann und soll in solche Aufgaben und Ämter in einer gottesdienstlichen Feier eingeführt werden. Die ordnungsgemäße Berufung ins Amt der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung muss davon auf Grund der oben skizzierten reformatorischen Einsichten deutlich unterscheidbar bleiben.

Um die Mitarbeit Ehrenamtlicher zu fördern und möglichst sachgemäß zu gestalten, muss die Betrauung von nichtordinierten Gemeindegliedern mit besonderen Aufgaben in jedem Fall geordnet erfolgen. Dazu ist Voraussetzung einerseits, dass Zuständigkeitsbereiche in der Gemeinde ausdifferenziert und möglichst genau bestimmt werden; andererseits, dass auch die Zuständigkeiten für das Ordnen dieser Bereiche so genau wie möglich geregelt sind.

Es ist eine der originären pfarramtlichen Aufgaben, nach Begabungen Ausschau zu halten, Menschen zum Einsatz ihrer Fähigkeiten in Gemeinde und Kirche zu ermutigen und sie in ihrer Tätigkeit zu begleiten, soweit dies sinnvoll und erforderlich ist. Sofern dies noch nicht von allen Pfarrerinnen und Pfarrern so gesehen wird, ist dieser Gesichtspunkt in der Diskussion um zukünftige Pfarrerbilder unbedingt hervorzuheben.

Die Ausbildung der zukünftigen Pfarrer und Pfarrerinnen ist daraufhin zu überprüfen, ob sie hinreichend auf diese Aufgaben vorbereitet und ihnen die dazu notwendigen Fähigkeiten vermittelt werden. Die pfarramtliche Praxis ist daraufhin zu überprüfen, ob bzw. inwieweit diese Aufgabe wahrgenommen wird. Bei der Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer sowie bei der Begleitung und Beratung von Kirchenvorständen (Visitation) ist verstärkt auf die Förderung solcher Fähigkeiten zu achten.

Zu den Weisen der Beteiligung aller Christenmenschen am Leben der Gemeinde gehört die – vielerorts bereits gewachsene – Praxis, dass Gemeindeglieder an der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten, z. B. durch Übernahme von Lesungen und Gebeten sowie durch Beteiligung an der Austeilung des Heiligen Abendmahls, mitwirken.⁵⁷ Dazu gehört ebenfalls die Seelsorge im persönlichen Bereich, einschließlich des Hörens der Beichte. Die persönliche Seelsorge gehört nach reformatorischem Verständnis zum bleibenden Recht und zur bleibenden Pflicht jedes Christenmenschen. In der gegenwärtigen volkskirchlichen Wirklichkeit ist das aufs Ganze gesehen zu wenig im Bewusstsein. Gemeinde- und Kirchenleitungen sowie Pastoren und Pastorinnen sind darum herausgefordert, Wege zu suchen und zu beschreiten,

⁵⁷ Es ist zu begrüßen, dass das 1999 eingeführte Evangelische Gottesdienstbuch diese Praxis fördern und bereichern will. Gerade auch Nicht-Ordinierte sind zum Gebrauch dieses Gottesdienstbuches zu ermutigen.

auf denen die Wahrnehmung auch dieser seelsorgerlichen Aufgabe durch alle Christenmenschen gefördert wird. Zur Beteiligung der Gemeinde gehört schließlich auch, dass dazu kompetente Gemeindeglieder leitende Funktionen in kirchenleitenden Gremien (Kirchenvorstand/Gemeindekirchenrat/Presbyterium, Synode) übernehmen, ja ganze Gottesdienste wesentlich mitgestalten (z. B. Weltgebetstag).

Wenn einzelne Christenmenschen oder kirchliche Gruppen allerdings die Zuständigkeit der Amtsträgerinnen oder Amtsträger für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsfeier in Frage stellen, widerspricht dies dem reformatorischen Verständnis von Allgemeinem Priestertum und Amt. Das kirchliche Leben wird stets nachhaltig gestört, wenn zwischen den Zuständigkeiten des gemäß CA XIV übertragenen Amtes und der Ausübung des allen Christen gegebenen Auftrags Konkurrenzverhältnisse auftreten.

15 **4.5 Ordination zu einem ehrenamtlich wahrgenommenen Dienst**

Im Blick auf die sich abzeichnenden Schwierigkeiten der ausreichenden Besetzung von Pfarrstellen bildet die Ordination mit dem Ziel, dass das Amt ehrenamtlich ausgeübt wird, eine inzwischen weitgehend eingeführte, erprobte und bewährte Möglichkeit. Wenn ein kirchliches Interesse und ein entsprechender Dienstauftrag vorliegen, wenn die Voraussetzungen einer abgeschlossenen Ausbildung gegeben sind und die Dienstaufsicht sowie die Einbindung in die Gemeinschaft der Ordinierten geregelt sind und wenn schließlich der Lebensunterhalt der betreffenden Person anderweitig gesichert ist, können Personen ordiniert werden, die ihren Dienst ehrenamtlich wahrnehmen.⁵⁸ Dies ergibt sich aus den vorangehenden grundsätzlichen theologischen Erwägungen.

Die automatische Verbindung der Ordination mit der Gewährung einer dauerhaften Alimentation durch Wahrnehmung des mit der Ordination übertragenen Amtes stellt eine geschichtlich bedingte Gestalt dieses Amtes dar, für die es gute Gründe gibt, die aber nicht konstitutiv mit dem reformatorischen Amtsverständnis verbunden ist.

Wo Menschen bereit sind, ihre theologische Kompetenz dauerhaft für die mit der Ordination verbundenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen, obwohl sie ihren Lebensunterhalt nicht – oder nur teilweise – auf Grund der Erfüllung dieser Aufgabe, sondern (auch) auf andere Weise erhalten, stellt dies eine Chance dar, die genutzt werden sollte. U. a. bietet es die Möglichkeit, dass theologisch kompetente Personen auf diese Weise in Unternehmen, Organisationen und Institutionen der Gesellschaft präsent sind, die sich häufig in einer großen Distanz zur Kirche und ihrem Auftrag befinden. Dies könnte sich langfristig als ein wichtiger Beitrag zur Präsenz der Kirche im öffentlichen Leben erweisen, der auch Fernstehenden neue Zugänge zur Kirche eröffnet. Allerdings ist die Vereinbarkeit des Erwerbsberufes mit der Wahrnehmung des ordinationsgebunden Amtes jeweils zu prüfen.

Anders liegt der Fall bei Theologinnen und Theologen, die lediglich das erste Examen abgelegt haben, aber nicht in den kirchlichen Vorbereitungsdienst übernommen werden können. Um ihre Fähigkeiten für die Kirche fruchtbar zu machen, sind ggf. die Möglichkeiten der Prä-

⁵⁸ Vgl. VELKD-Richtlinie von 1985 (RV 276); diese Richtlinie ist in den meisten VELKD-Kirchen in geltendes Recht umgesetzt worden. In vielen anderen Landeskirchen gibt es ähnliche Regelungen.

dikantenordnung (und -ausbildung) zu prüfen. Eine Ordination ist jedoch erst möglich, wenn dafür als weitere Voraussetzung die abgeschlossene Ausbildung im praktischen Dienst und ein entsprechender Dienstauftrag hinzukommt. In manchen Landeskirchen wurde dafür ein „berufsbegleitendes Vikariat“ eingerichtet.

5

4.6. Hauptamtlicher, nebenamtlicher und ehrenamtlicher Dienst

Um einer kirchlichen Arbeit willen, die sich den Herausforderungen unserer Lebenswelt stellt, wird es in Zukunft erforderlich sein, neben dem Dual von Hauptamt oder Ehrenamt über eine Mehrzahl von unterschiedlichen Verbindungen und „Mischungsverhältnissen“ nebenamtlicher Tätigkeit im Pfarramt, also Kombinationen von Pfarramt und „weltlichem“ Beruf, der dem Lebensunterhalt dient, nachzudenken, sie zu erproben und – soweit sie sich bewähren – im Kirchenrecht und in der kirchlichen Praxis umzusetzen.

15

Dabei darf nicht in Frage gestellt werden, dass es legitim ist, „sich vom Evangelium zu nähren“ (I Kor 9,14), wie Paulus schreibt, der dieses Recht für sich selbst freilich nicht in Anspruch genommen hat. Es darf auch nicht gering geachtet werden, was für ein Gewinn es ist, dass Kirchen über eine große Anzahl theologisch qualifizierter Pfarrerinnen und Pfarrer verfügen, die mit ihrer *ganzen* Arbeitskraft (oft genug bis an die Grenze des Möglichen) für den Auftrag der Kirche zur Verfügung stehen.

20

Aber wenn unter Gottes Providenz die geschichtliche Entwicklung es von den Kirchen erfordert, stärker als bisher das Amt der öffentlichen Verkündigung von Menschen wahrnehmen zu lassen, die ihren Lebensunterhalt nicht (oder nicht zur Gänze) aus diesem Dienst beziehen, dann können sie sich dieser Herausforderung nicht entziehen.

25

30

Richtlinie der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen

Vom 3. März 2008
(ABl. VELKD Bd. VII S. 395)

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat auf ihrer Tagung am 13./14. Oktober 2006 das Papier „Ordnungsgemäß berufen“ als Empfehlung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung der VELKD beschlossen.

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung der VELKD die folgenden Grundsätze als Richtlinie erlassen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen:

1. Grundsatzbestimmung

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten und an allen Orten. Dazu ruft Gott Menschen in seinen Dienst.

Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß zum geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530, indem sie einerseits Pfarrer und Pfarrerinnen ordiniert und andererseits Prädikanten und Prädikantinnen beauftragt. Die Beauftragten stehen zusammen mit den Ordinierten im Amt der öffentlichen Verkündigung der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche. Die Kirche bezeugt damit das Vertrauen, dass Gott durch Wort und Sakrament, denen die ordnungsgemäß Berufenen dienen, Glauben weckend und stärkend wirksam ist.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen, verschieden auch nach Umfang, Ort und Zeitdauer, erhalten die Prädikanten und Prädikantinnen einen Dienstauftrag.

2. Geltungsbereich

Die rechtlichen Bestimmungen des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen sollen derart aufeinander abgestimmt sein, dass die Beauftragung und der ehrenamtliche Dienst von Prädikanten und Prädikantinnen innerhalb der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen weitestgehend einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen folgt. Auf diese Weise soll insbesondere der Wechsel von Prädikanten und Prädikantinnen zwischen den Gliedkirchen der VELKD erleichtert werden.

3. Persönliche Voraussetzungen

Zum Prädikantendienst kann ein getauftes Kirchenmitglied beauftragt werden, wenn es zum Kirchenvorstand wählbar ist, wenn es sich aktiv am kirchlichen und gottesdienstlichen Leben beteiligt sowie wenn es zur Beauftragung mit dem Prädikantendienst geeignet und vorbereitet ist und sich bewährt hat. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

4. Ausbildung

Die Zulassung zur Ausbildung zum Prädikantendienst bedarf eines Antrags der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin tätig sein soll. Der Antrag soll im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes gestellt werden. Für den Dienst im übergemeindlichen Bereich ist ein Beschluss des Organs oder der beteiligten Organe oder des oder der jeweiligen Leitungsgremien erforderlich.

Die Aus- und Fortbildung soll nach einem in der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen abgestimmten Curriculum durchgeführt werden. Durch dieses Curriculum sollen vergleichbare Ausbildungsstandards gesetzt werden.

Als Voraussetzung für die Beauftragung kann im Einzelfall auch die Prädikantenausbildung einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht, insbesondere einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes, oder eine andere vergleichbare Ausbildung anerkannt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung entscheidet der jeweils zuständige Inhaber oder die Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes im Einvernehmen mit der zuständigen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde auf Antrag der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin tätig sein soll, über die Beauftragung. Dem Antrag muss eine Empfehlung des für die Prädikantenausbildung zuständigen Gremiums beiliegen.

5. Beauftragung

Die Prädikanten und Prädikantinnen werden mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung beauftragt. Die Beauftragung erfolgt einmalig, ist unbefristet und gilt innerhalb der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen.

Die Prädikanten und Prädikantinnen sind durch die Beauftragung verpflichtet, den übertragenen Dienst in Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, auszuüben.

6. Vollzug der Beauftragung

Der Prädikant oder die Prädikantin wird durch den Bischof oder die Bischöfin oder durch einen Inhaber oder eine Inhaberin des bischöflichen Amtes beauftragt und in einem nach der Ordnung der Agende gestalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung gesegnet, in den Prädikantendienst berufen und gesandt.

Der Prädikant oder die Prädikantin erhält eine Urkunde über die Beauftragung. Die Beauftragung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

7. Dienstauftrag

Auf Grund der Beauftragung wird dem Prädikanten oder der Prädikantin von dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes ein Dienstauftrag erteilt. Dieser Dienstauftrag wird durch eine Dienstordnung konkretisiert.

Die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich Musterdienstordnungen. In diesen ist insbesondere der Umfang des Dienstes festzusetzen.

Der Dienstauftrag ist zeitlich zu befristen und kann auf Antrag hin verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Der Dienstauftrag ist örtlich auf einen bestimmten Dienstbereich zu beschränken. Er wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Pfarrer oder der jeweils zuständigen Pfarrerin ausgeübt.

In der Dienstordnung, die der Genehmigung durch den Bischof oder die Bischöfin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person bedarf, ist insbesondere festzulegen:

- a) der Dienstbereich, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll (z. B. Kirchengemeinde, Dekanat bzw. Kirchenkreis, Einrichtung),
- b) inwieweit der Dienstauftrag regelmäßige Gottesdienste mit Feier des Abendmahls umfasst,
- c) die Teilnahme an Dienstbesprechungen oder Sitzungen des Kirchenvorstandes, wenn wichtige Fragen des Amtes der Verkündigung beraten werden,
- d) die Einbindung in die Gemeinschaft der übrigen nach CA 14 ordnungsgemäß berufenen Personen.

Ausnahmsweise kann im Einzelfall der Dienstauftrag auch auf Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Bestattungen) erweitert werden, die der Prädikant oder die Prädikantin im Einvernehmen mit dem für die Gemeinde zuständigen Pfarrer oder der für die Gemeinde zuständigen Pfarrerin vornimmt.

Ausnahmsweise kann die Dienstordnung bestimmen, dass dem Prädikanten oder der Prädikantin nach dem erfolgreichen Abschluss einer zusätzlichen Seelsorgeausbildung besondere Seelsorgeaufgaben übertragen werden. In diesem Fall hat der Prädikant oder die Prädikantin die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren.

8. Allgemeine Rechte und Pflichten

Prädikanten und Prädikantinnen sind in ihrem Dienst an die kirchlichen Ordnungen gebunden. Sie sind verpflichtet, sich in ihrer Lebensführung und innerhalb und außerhalb ihres Dienstes so zu verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht. Dieses gilt insbesondere auch im Hinblick auf ihre politische Betätigung.

Prädikanten und Prädikantinnen tragen die für ihren Dienst vorgeschriebene liturgische Kleidung oder eine dem Gottesdienst angemessene andere Kleidung.

9. Dienstverschwiegenheit

Über alles, was ihnen in Ausübung des Prädikantendienstes vertraulich mitgeteilt wird, haben sie Stillschweigen zu wahren.

10. Begleitung des Dienstes

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen begleiten die Prädikanten und Prädikantinnen in ihrem Dienst. Prädikanten und Prädikantinnen sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen und die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

11. Dienstaufsicht, Lehraufsicht

Die Aufsicht über Lehre und Dienst obliegt dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin eingesetzt ist.

Im Rahmen der Dienstaufsicht sind die Inhaber und Inhaberinnen kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter insbesondere berechtigt, die Prädikanten und Prädikantinnen zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen.

12. Auslagenersatz, Versicherungsschutz

Prädikanten und Prädikantinnen üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Die Beauftragung zum Prädikantendienst begründet kein Dienst- oder Anstellungsverhältnis. Sie haben nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihres Dienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen.

Sie genießen nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts während ihres Dienstes sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen Versicherungsschutz.

13. Ende des Dienstauftrages

Der Dienstauftrag endet,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin eine Hauptwohnung außerhalb des im Dienstauftrag festgelegten Dienstbereichs nimmt,
- b) wenn die Befristung des Dienstauftrags ausläuft und der Dienstauftrag nicht verlängert wird oder
- c) wenn der Prädikant oder die Prädikantin das 70. Lebensjahr vollendet und der Dienstauftrag nicht verlängert wird.

Der Dienstauftrag kann durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle beendet werden,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin es beantragt,
- b) wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen oder
- c) wenn ein gedeihliches Wirken des Prädikanten oder der Prädikantin in seinem oder ihrem Dienstbereich nicht mehr gewährleistet ist.

Wenn der Dienstauftrag endet oder beendet wird, ruhen die Rechte aus der Beauftragung. Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, so wird der Prädikant oder die Prädikantin durch den jeweils zuständigen Inhaber oder die Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

14. Verlust der Rechte aus der Beauftragung

Der Prädikant oder die Prädikantin verliert die Rechte aus der Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung, wenn er oder sie die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung verlässt, zu einer anderen Kirche übertritt oder in eine andere Religionsgemeinschaft wechselt.

Die Beauftragung ist durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu beenden,

-
- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin es beantragt,
 - b) wenn eine der Voraussetzungen für die Beauftragung wegfällt,
 - c) wenn der Prädikant oder die Prädikantin in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag verletzt,
 - d) wenn der Prädikant oder die Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.

Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.



Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)
Community of Protestant Churches in Europe (CPCE)
Communion d'Eglises Protestantes en Europe (CEPE)

Amt – Ordination – Episkopé

Ergebnis eines Lehrgesprächs der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa

Revidierte Fassung 2012

Vom Rat der GEKE zur Diskussion auf der Vollversammlung freigegeben

Übersetzt von Martin Friedrich und Stephan Johanus

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Die Herausforderung	3
1.2	Der Stand der Diskussion innerhalb der GEKE	4
1.3	Absicht und Struktur des vorliegenden Dokuments	7
1.4	Gemeinsames Verständnis und Grenzen der Vielfalt innerhalb der GEKE	8
1.4.1.	Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche	8
1.4.2	Grenzen der Verschiedenheit	9
1.5	Die hermeneutischen Grundlagen des Lehrgesprächs	9
1.5.1	Einheit in versöhnter Verschiedenheit	9
1.5.2	Kriterien des evangelischen Verständnisses von Amt, Ordination und Episkopé	11
2.	Erklärung	14
2.1	Bestimmung und Sendung der Kirche	14
2.2	Amt in der Kirche	15
2.2.1	Der Dienst des gesamten Gottesvolkes und die Ordnung der Ämter	15
2.2.2	Der Dienst an Wort und Sakrament (ministerium verbi)	16
2.2.3	Der diakonische Dienst	19
2.2.4	Das Ältestenamtsamt als Element innerhalb des Dienstes der Episkopé	21
2.2.5	Unterschiedliche Strukturen der Ämter in den Kirchen	21
2.2.6	Geschlecht und sexuelle Orientierung in Bezug auf die Ämter	23
2.3	Ordination und der Dienst an Wort und Sakrament	24
2.3.1	Die Bedeutung der Ordination	24
2.3.2	Begrifflichkeit und Praxis der Ordination	25
2.4	Dienst und Ausübung der Episkopé	28
2.4.1	Bedeutung und Aufgabe von Episkopé	28

2.4.2 Episkopé als gemeinsame Verantwortung in der Kirche	29
3. Empfehlungen.....	32
4. Appendix	34
4.1 Geschichtlicher Rückblick	34
4.1.1 Das Neue Testament	34
4.1.2 Die Kirche in Antike und Mittelalter	37
4.1.3 Die Reformation	38
4.1.4 Die weitere Entwicklung in der Neuzeit	39
4.1.5 Beurteilung des historischen Befundes	40
4.2 Diskussion spezieller Probleme	41
4.2.1 Das „Priestertum aller Gläubigen“	41
4.2.2 Die „Ordnung der Ämter“	45
4.2.3 Der Dienst von Frauen und Männern	49
4.2.4 Amt und Homosexualität	52
4.2.5 Die Bedeutung der Ordination	54
4.2.6 Verständnis und Bedeutung der Episkopé	56
4.2.7 Themen von Leuenberg, Meißen, Porvoo und Reuilly	58
Abkürzungen von grundlegenden Quellen.....	60
Beteiligte am Lehrgespräch.....	61

1. Einleitung

1. Das Verständnis von Amt¹ und Ordination, verbunden mit der Frage der Episkopé, ist eine der Kernfragen im ökumenischen Gespräch. Die Weiterarbeit an diesem Thema ist nicht nur für die Vertiefung der Kirchengemeinschaft innerhalb der GEKE, sondern auch für ihre Dialoge mit anderen Kirchen und Konfessionen, insbesondere mit den lutherischen Kirchen, die die Konkordie bislang nicht unterzeichnet haben, aber auch mit der anglikanischen Kirchengemeinschaft, mit der römisch-katholischen Kirche und mit den orthodoxen Kirchen von größter Dringlichkeit.

1.1 Die Herausforderung

2. Wie schon in der Leuenberger Konkordie festgestellt, gelten Unterschiede in der Ordnung der Ämter und im Verständnis und der Praxis der Ordination nicht „als kirchentrennend“ zwischen den Mitgliedskirchen (LK 39). Das bedeutet, dass Verschiedenheit in Lehre und Ordnung hinsichtlich dieser Fragen die Kirchengemeinschaft nicht aufhebt. Trotzdem verpflichten sich die Kirchen der GEKE mit LK 39, diese Fragen weiter zu studieren, besonders wo sie zu den „Lehrunterschieden, die in und zwischen den beteiligten Kirchen bestehen“, gehören. Diese Verpflichtung ist ein Teil der gemeinsamen Aufgabe, „ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus[zurichten] und [...] sich um die Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft“ zu bemühen (LK 35).

3. Das Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ (KJC), das im Jahre 1994 von der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft (jetzt Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa) verabschiedet wurde, fasste die erste Runde der Gespräche über Fragen des Amtes und der Ämter in der Kirche zusammen. Es stellte fest, dass noch kein Konsens unter den Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft erreicht sei, dass man sich aber „auf dem Weg zum Konsens“ befinde (Kapitel I.2.5).

4. Auch wenn Unterschiede in der Gestaltung und Ordnung der Ämter und im Verständnis und der Praxis der Ordination die Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament nicht in Frage stellen, können sie sich dennoch als Hindernisse für das gemeinsame Zeugnis und den gemeinsamen Dienst erweisen. Unter anderem sind unterschiedliche Überzeugungen über die

¹ Einer der Hauptbegriffe dieses Lehrgesprächs wirft ein Übersetzungsproblem auf. Die Vollversammlung 2006 hatte den Titel „Amt, Ordination, Episkopé“ vorgegeben. Da das Lehrgespräch aber auf Englisch durchgeführt wurde, arbeiteten wir mit dem Begriff „ministry“, für den in vielen Fällen „Dienst“ die angemessenere Übersetzung schien. An manchen Stellen ist in Klammern der englische Begriff angegeben, insbesondere um deutlich zu machen, wo „Dienst“ die Übersetzung von „ministry“ und nicht von „service“ ist.

Ordination von Homosexuellen und, in wenigen Fällen, die Beschränkung der Ordination allein auf Männer, als eine Belastung der Gemeinschaft zwischen Kirchen und innerhalb von konfessionellen Weltbünden wie dem Lutherischen Weltbund und der Weltgemeinschaft reformierter Kirchen gesehen worden. Daraus folgt, dass – auch wenn keine Einheitlichkeit verlangt wird – eine weitere Annäherung für die Vertiefung der Kirchengemeinschaft hilfreich sein könnte. Dies gilt umso mehr, als zur „Stärkung der Verbindlichkeit“ „die Fortentwicklung der strukturellen und rechtlichen Gestalt“ auf dem Programm der GEKE steht.² Die Legitimität der Verschiedenheit, aber auch die Grenzen der Vielfalt, bedürfen weiterer Erwägung (s.u. Kap. 1.4).

5. Neben der Notwendigkeit einer inneren Klärung fordert auch der umfassendere ökumenische Kontext die evangelischen Kirchen Europas dazu heraus, sich mit den Fragen von Amt, Ordination und Episkopé zu beschäftigen. Einerseits sollten sie die sie verbindenden Grundüberzeugungen in der Ämterfrage gemeinsam artikulieren und selbstbewusst vertreten. Andererseits sollten sie sich bemühen, ihren Konsens zu vertiefen, besonders in Fällen, wo einseitige Entscheidungen Konflikte und Spannungen in ökumenischen Beziehungen hervorgerufen haben. Ein Beispiel hierfür ist die Diskussion, welche die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland (VELKD) mit ihren jüngsten Dokumenten zu Ordination und Beauftragung³ ausgelöst hat. Dieses Beispiel macht deutlich, wie wichtig weitere Arbeit zu diesem Thema ist. Nicht zuletzt sollten die Kirchen der GEKE auch neue ökumenische Entwicklungen wie z.B. die neuen Modelle kirchlicher Gemeinschaft zwischen anglikanischen Kirchen und Kirchen der GEKE, also etwa die Erklärungen von Meißen, Porvoo und Reuilly, diskutieren.

1.2 Der Stand der Diskussion innerhalb der GEKE

6. Die **Leuenberger Konkordie** bezieht sich auf die Frage des Amtes in Art. 13, wo es heißt, dass die „Kirche [...] die Aufgabe [hat], dieses Evangelium weiterzugeben durch das mündliche Wort der Predigt, durch den Zuspruch an den einzelnen und durch Taufe und Abendmahl. In der Verkündigung, Taufe und Abendmahl ist Jesus Christus durch den Heiligen Geist gegenwärtig. So wird den Menschen die Rechtfertigung in Christus zuteil, und so sammelt

² Vgl. Freiheit verbindet. Schlussbericht der 6. Vollversammlung der GEKE 2006, Nr. 4.1 (in: *Gemeinschaft gestalten – Evangelisches Profil in Europa. Texte der 6. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft – in Budapest, 12.-18. September 2006*, hg. v. W. Hüffmeier u. M. Friedrich, Frankfurt a. M. 2007, 317). – Wie fast alle Dokumente der GEKE steht auch dieser Bericht auf www.leuenberg.eu (dreisprachig) zum Download bereit.

³ *Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis*, Texte aus der VELKD 130/2004, und „*Ordnungsgemäß berufen*“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Texte aus der VELKD 136/2006. – Für die Diskussion der hierdurch aufgeworfenen Fragen s.u. Anm. 60.

der Herr seine Gemeinde. Er wirkt dabei in vielfältigen Ämtern und Diensten und im Zeugnis aller Glieder seiner Gemeinde". Weiterhin führt sie die Frage von Amt und Ordination unter den Lehrunterschieden auf, die weiterer Bearbeitung bedürfen (s.o. Nr. 2).

7. Einen erster Schritt dieser Weiterarbeit stellen die sogenannten **Neuendettelsau-Thesen** zur Übereinstimmung in der Frage „Amt und Ordination“ (1982/86) dar. Ausgehend von den grundlegenden Aussagen der Reformation lutherischer und reformierter Prägung stellen sie zwischen den evangelischen Kirchen eine große Zahl an Übereinstimmungen hinsichtlich des Verständnisses und der Struktur der Ämter, des Verständnisses und der Praxis der Ordination und auch des ‚Dienst[es] der Episkopé‘ fest (vgl. die Zitate unten, Nr. 59 und Anm. 29, 33 u. 67). Aber die Aussagen waren recht allgemein und die spezifische Bedeutung dieser Übereinstimmung nicht völlig klar. Die 4. Vollversammlung der LKG 1987 nahm die Neuendettelsau-Thesen als „Basis und Hilfe für kommende ökumenische Gespräche“ an.

8. Einen weiterer Schritt stellten die **Tampere-Thesen** (1986) dar, die ebenfalls von der Vollversammlung 1987 entgegengenommen und teilweise in das Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ eingefügt wurden.⁴ Sie erklären in der ersten These unter Verweis auf die Barmer Theologische Erklärung, Artikel III, und auf CA 5, dass „ein Amt, das das Evangelium verkündigt und die Sakramente reicht, das *ministerium verbi* [...] zum Sein der Kirche gehört“, dass aber „die Aufgabe der Verkündigung und die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes und für den rechten Gebrauch der Sakramente nicht nur dem ordinierten Amt, sondern der ganzen Gemeinde zukommt“ (S. 104).

9. Die zweite der Tampere-Thesen behandelt das Verhältnis von allgemeinem Priestertum und ordiniertem Amt. Aber sie klärt nicht, ob das ordinierte Amt unmittelbar aus dem Priestertum aller Gläubigen abzuleiten ist oder eine tiefere Wurzel in einem besonderen Ruf Christi hat.

10. Zum „Leitungsdienst“ (Episkopé) sagt die dritte Tampere-These, dass „die Leitung der Gemeinde (der Kirche) auch durch andere ‚Dienste‘ geschieht und nicht nur dem ordinierten Amt zukommt“ (S. 105). Unbeschadet der bestehenden Differenzen haben sich die Kirchen der Leuenberger Konkordie „darüber geeinigt, daß solche Unterschiede in der Struktur der Kirche einer ‚Kirchengemeinschaft‘ im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und der gegenseitigen Anerkennung von Amt und Ordination nicht hinderlich sind, solange die Frage der Kirchenleitung der Herrschaft des Wortes untergeordnet bleibt“ (S. 106). Auch wenn anerkannt wird, daß die evangelischen Kirchen im ökumenischen Dialog „von anderen nichtreformatori-

⁴ Text vollständig in: *Sakramente, Amt, Ordination* (Leuenberger Texte 2), Frankfurt a.M. 1995, 103-112; Thesen 1-3 in: KJC, 32-34.

schen Kirchen lernen“ können und sollen, dürfe und könne doch „keine einzelne historisch gewordene Form von Kirchenleitung und Amtsstruktur als Vorbedingung für die Gemeinschaft und für die gegenseitige Anerkennung gelten“ (ebd.).

11. Die **Studie „Die Kirche Jesu Christi“** von 1994 fasst die grundlegende Übereinstimmung unter den Mitgliedskirchen der GEKE folgendermaßen zusammen:

„daß jeder Christ durch den Glauben und die Taufe am Amt Christi als Prophet, Priester und König teilhat und berufen ist, das Evangelium zu bezeugen und weiterzugeben sowie füreinander einzutreten vor Gott (Priestertum aller Gläubigen)“;

„daß der Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Darreichung der Sakramente grundlegend und notwendig für die Kirche ist. Dort, wo Kirche ist, bedarf es darum eines ‚geordneten Amtes‘ der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Wie dieses Amt wahrgenommen und ausgestaltet wird, ist vielfältig. In dieser Vielfalt sind historische Erfahrungen prägend und das jeweilige Verständnis des Auftrages leitend. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Ämter und Dienste in unseren Kirchen können wir als Reichtum und Gabe Gottes annehmen. In diesem Sinne kann sowohl das (historische) Bischofsamt als auch das gegliederte Amt in einer synodal-presbyterialen Ordnung als Dienst an der Einheit gewürdigt werden. Das Kriterium für die Wahrnehmung und Ausgestaltung der Ämter und Dienste ist der grundlegende Auftrag der Kirche“;

„daß das Amt der öffentlichen Verkündigung durch die Ordination übertragen wird (das "ordinierte Amt" im Sprachgebrauch der Lima-Dokumente). Es beruht auf einem besonderen Auftrag Christi, ist aber stets auf das allgemeine Priestertum angewiesen (Neuendettelsau-Thesen 3, A). Das Wort Gottes konstituiert dieses Amt, das im Dienst der Rechtfertigung des Sünders steht. Es hat Dienstfunktion für Wort und Glaube“;

„daß der Ausdruck ‚geordnetes Amt‘ die Gesamtheit kirchlicher Dienste im Sinne von These 3 der Tampere-Thesen bezeichnet. Das durch die Ordination übertragene Amt ist ein Teil dieses geordneten Amtes.“ (S. 34f)

12. Im Jahr 1998 veröffentlichte der Exekutivausschuss der Leuenberger Kirchengemeinschaft eine Erklärung zu den neueren Abkommen zwischen anglikanischen Kirchen auf der einen und der EKD bzw. den nordischen und baltischen lutherischen Kirchen auf der anderen Seite.⁵ In Würdigung des in diesen Dokumenten Erstrebten und Erreichten hielt sie doch am

⁵ Leuenberg – Meißen – Porvoo. Modelle kirchlicher Einheit aus der Sicht der Leuenberger Konkordie (in: *Versöhnte Verschiedenheit – der Auftrag der evangelischen Kirchen in Europa. Texte der 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Belfast, 19.-25. Juni 2001*, hg v. W. Hüffmeier u. Ch.-R. Müller, Frankfurt a.M. 2003, 258-267).

Leuenberger Modell fest als einem „Modell kirchlicher Einigung, dem das reformatorische Verständnis von der Einheit der Kirche als Gemeinschaft von Kirchen zugrunde liegt“ (Nr. 2.3). Daher wurden die Impulse für weitere Gespräche über die apostolische Sukzession nur zurückhaltend aufgenommen (vgl. das Zitat im Appendix, Anm. 53). Dagegen äußerte sich das Dokument „Gestalt und Gestaltung protestantischer Kirchen in einem sich verändernden Europa“, das von der Vollversammlung der GEKE 2006 angenommen wurde, in einer offeneren Weise: „Für eine weitere Annäherung zwischen den Kirchen des Porvoor Vertrags und der Leuenberger Konkordie ist die gemeinsame Betonung der episkopé für die Einheit und Leitung der Kirche wichtig, auch wenn es hinsichtlich der Formen der episkopé unterschiedliche Auffassungen und Gestaltungen gibt.“⁶

1.3 Absicht und Struktur des vorliegenden Dokuments

13. Das hier vorgelegte Dokument hat zum Ziel, den in den früheren Dokumenten der GEKE formulierten Grundkonsens zu vertiefen und weiter zu entfalten. Dies geschieht vor allem in der „Erklärung“ (Teil 2), die eine gemeinsame Position der evangelischen Kirchen zu Amt, Ordination und Episkopé präsentiert. Dieser Konsens ist selbstverständlich ein differenzierter. Während die Grundüberzeugungen gemeinsam sind oder harmonisch vereinbart werden können, sind die Amtsstrukturen, die Regelungen über Ordination und andere Formen der Beauftragung und die Organisation der Episkopé oft sehr unterschiedlich. Angesichts dessen werden einige Vorschläge für eine konsistentere Praxis gemacht, aber ohne die Kirchen der GEKE dazu drängen zu wollen, Überzeugungen aufzugeben, die ihnen lieb und teuer sind. Die Empfehlungen am Ende des Dokuments (Teil 3) stellen vor allem die Fragen heraus, an denen weitere Studienarbeit nötig scheint.

14. Der dem Dokument beigefügte „Appendix“ (Teil 4) enthält in seinem ersten Teil eine Darstellung der historischen Entwicklung des Verständnisses und der Gestaltung des Amtes bzw. der Ämter und zeigt dabei die Gründe für einige der Unterschiede zwischen evangelischen Kirchen auf. Auf dieser Grundlage werden im zweiten Teil einige der Unterschiede analysiert, die noch bestehen, wobei die theologischen Argumente und Begründungen bei Kontroverspunkten beachtet werden.⁷

15. Die Fragen von Amt und Episkopé werden umso dringlicher, als die Kirchen durch neuere Entwicklungen in der Gesellschaft herausgefordert werden, z.B. der weitreichende demogra-

⁶ Nr. 2.5, in: *Gemeinschaft gestalten* (Anm. 2), 43-75, hier 60.

⁷ Der Appendix wurde den Kirchen der GEKE im Jahr 2010 zusammen mit dem Hauptdokument zugeschickt, war aber nicht Gegenstand der Stellungnahmen. Deshalb wurde er nicht revidiert.

phische Wandel, finanzielle Einschränkungen und die religiöse Vielfalt. Viele der Prozesse von Kirchenreform und -erneuerung, die derzeit in den evangelischen Kirchen Europas stattfinden, haben auch Auswirkungen auf Amtsstrukturen sowie Aufgaben und Ausübung der Episkopé. Diese Themen erfordern jedoch eine gründlichere Besinnung und sind ein Gegenstand für sich⁸. Dieses Dokument beschäftigt sich mehr mit der theologischen Bewertung in engerem Sinne.

1.4 Gemeinsames Verständnis und Grenzen der Vielfalt innerhalb der GEKE

1.4.1 Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche

16. Die Unterscheidung zwischen Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche, die auf der reformatorischen Theologie beruht, ist eine wesentliche Voraussetzung des „Leuenberger Modells“. Das Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ führt dazu aus: „Der *Grund* der Kirche ist das Handeln Gottes zur Erlösung der Menschen in Jesus Christus. Subjekt dieses Grundgeschehens ist Gott selbst, und folglich ist die Kirche Gegenstand des Glaubens. Weil Kirche Gemeinschaft der Glaubenden ist, gewinnt ihre *Gestalt* geschichtlich vielfältige Formen. Die eine geglaubte Kirche (Singular) ist in unterschiedlich geprägten Kirchen (Plural) verborgen gegenwärtig. Die *Bestimmung* der Kirche ist ihr Auftrag, der ganzen Menschheit das Evangelium vom Anbruch des Reiches Gottes in Wort und Tat zu bezeugen. Für die *Einheit* der Kirche in der Vielfalt ihrer Gestalten genügt es, ‚daß da einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden‘ (Augsburger Bekenntnis, Artikel 7).“⁹

17. Nach evangelischem Verständnis wird die Kirche durch Gottes Wort geschaffen und erhalten. Sie ist *creatura Evangelii* bzw. *creatura verbi divini*. Weder der Dienst an Wort und Sakrament noch die verschiedenen Formen der Episkopé garantieren allein oder an sich das wahre Sein der Kirche, sondern sie dienen der Mitteilung von Gottes Gnade. Angelegenheiten von Amt, Ordination und Episkopé sind für die Gestalt der Kirche in ihrer Bestimmung bedeutsam. Sie dürfen nicht nur pragmatisch behandelt werden, sondern als auf die theologische Grundlage der Kirche bezogen und auf ihr basierend.

⁸ Tampere-Thesen 6 und 7 versuchen, die Herausforderungen des Amtes vor dem Hintergrund der 1980er Jahre zu erfassen. Vieles aus dieser Analyse hat weiterhin Gültigkeit (einschließlich der Wechselbeziehung zwischen der Krise des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen und der „Krise des Amtes“ (S. 108 in: Sakramente, Amt, Ordination. Leuenberger Texte 2), auch wenn es heute einer Anpassung und Verbesserung bedürfen würde.

⁹ KJC, Einleitung 1.4 (S. 19).

1.4.2 Grenzen der Verschiedenheit

18. Laut dem Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ betreffen bestehende Unterschiede im Verständnis des Amtes sowie in den vielfältigen Ausgestaltungen des Amtes und des Dienstes der Episkopé „nicht den Grund, sondern die *Gestalt der Kirche*“ (S. 34). Unterschiede in der Struktur der Kirche und ihrer Leitung werden im Sinne der Tampere-Thesen 1986 nicht als Hinderungsgrund für Kirchengemeinschaft und für die gegenseitige Anerkennung von Amt und Ordination betrachtet, solange die Frage der Kirchenleitung der Herrschaft des Wortes untergeordnet bleibt.¹⁰

19. Die Vielfalt der Strukturen und Ämter der Kirche und ihrer konkreten Ausgestaltung ist jedoch nicht unbegrenzt. Daraus ergibt sich die Frage nach Kriterien für die Grenzen der Vielfalt sowie die theologische Begründung dieser Kriterien. Grundsätzlich darf die Verschiedenheit weder den Grund der Kirche verdunkeln noch ihrer Bestimmung widersprechen. Selbstkritisch haben die Mitgliedskirchen der GEKE zu prüfen, wo ihre konkrete Praxis, z.B. die Verweigerung der Ordination von Frauen, ein Hindernis für die Kirchengemeinschaft darstellt oder zu ihrer Beeinträchtigung führen kann. Zur Vertiefung der Kirchengemeinschaft ist das geschwisterliche Gespräch, unterstützt durch Gebet, darüber zu führen, wie sich derartige Hindernisse und Beeinträchtigungen beseitigen lassen könnten. Die Grenzen der Verschiedenheit sind erreicht, wo der Auftrag der Kirche oder ihre Einheit gefährdet sind und wo ihr Grund kaum noch erkannt werden kann.

1.5 Die hermeneutischen Grundlagen des Lehrgesprächs

1.5.1 Einheit in versöhnter Verschiedenheit

20. Eine systematische Entfaltung des protestantischen Verständnisses von Amt, Ordination und Episkopé kann sich nicht darauf beschränken, die Bekenntnisschriften der Reformation oder die Anfänge einer evangelischen Ämterlehre zu wiederholen. Die Modelle der Kirchenordnung, die wir in der Bibel und in den Bekenntnisschriften finden, sind für heutige Kirchenverfassungen eine Orientierungshilfe, aber nicht verbindlich. In der Gestaltung der Ämter gab es in den evangelischen Kirchen eine Vielfalt von Entwicklungen von der Reformationszeit bis heute (s. Appendix Kap. 1). Die Dialektik zwischen der Tradition der Kirche und den gegenwärtigen Erfordernissen erfordert hermeneutische Prozesse, in denen offen und gemeinschaftlich nach den dienlichsten Strukturen in jeder Generation gesucht wird. Unveränderliche Amtsstrukturen

¹⁰ Tampere-Thesen 3; vgl. die Zitate oben, Nr. 10.

wären der Sendung der Kirche abträglich. Es gibt jedoch durch die Jahrhunderte eine beträchtliche Kontinuität im Verständnis und der Gestaltung der Ämter. Auch lassen sich in unterschiedlichen Strukturen und Terminologien funktionale Äquivalente und Parallelen entdecken. Das vorrangige Ziel hermeneutischer Bemühungen besteht nicht in der Vereinheitlichung von Strukturen und Bezeichnungen der Ämter um ihrer selbst willen, sondern in einem vertieften ökumenischen Verständnis der geistlichen Gegebenheiten, die gemeinsam sind (einschließlich der Legitimität und der Grenzen der Vielfalt), und in einer Ermutigung zu Strukturen, die gegenseitig anerkannt werden können.

21. Die Leuenberger Konkordie bezeugt die in Christus geschenkte Einheit, die es den Unterzeichnerkirchen erlaubt, in versöhnter Verschiedenheit zu leben und in der Einheit und der gemeinsamen Sendung in die Welt zu wachsen. Es ist wichtig, dass die grundlegende Übereinstimmung im Verständnis von Amt, Ordination und Episkopé nicht nur behauptet wird, sondern auch als tatsächlich theologisch gut begründet erwiesen werden kann. Eine ökumenische Hermeneutik der Einheit in versöhnter Verschiedenheit, die in Gott als der Fülle des Lebens ihren Grund hat, kann dazu beitragen, das gemeinsame Verständnis von Amt, Ordination und Episkopé zu vertiefen, wie sie es zwischen den evangelischen Kirchen schon getan hat. Dies kann wiederum einen Beitrag zu den ökumenischen Dialogen mit anderen Kirchen und zur umfassenderen Suche nach sichtbarer Einheit innerhalb der ökumenischen Bewegung leisten. Ein bedeutender Beitrag der evangelischen Kirchen auf diesem Gebiet ist ihre Überzeugung, dass die sichtbare Einheit der weltweiten Kirche notwendigerweise eine differenzierte Einheit sein wird, auch mit Blick auf die Amtsstrukturen. Die hermeneutische Aufgabe zielt daher nicht auf eine umfassende kirchliche Einheitlichkeit, sondern auf eine Überwindung von trennenden Differenzen, wodurch sie zur größeren Sichtbarkeit der Einheit beiträgt.

22. Eine Hermeneutik der Einheit in versöhnter Verschiedenheit ist als solche freilich noch nicht hinreichend zur Überwindung kirchlicher Spaltungen, die sich im ökumenischen Kontext gerade an der Ämterfrage festmachen. Kirchliche Spaltungen sind nicht einfach das Ergebnis historischer Entwicklungen, sondern auch die Folge von Entscheidungen, die von Kirchen und ihren Leitungen getroffen wurden. Die Frage, ob die nach wie vor kirchentrennenden Unterschiede im Kirchen- und Amtsverständnis, die zwischen den Kirchen der GEKE und anderen Konfessionen bestehen, unüberwindlich sind, muss offenbleiben. Eine dynamische Auffassung von Konfessionalität rechnet mit dem Wirken des Heiligen Geistes, und das heißt mit der geschichtlichen Entwicklung von Identitäten.

1.5.2 Kriterien des evangelischen Verständnisses von Amt, Ordination und Episkopé

23. Im Gespräch der evangelischen Kirchen über Amt, Ordination und Episkopé treffen unterschiedliche konfessionelle Traditionen und Erfahrungen aufeinander. Diese verschiedenen Traditionen und Erfahrungen können nicht einfach miteinander kombiniert werden. Darum ist es hilfreich, zwischen den hermeneutischen *Kriterien* und den *Quellen*, aus denen sich die unterschiedlichen Amtsverständnisse speisen, zu unterscheiden. *Quellen* der verschiedenen Gestalten von Amt, Ordination und Episkopé sowie ihrer theologischen Begründung sind Schrift, Tradition, Vernunft und Erfahrung. Das christliche Leben ist immer wieder mit der Spannung zwischen dem Anspruch der Heiligen Schrift und der gegenwärtigen Wirklichkeit konfrontiert gewesen. Deshalb sind die hermeneutischen *Kriterien* Schriftgemäßheit und Wirklichkeitsgemäßheit. Nach lutherischer Tradition gehört zu den Kriterien auch die Bekenntnisgemäßheit, die jedoch der Schriftgemäßheit zugeordnet ist.¹¹

24. Zur Tradition als einer der Quellen evangelischer Theologie gehören nicht nur die reformatorischen Bekenntnisschriften und evangelische Bekenntnisse aus späterer Zeit, sondern auch vorreformatorische Traditionen, die Liturgie einschließlich der verschiedenen Ordnungen für die Ordination, die Berufung (Vokation), Beauftragung oder Einsetzung (Installation) in ein kirchenleitendes Amt, ferner ökumenische Texte und Verpflichtungen, insbesondere frühere Dokumente der GEKE.

1.5.2.1 Das Kriterium der Schriftgemäßheit

25. Das Kriterium der Schriftgemäßheit ist nicht mit einem formalistischen Bibelgebrauch zu verwechseln, für den eine strikte Gleichsetzung des kanonischen Bibeltextes mit dem Wort Gottes grundlegend ist. Zwischen Schrift und Wort Gottes ist theologisch und hermeneutisch zu unterscheiden. Die biblischen Schriften sind der schriftliche Niederschlag der Stimme Gottes, von Menschen formuliert und bezeugt. Diese Schriften bezeugen grundlegend und hinreichend das lebendige Wort Gottes, Jesus Christus. Es ist das Werk des Heiligen Geistes, dass dieses Zeugnis der Heiligen Schrift neu lebendig wird, wo das Wort öffentlich verkündigt wird, und wo Menschen die Schrift füreinander lesen, meditieren und auslegen und die Sakramente feiern. So wird das in der Heiligen Schrift bezeugte Wort Gottes (dass Gott in der Geschichte auf lebendige und rettende Weise gesprochen hat) in der Gegenwart zur lebendigen Wirklichkeit.

¹¹ Eine sehr viel detailliertere Erörterung der Hermeneutik von Schrift und Bekenntnis, einschließlich des Verhältnisses von Schrift und Tradition, wird in dem Lehrgesprächsdokument „Schrift, Bekenntnis, Kirche“ vorgenommen, das den Kirchen der GEKE Ende 2009 zugeleitet wurde und der GEKE-Vollversammlung 2012 in einer revidierten Fassung vorgelegt wird.

26. Nach den theologischen Einsichten der Reformation ist allein die Heilige Schrift das Kriterium für die Lehre der Kirche. Das sogenannte reformatorische Schriftprinzip zielt nicht auf die formale Vorrangstellung der Bibel gegenüber der kirchlichen Tradition oder sonstigen Quellen theologischer Erkenntnis, sondern auf die Voranstellung des Evangeliums als der Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt, deren rechtes Verständnis die Reformatoren in der Lehre von der Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht haben (vgl. LK 7 u. 8). Durch das Evangelium, welches das Heilshandeln Gottes bezeugt, wird die Autorität der Schrift begründet wie auch begrenzt. Die Schrift bedarf darum der jeweils neuen Auslegung durch die Kirche und ihre Bekenntnisse, durch die theologische Forschung sowie durch die Bibellektüre der einzelnen Christen. Aber es ist die Schrift selbst, die sich selbst in diesem fortwährenden hermeneutischen Prozess interpretiert, weil jede einzelne Interpretation am Text der Schrift als Ganzer belegt werden muss.

27. Kriterium evangelischer, das heißt evangeliumsgemäßer Theologie ist demnach, inwieweit das gegenwärtige Kirchenleben und Glaubensbewusstsein durch die auf die Zeit angewandte Schrift bestimmt wird und nicht etwa umgekehrt die Schriftauslegung durch den allgemeinen religiösen oder politischen Zeitgeist. Das gilt insbesondere auch für das Verständnis von Amt, Ordination und Episkopé.

1.5.2.2 Das Kriterium der Wirklichkeitsgemäßheit

28. Die Bibel bezeugt die Erfahrungen Israels, der frühen Kirche und einzelner Menschen mit Gott. In ihrem eigenen Leben machen Christen Erfahrungen mit der Wirklichkeit, die sie zu den Erfahrungen der Menschen in der Bibel in Beziehung setzen. Dabei muss zwischen Erfahrung allgemein und Glaubenserfahrungen unterschieden werden, was bedeutet, dass Erfahrungen des Lebens aus der Perspektive des Evangeliums neu interpretiert werden. Glaubenserfahrung ist Erfahrung mit Erfahrung oder mit anderen Worten Erfahrung mit dem Heiligen Geist. Zunächst ist die Erfahrung eine Quelle und nicht ein Kriterium für die Theologie und die Lehre der Kirche. Erst in sekundärer Bedeutung wird menschliche Erfahrung zum theologischen Kriterium.

29. Das Kriterium der Wirklichkeitsgemäßheit bezieht sich auf menschliche Erfahrung in unterschiedlichen Ausprägungen. Die Kirchen der GEKE haben unterschiedliche historische Erfahrungen, die in ihren verschiedenen Traditionen und Bekenntnissen ihren Niederschlag gefunden haben. Theologische Erkenntnisse und Entwicklungen wie auch die verschiedenen Gestalten der Kirche und ihrer Ämter sind eingebettet in unterschiedliche soziokulturelle und politische Kontexte. Die Gestaltung kirchlicher Strukturen und Ämter in Geschichte und Gegenwart hat sich außerdem immer auch an den praktischen Möglichkeiten zu orientieren, die dem Zeugnis

und dem Dienst der Kirche in einer bestimmten geschichtlichen Situation gegeben sind. Dabei ist jedoch stets zwischen Faktizität und Geltung zu unterscheiden. Die Geltung eines bestehenden Zustands kann nicht von der bloßen Tatsache abgeleitet werden, dass etwas existiert oder nicht existiert. Wirklichkeitsgemäßheit bedeutet nicht fraglose Anpassung an bestehende Verhältnisse, so gewiss diese verändert werden können und eigenverantwortlich gestaltet werden müssen.

30. Dazu heißt es schon in den Tampere-Thesen: „Die äußere Gestalt der Gemeinde und ihrer Dienste sind immer bis zu einem gewissen Grad von der sie umgebenden Gesellschaft geprägt. Das war auch in der Urkirche der Fall. Die Kirche muß aber immer um ihres Dienstes am Wort willen die Freiheit gegenüber der Gesellschaft bewahren. Besonders wichtig ist es, darauf zu achten, daß weder eine überlieferte Gestalt des kirchlichen Amtes, die eine vergangene Struktur der Gesellschaft spiegelt, noch eine unkritische Anpassung an die umgebende Gesellschaft zur Norm für die Struktur und die Ausübung der Funktionen des kirchlichen Amtes werden“ (These 6).

31. Die Gestaltung der Kirche und ihrer Ämter ist als eine beständige Aufgabe zu begreifen, für die alle Glieder der Kirche im Sinne des Priestertums aller Gläubigen Verantwortung tragen. Kriterien für die konkrete Gestaltung kirchlicher Strukturen und Ämter aber sind der Grund der Kirche und ihre Bestimmung (s.o. Nr. 16). Auf dieser Grundlage ist die Gestalt der Kirche immer wieder neu in einem hermeneutischen Zirkel zu bestimmen. Dieser Zirkel verbindet die Auslegung der Schrift mit einer wahren und aufrichtigen Annahme der Realität. (Dies kann die Anerkennung einschließen, dass unsere Bekenntnisse uns als Richtlinien für die Schriftauslegung dienen.) Das Kriterium der Wirklichkeitsgemäßheit begrenzt nicht das Kriterium der Schriftgemäßheit, sondern ist ihm vielmehr untergeordnet.

2. Erklärung

2.1 Bestimmung und Sendung der Kirche

32. Alle Kirchen der GEKE haben ein gemeinsames Verständnis von der Bestimmung der Kirche, das in folgender Weise von dem Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ formuliert wird: „Die Kirche ist bestimmt, als Zeugin des Evangeliums in der Welt Instrument Gottes zur Verwirklichung seines universalen Heilswillens zu sein. Sie wird dieser Bestimmung gerecht, indem sie in Christus bleibt, dem unfehlbaren einzigen Instrument des Heils. Die Gewißheit der Zuverlässigkeit dieser Verheißung Gottes befreit und ermächtigt die Christen und Kirchen zum Zeugnis vor der Welt und für die Welt“.¹² Mit den gemeinsamen Erklärungen von Meißen und Reuilly können Kirchen innerhalb und außerhalb der GEKE aussagen: „Die Kirche, der Leib Christi, muß stets in dieser Perspektive als Werkzeug zur Erfüllung des Heilsplanes Gottes gesehen werden. Die Kirche ist zur Ehre Gottes da und um im Gehorsam gegenüber der Sendung Christi der Versöhnung der Menschheit und der ganzen Schöpfung zu dienen.“¹³

33. Gemäß dem Konzept der *missio Dei* folgt die Kirche Gottes Beziehung zur Welt als Schöpfer, Gottes rettendem Handeln durch den Sohn und Gottes umwandelnder Macht des Heiligen Geistes, mit der Absicht, am Reich Gottes mitzubauen. Alle Christinnen¹⁴ haben Anteil an Gottes Sendung.

34. Als die Leuenberger Konkordie die Verwirklichung von Kirchengemeinschaft definierte, sah sie *Zeugnis und Dienst* als wesentlich für die Sendung der Kirche. Zeugnis wie Dienst verweisen die Kirche an die gesamte Menschheit und haben sowohl eine individuelle als auch eine soziale Dimension. „Als Dienst der Liebe gilt er (der Dienst) dem Menschen mit seinen Nöten und sucht deren Ursachen zu beheben. Die Bemühung um Gerechtigkeit und Frieden in der Welt verlangt von den Kirchen zunehmend die Übernahme gemeinsamer Verantwortung“ (LK 36). „Sie [die Kirche Jesu Christi] entspricht ihrem Wesen, indem sie Gottes Liebe den Menschen in ihren jeweiligen gesellschaftlichen Kontexten und in ihren konkreten Lebenssituationen glaubwürdig ausrichtet.“¹⁵

¹² KJC, 37f (I.3.2).

¹³ Meißen § 3 = Reuilly § 18. Fast dieselben Formulierungen auch in der Porvoor Gemeinsamen Feststellung § 18.

¹⁴ Wenn in diesem Dokument von Personengruppen die Rede ist, sind immer Männer und Frauen gemeint. Zur Einfachheit werden mal feminine, mal maskuline Formen gebraucht, ohne damit aber das jeweils andere Geschlecht ausschließen zu wollen.

¹⁵ *Evangelisch evangelisieren: Perspektiven für Kirchen in Europa*, Wien 2007, 11 (Nr. 2.1).

35. Infolgedessen muss die Ausübung von Amt, Ordination und Episkopé in unseren Kirchen so geregelt werden, dass die Kirchen zu ihrem gemeinsamen Zeugnis und Dienst für die ganze Menschheit befähigt werden. Dies verlangt nach einem Dienst der Kirche („a ministry of the church“), der sich sich den Herausforderungen unserer Welt, wie Gender-Gerechtigkeit, Minderheitenrechte und Bewahrung der Schöpfung ebenso wie Marginalisierung von Glauben und Kirche, stellt.

36. Weil es um die *gemeinsame* Ausübung von Zeugnis und Dienst geht, müssen die Mitgliedskirchen der GEKE alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Gemeinschaft, die unter ihnen schon besteht, zu vertiefen, aber auch beständig Anknüpfungspunkte und Verbindungen mit anderen Kirchen zu suchen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der GEKE stehen.

37. Es ist eine grundlegende Einsicht der Reformation, dass Gott seine Sendung durch sein lebendiges Wort erfüllt. Die Kirche wird als eine Schöpfung des Wortes (*creatura verbi*) beschrieben. Dies bringt mit sich, dass die Strukturen in der Kirche sicherstellen sollten, dass Entscheidungen *sine vi, sed verbo* (nicht mit äußerem Zwang, sondern durch die Kraft des Wortes) gefällt werden.

2.2 Amt in der Kirche

2.2.1 Der Dienst des gesamten Gottesvolkes und die Ordnung der Ämter

38. Zwischen den christlichen Kirchen herrscht große Übereinstimmung darin, dass das gesamte Gottesvolk an Gottes Sendung Anteil hat. Alle getauften Christen sind zu einem Leben in Zeugnis und Dienst berufen.¹⁶ Unter Bezugnahme auf 1. Petr 2,9 beschreiben ökumenische Dokumente diese Berufung oft als Teilhabe an einem „königlichen Priestertum“.¹⁷ Alle Glieder am Leibe Christi haben für ihren Dienst bestimmte sich gegenseitig ergänzende Gaben (*charismata*) empfangen.¹⁸

39. Die Ämter in der Kirche gründen im dreifachen Amt Christi, d.h. dem priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt. Die Kirche – gesammelt unter dem Wort und berufen zum Dienst – empfängt in ihrer Mitte verschiedenartige Charismen. Die Ämter werden aus diesen

¹⁶ „Die Verkündigung des Evangeliums und das Angebot der Heilsgemeinschaft sind der Gemeinde als ganzer und ihren einzelnen Gliedern aufgetragen, die durch die Taufe zum Zeugnis von Christus und Dienst für einander und für die Welt berufen sind und die durch den Glauben Anteil an Christi priesterlichem Amt der Fürbitte haben.“ (Tampere-Thesen 2).

¹⁷ Vgl. BEM, Amt, Nr. 17; *Wesen und Auftrag der Kirche*, Nr. 19, 84; Gottes Herrschaft und unsere Einheit, Nr. 60 (*DwÜ* 2, 156f). Vgl. auch Lumen Gentium, Nr. 10. – Die begrifflichen und theologischen Probleme dieses Konzept werden im Appendix (Nr. 29ff) diskutiert.

¹⁸ Vgl. BEM, Amt, Nr. 5, 32; *Wesen und Auftrag der Kirche*, Nr. 83.

Charismen erneuert, und die Charismen werden wiederum durch die Ämter erhalten.¹⁹ Es ist Gottes Wille, dass durch bestimmte Personen mit besonderen Aufgaben „die Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes“ und dass es bei der Erbauung der Kirche ordentlich zugeht (vgl. Eph 4,11f; 1. Kor 14,12. 26. 40). Als Folge ergibt sich unter der Anleitung des Evangeliums und des Heiligen Geistes eine Ordnung der Ämter.²⁰ Die evangelischen Kirchen betonen, dass die Ordnung der Ämter nicht hierarchisch verstanden werden sollte.²¹ Auch wenn Ebenen der Verantwortung in der Kirche selbst für die evangelischen Kirchen wichtig sind, sollten die unterschiedlichen Ämter als Dienst geordnet und ausgeübt werden, nicht als exklusive Rechte oder Herrschaft.²²

40. Das ganze Leben der Christen und der Kirche „steht unter dem Auftrag, Gottesdienst zu sein. Im engeren Sinn meint Gottesdienst die liturgische Feier (leiturgia), im weiteren den ‚vernünftigen Gottesdienst‘ (Röm 12,2) im Alltag der Welt, auf den die Begriffe *martyria*, *diakonia* und *koinonia* verweisen.“²³ In diesem Dienst („service“) gibt es, wie in der weiteren Darstellung gezeigt werden wird, bestimmte Dienste („ministries“), die für Leben und Ordnung der Kirche unverzichtbar sind. Es sind dies der Dienst an Wort und Sakrament, der Dienst der *diakonia* und der Dienst der Episkopé. Zusätzlich gibt es in den Kirchen weitere Dienste und Ämter, die das Leben der Kirche bereichern. Das Lehren des Glaubens der Kirche ist Aufgabe verschiedener Dienste. Viele Kirchen haben jedoch ein besonderes Amt des Lehrens, das sie als unverzichtbar ansehen würden.

2.2.2 Der Dienst an Wort und Sakrament (*ministerium verbi*)

41. Der erste dieser unverzichtbaren Dienste ist der Dienst an Wort und Sakrament, der von allen Kirchen der GEKE hervorgehoben wird.²⁴ Dies ist ein Konsens, der ökumenische Bedeutung sowohl innerhalb der GEKE als auch über sie hinaus hat. Die Confessio Augustana (CA V u. XXVIII) spricht vom Amt der Evangeliumsverkündigung und Sakramentenspendung (*ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta*), das eingesetzt ist, damit wir Glauben an Got-

¹⁹ S. 1. Kor 12 u. 13; Röm 12,1-8; 1. Tim 4,14; 2. Tim 1,6. Vgl. Appendix, Nr. 2f.

²⁰ Der Begriff „Ordnung der Ämter“, eingeführt durch „Die Kirche Jesu Christi“ (vgl. Appendix, Anm. 14), meint nicht eine göttlich eingesetzte und normative Struktur wie das „dreifache Amt“ nach römisch-katholischer oder orthodoxer Auffassung (s. Appendix, Nr. 42, 50), sondern nur eine veränderliche Ordnung, die sicherstellt, dass die drei grundlegenden Dienste erfüllt werden.

²¹ Vgl. Barmer Theologische Erklärung IV (zitiert im Appendix, Nr. 50).

²² Vgl. Appendix, Nr. 51.

²³ KJC, Kap. I.3.3.1 (S. 39).

²⁴ Vgl. Neuendettelsau-Thesen I.3 C.

tes rechtfertigende Gnade erlangen (CA IV).²⁵ Die Bedeutung dieses besonderen Amtes wurde auch von der Confessio Helvetica Posterior (XVIII) betont, die feststellt, dass Gott immer „*ministrī*“ im Dienst der Kirche gebraucht hat und sie auch weiterhin brauchen wird. Ihre Hauptaufgaben sind die Lehre des Evangeliums von Christus und die ordnungsgemäße Verwaltung der Sakramente. Dementsprechend stellt die Tampere-These 1 fest: „Zu Wort und Sakrament gehört gemäß der Einsetzung Christi ‚ein Amt, das das Evangelium verkündigt und die Sakramente reicht‘, das *ministerium verbi* (CA V). [...] Aus beiden Traditionen²⁶ heraus sind die Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterzeichnet haben oder an ihr beteiligt sind, sich darin einig, daß ‚das ordinierte Amt‘²⁷ zum Sein der Kirche gehört.“

42. Die Besonderheit des Dienstes an Wort und Sakrament ist keine Frage der Rangordnung innerhalb der Ordnung der Ämter oder unter den weiteren Diensten der Kirche. Sie liegt vielmehr in dem besonderen Zweck, für den dieser Dienst bestimmt ist, innerhalb der Kirche als eines kollektiven, durch das Evangelium (*creatura verbi*) geschaffenen Leibes. Die Kirche ist völlig abhängig von Gottes Gnade, die in spezifischer Weise durch die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente vermittelt wird. Nach reformatorischer Auffassung stellen diese beiden Funktionen miteinander die nötigen, göttlich eingesetzten Kennzeichen der wahren Kirche (*notae ecclesiae*) dar.²⁸

43. Der Gemeinschaft der Gläubigen kommt in einem weiteren Sinne die Verantwortung dafür zu, dass Verkündigung, Taufe und Abendmahl als Gnadenmittel in der Kirche erhalten bleiben.²⁹ Der Hinweis auf das Priestertum der Getauften zielt aber nicht darauf, die Bedeutung des besonderen Dienstes an Wort und Sakrament im normalen Leben der Kirche herabzusetzen. Nach den lutherischen Bekenntnisschriften sollen nur „recht berufene“ (*rite vocati*) Amtsträ-

²⁵ Wir übergehen hier die Kontroverse innerhalb des Luthertums, ob das „*ministerium*“ („Predigtamt“) nach CA V ein Verkündigungsdienst ist, zu dem alle Christen berufen sind (so VELKD, *Ordnungsgemäß berufen*, Kap. 2, Nr. 11; Kap. 3.4), oder mit dem Amt der *öffentlichen* Verkündigung und Verwaltung der Sakramente nach CA XIV gleichzusetzen ist (so Lund Statement, Nr. 18). In jedem Fall wird das besondere Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Luthertum betont.

²⁶ Als die Tampere-Thesen formuliert wurden, gehörten nur die lutherischen und reformierten Traditionen zur GEKE. Die Feststellung ist aber auch für die methodistische Tradition gültig.

²⁷ Mit dem Gebrauch dieses Begriffs folgen die Tampere-Thesen dem Sprachgebrauch, der vom Lima-Dokument (BEM) vorgeschlagen wurde. Unabhängig von der Problematik dieses Begriffs stimmt die Aussage in jedem Fall für das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, das in allen Kirchen der GEKE durch Ordination übertragen wird.

²⁸ Vgl. CA VII; Genfer Konfession 1536, Nr. 18; 39 Artikel der Anglikaner, Art. 19; John Wesley, Methodistische Glaubensartikel, Art. 13; LK 2.

²⁹ Wie die Tampere-These 1 feststellt, kommt „die Aufgabe der Verkündigung und die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes und für den rechten Gebrauch der Sakramente nicht nur dem ordinierten Amt, sondern der ganzen Gemeinde“ zu. „Das ordinierte Amt allein und an sich garantiert nicht das wahre Sein der Kirche, sondern bleibt dem Worte Gottes untergeordnet.“ (vgl. Neuendettelsau-Thesen I.3.C).

ger den „öffentlichen“ Dienst der Gnadenmittel verrichten dürfen (vgl. CA XIV). Die Reformation der reformierten Richtung benutzte diese Kategorie der Öffentlichkeit nicht, stellte aber auch sicher, dass der Dienst an Wort und Sakrament in formaler Weise aufrecht erhalten blieb. Nur unter außergewöhnlichen Umständen, wie in Zeiten der Verfolgung, wurden nicht-ordinierte Gläubige förmlich zu Predigern berufen. Im Seelsorgegespräch hat jeder Christ und jede Christin die Vollmacht, einer bußfertigen Person Gottes Vergebung zuzusprechen. „Das Amt steht in der öffentlichen Wortverkündigung und in der Darreichung der Sakramente der Gemeinde gegenüber und ebenso inmitten der Gemeinde, die ihr Priestertum aller Gläubigen in Gebet, persönlichem Zeugnis und Dienst wahrnimmt.“³⁰

44. In den evangelischen Kirchen wird der Dienst an Wort und Sakrament traditionell durch vollzeitliche Gemeindepfarrerinnen ausgeübt. Dies hatte – und behält – seinen Wert in der Sicherstellung, dass gut ausgebildete Amtsträger sich vollständig ihrer Aufgabe widmen konnten. Aber traditionelle und historisch kontingente Formen des Gemeindepfarramts sind nicht die einzigen möglichen Formen, den göttlich eingesetzten Dienst an Wort und Sakrament zu gewährleisten. Dieser Dienst kann in unterschiedlichen Formen der Anstellung und mit eigens festgelegten Funktionen und Aufgabengebieten ausgeübt werden.

45. Seit jeher sind unter besonderen Umständen nicht-ordinierte Personen in ihren Kirchen bevollmächtigt worden, ohne besondere berufliche Qualifikationen als Diener an Wort und Sakrament zu wirken. In den letzten Jahrzehnten haben jedoch etliche Kirchen aus verschiedenen Gründen dauerhaftere Formen des Dienstes auf örtlicher Ebene entwickelt. Dabei wird Personen (meist auf nebenamtlicher und zeitweiliger Basis) die Verantwortung für die Predigt des Evangeliums und oft auch die Verwaltung des Abendmahls übertragen. Solche Formen des „lokalen Amtes“ reagieren auf dringliche Notlagen und sind weithin anerkannt worden. Aufgrund ihres örtlichen Charakters haben diese neuen Formen auf der zwischenkirchlichen Ebene Fragen hinsichtlich des Charakters des Amtes aufgeworfen, wie etwa ihr Verhältnis zum traditionellen Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu bestimmen und wie ihre Stellung innerhalb der anderen geordneten Ämter anzuerkennen ist. Es ist wichtig, dass örtlich begrenzte Ämter innerhalb abgegrenzter Verantwortungsbereiche und mit dem Erfordernis angemessener Ausbildung³¹ ausgeübt werden. Weiterhin müssen ihre Formen der Anerkennung theologisch und strukturell mit denen anderer geordneter Ämter in der Kirche kompatibel sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage der Ordination für alle Dienste an Wort

³⁰ Neuendettelsau-Thesen I.3.C.

³¹ Die letztere Frage wird in dem laufenden Projekt „Ausbildung zum ordinationsgebundenen Amt in den Kirchen der GEKE“ behandelt.

und Sakrament.³² In dieser Frage wird es notwendigerweise beträchtliche Abweichungen zwischen den Kirchen geben, und Konsultationen innerhalb der Kirchen der GEKE werden hilfreich sein.

46. Die Diener an Wort und Sakrament haben ihr Amt in Gemeinschaft mit der weltweiten Kirche auf der Grundlage einer klaren Berufung (*vocatio interna* ebenso wie *vocatio externa*) wahrzunehmen. Das bedeutet, dass sie ihren Dienst auf der Basis eines anerkannten Auftrags ausüben sollen. Dieser Auftrag wird gemäß der jeweiligen Ordnung jeder einzelnen Kirche durch die Ordination erteilt. Er gibt jedoch den Ordinierten keine menschlich begründete Autorität über die Gemeinde. Ihre Autorität ist von Gottes Wort abgeleitet, das durch die Gnadenmittel verkündigt wird.³³ Weil es die Aufgabe der Ordinierten ist, „der Gemeinde das Wort Gottes [zu]zusagen“³⁴, ist ihr Amt in klarer Weise ein prophetisches.

47. Der Begriff „Dienst an Wort und Sakrament“ zeigt an, dass die Predigt des Wortes und die Verwaltung der Sakramente nicht voneinander getrennt werden können. Das ist auch in der traditionellen Bezeichnung *ministerium verbi* vorausgesetzt. Verkündigung und Sakramente sind nach reformatorischer Auffassung die zwei Arten des Evangeliums (*verbum audibile* und *verbum visibile*), durch welche die Kirche konstituiert wird.³⁵ Die Predigt des Wortes Gottes führt notwendigerweise zum Aufbau einer Gemeinschaft, der durch die Sakramente gedient wird. Und solch eine Gemeinschaft kann nicht bestehen, ohne von Gottes Wort geleitet und beurteilt zu werden.

2.2.3 Der diakonische Dienst

48. Zusätzlich zum Dienst an Wort und Sakrament gibt es in der Kirche auch den Dienst der *diakonia*. In der Sicht der Reformation ist *diakonia* nicht ein sekundärer Aspekt des Glaubenslebens, sondern gehört zu seinem Wesen selbst, entsprechend dem Willen Gottes: „Auch wird gelehrt, dass dieser Glaube gute Früchte und gute Werke hervorbringen soll und dass man gute

³² S.u. Nr. 66 und Appendix, Kap. 2.5.

³³ Vgl. Neuendettelsau-Thesen I.3.C: „– Das Wort konstituiert das Amt, nicht umgekehrt. – Das Amt hat Dienstfunktionen für Wort und Glaube. – Es steht im Dienst der Rechtfertigung des Sünders, nicht der Rechtfertigung der Kirche oder der bestehenden Verhältnisse. – Das Amt ist bezogen auf die apostolische Kontinuität und Einheit der Kirche, auf ihre Freiheit und auf ihre Liebe.“

³⁴ Tampere-Thesen 2.

³⁵ Vgl. Tampere-Thesen 4: „Der Dienst am Wort umfaßt auch den Dienst an den Sakramenten. Die Sakramente machen dasselbe Evangelium sichtbar, welches in der Predigt verkündigt wird. [...]“ So sind „Sakrament und Predigt Gestalten des lebendigen Wortes Gottes, durch das Christus selbst in Kirche und Welt gegenwärtig ist. In der Predigt des Wortes und der Feier der Sakramente, die zusammen den Dienst des Amtes prägen, wird die Wirklichkeit der Kirche als Leib Christi erneuert, ihr gemeinsames Leben gestärkt und ihr apostolischer Auftrag wahrgenommen.“ Vgl. auch Lund Statement, Nr. 22.

Werke tun muss, und zwar alle, die Gott geboten hat, um Gottes willen. Doch darf man nicht auf solche Werke vertrauen, um dadurch Gnade vor Gott zu verdienen.“ (CA VI) In ähnlicher Weise unterstreicht die Westminster Confession (XVI): „Diese guten Werke, die im Gehorsam gegen Gottes Gebote getan werden, sind die Früchte und Beweise eines wahren und lebendigen Glaubens. Durch sie zeigen die Gläubigen ihre Dankbarkeit, stärken ihre Gewißheit, erbauen ihre Geschwister, schmücken das Bekenntnis des Evangeliums, stopfen den Mund der Gegner und verherrlichen Gott, dessen Werk sie sind, wozu sie in Christus Jesus geschaffen wurden, damit sie, indem sie ihre Frucht in Heiligkeit bringen, am Ende schließlich das ewige Leben haben.“

49. Während der gesamten Geschichte der Kirche ist das Tun der „guten Werke“ auf dreierlei Art ausgeübt worden: a) durch den Dienst der Gläubigen in ihrem täglichen Leben, b) durch die diakonische Art und Weise, in welcher der Dienst an Wort und Sakrament ausgeübt wurde, und c) durch eigens berufene diakonische Amtsträger. „In der Ausrichtung nicht nur auf die Gemeindeglieder, sondern darüber hinaus auf alle in Not geratenen Menschen entsprechen die Dienste der Christen der Universalität des Heils.“³⁶ Diakonie ist nicht nur ein menschlicher Dienst, der in der Welt ausgeübt wird. Sie ist das Zeugnis der Kirche für Gottes erhaltende Gnade, das Erbarmen Christi und die befreiende Kraft des Heiligen Geistes.³⁷ Auch wenn *diakonia* ein besonderes Gewicht auf die Nöte der Schwachen und Ausgegrenzten legt, repräsentiert sie die Sorge der Kirche für alle Aspekte menschlichen Lebens. In der jetzigen Zeit, in der die Kirchen sich den komplexen Herausforderungen der modernen Gesellschaft gegenübergestellt sehen, stellt ein ausgebildetes diakonisches Amt einen wesentlichen Teil der ganzheitlichen Mission der Kirche dar.

50. Der Dienst an Wort und Sakrament und der diakonische Dienst sind nicht hierarchisch geordnet, sondern aufeinander bezogen und komplementär.³⁸ Beide gehören eng zusammen (vgl. Apg 6,1ff; Röm 12,1-21; Gal 6,2-10), Die Frage, ob Diakone zu ordinieren oder in anderer Weise einzusetzen sind, ist eine Angelegenheit, bei der Vielfalt möglich ist.³⁹

51. Die nordischen lutherischen Kirchen haben das Diakonenamt beibehalten und gestärkt. Auch die United Methodist Church hat einen „Bund der Diakone“ parallel zum „Bund der Ältes-

³⁶ KJC, Kap. I.3.3.3 (S. 42).

³⁷ Vgl. *Diakonie im Kontext: Verwandlung, Versöhnung, Bevollmächtigung*. LWB 2009, S. 28: „Die diakonische Praxis, ihre integrative Natur und das Miteinanderteilen von Ressourcen implizieren natürlich auch ethische Anforderungen, aber ihre Grundlage ist die Erfahrung der Gnade Gottes und das Geschenk, zu der durch sie geschaffenen Gemeinschaft zu gehören.“

³⁸ Vgl. *The Diaconal Ministry in the Mission of the Church*, LWF Studies 2006, S. 86.

³⁹ Vgl. Lund Statement, Nr. 39; SEK, *Ordination*, Kap. 5.3.3.

ten“ (= Diener an Wort und Sakrament) eingeführt. Ebenso ordiniert die Britische Methodistenkirche sowohl Diakoninnen als auch Presbyterinnen (d.h. Diener an Wort und Sakrament). In einigen evangelischen Kirchen sind Diakone beauftragt, die Sakramente in diakonischen Zusammenhängen wie der Krankenkommunion zu verwalten, aber nicht im Zusammenhang des öffentlichen Gottesdienstes. Sie können jedoch eine herausragende mitwirkende Rolle im gottesdienstlichen Leben der Kirche spielen. In Mittel- und Osteuropa sind Diakone dagegen im Allgemeinen nicht ordiniert, und ihre Aufgaben beziehen sich mehr auf Sozialarbeit, Jugendarbeit und Arbeit mit Seniorinnen. Manchmal sind sie jedoch auch beauftragt, Gottesdienste zu leiten, was auch die Sakramentsverwaltung einschließen kann.

2.2.4 Das Ältestenamts als Element innerhalb des Dienstes der Episkopé

52. Der dritte der oben genannten unverzichtbaren Dienste, der Dienst der Episkopé, wird gründlicher im vierten Kapitel dieser ‚Erklärung‘ behandelt werden (s.u. Nr. 71ff). In der Confessio Augustana (Art. XXVIII) wurde die Episkopé besonders mit dem Bischofsamt verknüpft. In den reformierten Kirchen fand sie eine konkrete Gestalt im Ältestenamts, das einen integralen Bestandteil der Ordnung der Ämter bildet. Hervorgegangen aus der reformierten Tradition (Calvins Genfer Kirchenordnung von 1541/61 und die Hugenottische Kirchenordnung von 1559) mit ihrem Interesse an einem kollegialen Organ innerhalb der Ämter in der Kirche, gibt es das Ältestenamts inzwischen in einer großen Zahl der GEKE-Kirchen. Älteste üben ihr Amt unter verschiedenen Bezeichnungen und in verschiedenen Arten von Gremien (Kirchenvorstand, Presbyterium u.ä.) aus, und unterschiedliche Aufgaben sind ihnen anvertraut. Allgemein kann man sagen, dass Älteste „die allgemeine Verantwortung für das Leben und die Mission einer bestimmten Gemeinde tragen“⁴⁰. Gemeinsam mit den Dienerinnen an Wort und Sakrament „leiten sie die Gemeinde zur Erfüllung ihres missionarischen Auftrags und ihres Dienst in der Welt“ an⁴¹.

2.2.5 Unterschiedliche Strukturen der Ämter in den Kirchen

53. Die christlichen Kirchen stimmen grundsätzlich darin überein, dass die Kirche im Lauf ihrer Geschichte durch den Heiligen Geist geleitet wurde. Nach Auffassung der evangelischen Kirchen ist das nicht auf solche Weise geschehen, dass irgendeine gegenwärtige Amtsstruktur als unveränderlich angesehen werden kann. Dennoch sind die Modelle des Dienstes keine be-

⁴⁰ Lukas Vischer (Hg.): *Das Amt der Ältesten in den reformierten Kirchen heute, in der reformierten Tradition, im biblischen Zeugnis*. Bern 1992, S. 15.

⁴¹ AaO., S. 16.

liebige Angelegenheit. Gestalt und Ordnung der Kirche müssen immer am biblischen Zeugnis und am theologischen Verständnis der Kirche und ihrer Bestimmung gemessen werden.⁴²

54. Weil die Kirchen der GEKE „aus der Verpflichtung“ handeln, „der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen zu dienen“ (LK 46), sehen sie sich durch die bestehenden Unterschiede in den Amtsfragen herausgefordert. Um ihre Kirchengemeinschaft in Zeugnis und Dienst zu verwirklichen (LK 35f), streben sie in ihrem Verständnis und ihrer Ordnung des Dienstes („ministry“) nach größtmöglicher Übereinstimmung untereinander und mit anderen Traditionen.

55. Ein besondere Frage in der ökumenischen Diskussion ist, wie der Dienst an Wort und Sakrament im Verhältnis zu anderen Dienstes verstanden und geordnet wird. Auch wenn die Existenz eines Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für die Kirchen keine Angelegenheit der freien Wahl ist, kann dieses Amt in unterschiedlichen Formen geordnet und ausgeübt werden. Es herrscht breite Übereinstimmung darüber, dass aus der ältesten christlichen Tradition keine einzelne und einheitliche Kirchenordnung und Amtsstruktur zwingend ableitbar ist.⁴³ Im Allgemeinen betonen evangelische Kirchen, dass in Fragen der Kirchenordnung legitimerweise verschiedene Auffassungen möglich sind.

56. Keine Amtsstruktur kann direkt vom Neuen Testament abgeleitet werden. Auch das „dreifache Amt des Bischofs, Presbyters und Diakons“, wie es BEM „als ein Ausdruck der Einheit, die wir suchen, und auch als ein Mittel, diese zu erreichen“ (Nr. 22) empfiehlt, war in der Geschichte verschiedenen Änderungen unterworfen.⁴⁴ Deshalb meinen die evangelischen Kirchen, dass es auf diesem Gebiet unter den Kirchen eine legitime Vielfalt geben kann. Die calvinistische Reformation führte eine vierfache Amtsstruktur ein (Pastoren, Lehrer, Älteste und Diakone), die in vielen reformierten Kirchen immer noch in modifizierter Form gültig ist.⁴⁵ Die nordischen und baltischen lutherischen Kirchen, die (bis auf die lettische) der Porvoo-Gemeinschaft beigetreten sind, haben sich zu einer positiven Bewertung des dreifachen Amtes hinbewegt und bekräftigen so die Erklärung aus BEM (Amt Nr. 22), wonach „das dreifache Amt des Bischofs, Presbyters und Diakons heute als ein Ausdruck der Einheit, die wir suchen, und auch als ein Mittel, diese zu erreichen, dienen“ kann. Auch wenn die Mehrheit dieser Kirchen für sich selbst

⁴² Vgl. KJC, Kap. I.2.5.4 (S. 36).

⁴³ Vgl. Neuendettelsau-Thesen I.2; *Wesen und Auftrag der Kirche*, Nr. 87. Eine weitere Erörterung im Appendix, Nr. 2-16.

⁴⁴ BEM, Amt, Nr. 19, gestand bereits ein, dass diese Struktur „beträchtliche Veränderungen durchgemacht“ hat.

⁴⁵ Für das vierfache Amt vgl. die Genfer Ordonnances Ecclésiastiques 1541/61 (*Reformierte Bekenntnisschriften* Bd. 1.2, Neukirchen-Vluyn 2006, S. 246). Nach Calvin, *Institutio* IV.3.4 und Confessio Gallicana XXIX werden Pastoren und Lehrer meist als gleichbedeutend angesehen, so dass sich eine dreigliedrige Struktur ergibt.

nicht ein dreifaches Amt eingeführt hat, betrachten sie doch die Dienste des Bischofs, Pfarrers und Diakons als zentral oder unverzichtbar für die Kirche.

57. Dieses Thema wirft unter den evangelischen Kirchen unter anderem die Fragen nach dem Verhältnis der Ordination zu bestimmten Ämtern und nach der Einheit der Ordnung der Ämter auf. Diese Verschiedenheit hebt zwar nicht die Kirchengemeinschaft zwischen den Kirchen der GEKE auf. Sie kann es aber erschweren, praktische Konsequenzen aus der gegenseitigen Anerkennung der Ordinationen zu ziehen, die in LK 33 ausgesprochen ist. Die gegenseitige Austauschbarkeit von Amtsträgerinnen erfordert offensichtlich, dass diese in Bezug auf das theologische Verständnis, die Ausbildung und die Aufgabenbereiche vergleichbar sind. Das bedeutet, dass sich die gegenseitige Anerkennung der Ordinationen nach LK 33 nur auf das Amt bezieht, das in allen Kirchen der GEKE durch Ordination übertragen wird, also das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die Kirchen, die eine Ordination von „Ältesten“ praktizieren, sollten ermutigt werden zu überlegen, wie sie ihr Verständnis von Ordination zu der Bedeutung von Ordination als bezogen auf das *ministerium verbi* ins Verhältnis setzen, wie sie von allen anderen Kirchen der GEKE (und anderen weit darüber hinaus) anerkannt ist.⁴⁶

2.2.6 Geschlecht und sexuelle Orientierung in Bezug auf die Ämter

58 Ein Thema von großer Bedeutung ist ein „tiefergehendes Verständnis des umfassenden Charakters des Dienstes, das die gegenseitige Abhängigkeit von Männern und Frauen widerspiegelt“.⁴⁷ Die Kirchen der GEKE praktizieren – mit wenigen Ausnahmen⁴⁸ – die Ordination von Frauen zu ihren ordinationsgebundenen Ämtern, weil sie als grundlegende Voraussetzung für die ordinationsgebundenen Ämter nur Glaube und Taufe ansehen. Diese Haltung ist von allen Konfessionsfamilien innerhalb der GEKE hervorgehoben worden.⁴⁹

59. Zwischen den Kirchen der GEKE herrscht breite Übereinstimmung, dass der Dienst von Frauen und Männern eine Gabe Gottes ist. Bereits in den Neuendettelsau-Thesen (1982/ 86) haben die Kirchen der GEKE ihre gemeinsame Überzeugung betont und die Erwartung ausgedrückt, dass an dieser Stelle eine breitere Annäherung zwischen den Kirchen der Welt erreicht werden könnte: „Für die Berufung in den Dienst der öffentlichen Verkündigung und Sakraments-

⁴⁶ Diese Ermutigung bezieht sich nicht auf die methodistischen Kirchen, bei denen Älteste (Presbyterinnen) Diener an Wort und Sakrament sind.

⁴⁷ Vgl. BEM, Amt, Nr. 18.

⁴⁸ Die lutherische Kirche in Polen und die Brüderkirche in Tschechien schließen die Frauenordination aus. Die lutherische Kirche in Lettland und die Schlesische Evangelische Kirche A.B. haben die Frauenordination seit einiger Zeit ausgesetzt.

⁴⁹ Vgl. Appendix, Nr. 55.

verwaltung können weder Rasse noch Geschlecht von ausschlaggebender Bedeutung sein (Gal 3,27f). Kirchen, in denen Frauen noch immer nicht ordiniert und Pfarrerinnen werden können, müssen sich fragen lassen, ob sie diese geschichtlich bedingte Praxis mit dem reformatorischen Verständnis von Amt und Gemeinde auch heute noch vereinbaren können.⁵⁰

60. Auch wenn dies für die Kirchen der GEKE ein nicht verhandelbares Prinzip ist, lehnen sie dennoch nicht die Zusammenarbeit mit Kirchen ab, die bislang keine Frauen ordinieren. Alle Ämter können als authentisch anerkannt werden, selbst wenn sie – nach Ansicht der GEKE zu Unrecht – auf Männer beschränkt sind.⁵¹

61. Unter den Fragen, die den Zugang zu den Ämtern in der Kirche betreffen, ist heutzutage eine der meistdiskutierten, ob das Leben in einer homosexuellen Partnerschaft oder eine eingestandene homosexuelle Orientierung als Hinderungsgrund für die Ordination und die Ausübung des Dienstes an Wort und Sakrament und anderer Dienste in der Kirche betrachtet werden sollte. Die verschiedenen Positionen, die von Kirchen der GEKE eingenommen werden, reichen von offener Billigung homosexueller Amtsträger über die Erwartung eines zölibatären Lebens bis hin zu einer mehr oder weniger ausdrücklichen Verurteilung der Homosexualität.⁵² Alle Kirchen sind davon überzeugt, dass ihre voneinander abweichenden Positionen in Treue zum Evangelium gründen. Zugleich stimmen die Kirchen der GEKE darin überein, dass dieses Thema nicht spaltend für ihre Kirchengemeinschaft werden darf. Weil sie aber in dieser Frage von einem Konsens weit entfernt sind, sind weitere Untersuchungen sowie das Gebet um Leitung durch den Heiligen Geist nötig.

2.3 Ordination und der Dienst an Wort und Sakrament

2.3.1 Die Bedeutung der Ordination

62. Ordination ist die offizielle Handlung der Kirche im Namen Gottes (*vocatio externa*), welche die Berufung (*vocatio interna*) und die Eignung einer Person zu einem bestimmten Amt an-

⁵⁰ Neuendettelsau-Thesen II.5.

⁵¹ Vgl. das Ergebnis des Dialogs zwischen der GEKE und der Europäischen Baptistischen Föderation „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“ IV.8: „Die Anerkennung der Integrität der jeweils anderen Seite schließt selbstverständlich auch die ordinierten Amtsträger ein. Solange wir keine volle lehrmäßige Anerkennung der Ämter haben, ermutigen wir dennoch dazu, die gegenseitige Akzeptierung der Ämter in praktischer und pastoraler Hinsicht auf lokaler, nationaler oder transnationaler Ebene zu sichern, zu erweitern oder zu ermöglichen.“ (Leuenberger Texte 9, Frankfurt am Main 2005, S. 50). Dies konnte erklärt werden, obwohl ein großer Teil der Baptistenbünde Europas keine Frauenordination praktiziert.

⁵² Vgl. Appendix, Kap. 4.2.4, bes. Nr. 60.

erkennt und sie zu ihrem Dienst beauftragt.⁵³ Der liturgische Akt der Ordination geschieht inmitten der gottesdienstlichen Gemeinde und schließt die Handauflegung sowie das Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes ein. Diese Handlung spiegelt die Abhängigkeit eines jeden Amtsträgers von Gottes Kraft und Leitung ebenso wider wie das Gebet der Gemeinde, dass Gott den Ordinanden in seinem künftigen Dienst tatsächlich mit dem Heiligen Geist begleiten wird. Innerhalb des gesamten Gottesvolkes gibt es jedoch keinen Unterschied zwischen ordinierten und nicht-ordinierten Personen, weder im Wesen noch im Grad.

63. Innerhalb der GEKE gibt es unterschiedliche Ansichten über die Beziehung der Ordination zu anderen Formen der Berufung und Einführung. Breite Übereinstimmung gibt es jedoch in einigen grundlegenden Aussagen zur Ordination, die schon in den Neuendettelsau-Thesen (1982/86) gemacht wurden. Dazu gehört die Überzeugung, dass ein Amt in der Kirche, das Verkündigung des Evangeliums und Verwaltung der Sakramente einschließt, in jedem Fall durch Ordination übertragen werden muss.⁵⁴ Für andere Ämter ist dagegen die Ordination nicht nötig, aber es bedarf angemessener liturgischer Handlungen.

64. Im Kontext der GEKE wird die Ordination im grundsätzlichen Sinne (vgl. LK 33) als bezogen auf die Beauftragung für den Dienst an Wort und Sakrament verstanden. Durch dieses Amt kann „das Wort Gottes der Gemeinde (wie auch dem Amt selber!) immer wieder kritisch und befreiend gegenüberreten“, und die Kirche „markiert, wo sie in besonderer Weise auf Gottes Hilfe und Barmherzigkeit angewiesen ist.“⁵⁵ In manchen Kirchen der GEKE werden Diakone und Älteste ordiniert (auch in Fällen, in denen diese Ämter nicht die Verwaltung der Sakramente wahrnehmen) Diese Frage bedarf weiterer Erörterung.⁵⁷

2.3.2 Begrifflichkeit und Praxis der Ordination

65. Grundsätzlich stimmen die Kirchen darin überein, dass die Ordination ein für alle Mal vollzogen wird und nicht wiederholt werden soll. Es gibt jedoch unterschiedliche Arten, die Ordination für den lebenslangen Dienst zu praktizieren. Einige Kirchen, die ein dreifaches Amt⁵⁸ kennen, führen für jede Stufe dieses Amtes eine Ordinationshandlung durch. Dieses Alternativ-

⁵³ „Gemeinde“ bezieht sich sowohl auf die gottesdienstliche Gemeinde als auch auf die Ortsgemeinde.

⁵⁴ Vgl. Neuendettelsau-Thesen II.9.

⁵⁵ Vgl. SEK, *Ordination*, S. 63/64.

⁵⁶ Vgl. Appendix, Nr. 51.

⁵⁷ S.o. Nr. 50 u. 52; Empfehlung Nr. 4; Appendix, Nr. 68.

⁵⁸ Im Sinne von BEM, s.o. Nr. 47.

modell muss die Kirchen nicht trennen, sofern es nicht eine Abstufung in der theologischen Fülle des Amtes impliziert.⁵⁹

66. Die Frage, ob eine Person ordiniert werden sollte, sollte nicht davon abhängen, ob sie ihren Dienst vollzeitlich, teilzeitlich oder in ehrenamtlicher Tätigkeit ausüben soll. (Dies ist von wachsender Bedeutung, weil immer mehr Kirchen Formen eines lokalen Amtes einführen). Es sollte auch nicht allein auf der Grundlage ihrer Ausbildung entschieden werden. Die entscheidende Frage ist, ob es sich bei ihrem Amt um das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung handelt oder nicht. Wenn es sich darum handelt, soll die zum Dienst bestimmte Person ordiniert werden, unabhängig vom Zeitrahmen und den geographischen Einschränkungen, die für diesen bestimmten Dienst gesetzt sind. Die geistliche Bedeutung des Gnadenmittels und die Realität der Übermittlung von Gottes rettendem Handeln in Christus sind dieselben, ob nun das Amt vollzeitlich oder teilzeitlich, mit oder ohne Gehalt ausgeübt wird. Die Kirchen dürfen keine Praktiken einführen, die als Abstufungen in dem Amt, das auf die für die Kirche konstitutiven Elemente bezogen ist, wahrgenommen werden können. Regelungen für eingeschränkte Formen des Dienstes (ordinationsgebundene örtliche Ämter) können sowohl legitim als auch unter bestimmten Umständen hilfreich sein. Die Einschränkungen müssen aber durch die Beschäftigungsverhältnisse und nicht durch Anpassungen im Verständnis der Ordination gebildet werden.⁶⁰ Dass einige Kirchen Sonderregelungen zum Zweck der Ausbildung oder Erprobung haben, ist dabei anerkannt.

67. Wichtig ist, dass diejenigen, die im ordinationsgebundenen Amt dienen sollen, ausreichend ausgebildet sind. Die Ordination von Personen, die nicht über die nötige theologische Bildung verfügen, birgt die Gefahr, die Treue zur apostolischen Tradition, die Einheit der Kirche und die Verbundenheit von Wort und Sakrament nicht ausreichend sicherzustellen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Ordination auf Theologen zu beschränken wäre, die ein volles Studium durchlaufen haben. In jedem Fall sind biblisch-theologische Ausbildung und geistliche Reife wichtig und müssen genügend berücksichtigt werden, auch im Fall von eingeschränkten Formen

⁵⁹ Wie Lumen Gentium, Nr. 21, annimmt.

⁶⁰ Die VELKD hat in ihrem Dokument „*Ordnungsgemäß berufen*“ (s. Anm. 2) von 2006 eine terminologische Unterscheidung zwischen *Ordination* für den pastoralen Dienst mit allen Verantwortlichkeiten und *Beauftragung* für einen pastoralen Dienst, der weitgehend auf Predigt und Sakramentsverwaltung in einer Gemeinde begrenzt ist, eingeführt. Dabei ist aber das Verständnis, dass auch die Beauftragung als Ordination in streng theologischem Sinn (nach CA XIV) anzusehen ist, auch wenn dafür ein anderer Begriff verwendet wird. In anderen Kirchen werden örtliche ordinationsgebundene Ämter durch Bedingungen der Anstellung definiert, die zeitliche und örtliche Begrenzungen des Dienstes festlegen, und nicht durch Begrenzungen im Verständnis des ordinationsgebundenen Amtes, die eine andere Bezeichnung als Ordination verlangen. Es ist wichtig, dass alle Kirchen der GEKE ein ganzheitliches Verständnis der Ordination sicherstellen und dass deshalb keine Reordination verlangt wird, wenn eine Person in einem örtlichen Amt sich später für den hauptberuflichen Dienst qualifiziert und hierzu berufen wird.

der Beschäftigung. Wenn eine ordinierte Person, die in einem eingeschränkten Beschäftigungsverhältnis steht oder stand, eine volle theologische Ausbildung abgeschlossen hat, dann sollte sie für den hauptberuflichen Dienst wählbar sein, ohne reordiniert zu werden.

68. Weil die Ordination grundsätzlich nur einmal im Leben geschieht, sollte es im Normalfall eine Bedingung sein, dass die Ordinandin zu einem lebenslangen Dienst bereit ist, auch wenn solch eine Entwicklung zum Zeitpunkt der Ordination weder verabredet noch vorgesehen ist.⁶¹

69. Die ausdrückliche Bereitschaft der Ordinandin, sich ordinieren zu lassen, ist ein unverzichtbarer Teil der Ordinationsliturgie. Sie hat üblicherweise die Form einer zustimmenden Antwort des Ordinanden auf eine Frage der ordinierenden Amtsträgerin. Die Kirche ihrerseits verpflichtet sich dazu, die Ordinierten durch ihr Gebet und ihre Ermutigung zu unterstützen und angemessene Bedingungen für die Ausübung des Dienstes zu gewährleisten. Die Anwesenheit und Zustimmung der Gemeinde bei der Ordination repräsentiert die korporative Beteiligung der Kirche, in der die Ordinierte dienen soll, und auch die ökumenische Perspektive, dass der Dienst an Wort und Sakrament nicht für eine örtliche Kirche allein, sondern für die eine heilige katholische und apostolische Kirche eingesetzt ist.⁶² Innerhalb der GEKE wird dies durch die gegenseitige Anerkennung der Ordination für den Dienst an Wort und Sakrament dargestellt (LK 33; s.o. Nr. 57).

70. Unter den Kirchen, sowohl in der GEKE als auch in der weltweiten Ökumene, ist es eine weitgehend einmütige Praxis, dass Ordinationen nur von Personen vorgenommen werden sollen, die selbst ordiniert sind; normalerweise auch unter Beteiligung nicht-ordinierter Personen.⁶³ Sie nehmen ihre Aufgabe im Namen der ganzen Gemeinde wahr, die die Ordinandin in den Dienst des gesamten Gottesvolkes beruft. Weil die Ordination auch die Anerkennung von Amtsträgern jenseits der Grenzen der einzelnen Gemeinde und Kirche einschließt, werden Ordinationen üblicherweise von Personen vorgenommen, denen der Dienst der Episkopé anvertraut ist. Ordinationen finden gewöhnlich in den Kirchen (z.B. Kathedralen) statt, an denen die ordinierenden Amtsträgerinnen dienen, oder in den Kirchen, in denen die zu Ordinierenden arbeiten

⁶¹ Vgl. hierzu die Argumentation in: The Faith and Order Advisory Group of the Church of England: *The Mission and Ministry of the Whole Church. Biblical, Theological and Contemporary Perspectives*, 2007, 67 (ff).

⁶² Vgl. Lund Statement, Nr. 55.

⁶³ Ordination durch ordinierte Personen entspricht der reformatorischen Tradition und stellt ökumenische Anschlussfähigkeit sicher (vgl. SEK, *Ordination*, 77f).

sollen.⁶⁴ In beiden Fällen sollte der Zusammenhang beider Ebenen, der weltweiten Kirche und der Ortsgemeinde, ausdrücklich dargestellt werden.

2.4 Dienst und Ausübung der Episkopé

2.4.1 Bedeutung und Aufgabe von Episkopé

71. Der Begriff "Episkopé" ist in den ökumenischen Debatten der drei letzten Jahrzehnte wichtig geworden. Er bezieht sich auf die Ausübung der pastoralen Aufsicht, mit dem Zweck, sowohl das Wesen der Kirche (*esse*) als auch ihr Wohlergehen (*bene esse*) sicherzustellen. Die Aufgaben der Episkopé sind „die Ortsgemeinden in Gemeinschaft zu halten, die apostolische Wahrheit zu sichern und weiterzugeben, sich gegenseitig zu unterstützen und eine führende Rolle beim Bezeugen des Evangeliums zu spielen“.⁶⁵ So dient sie sowohl der Einheit als auch der Apostolizität der Kirche.⁶⁶ Episkopé ist seit den frühesten Zeiten der Kirche ausgeübt worden. Historisch gesehen gehören Episkopé und Kirchenleitung zusammen und umfassen Aufsicht über Lehre, Gottesdienst und pastorale Tätigkeiten ebenso wie die Verwaltung von institutionellen, finanziellen und personellen Ressourcen. Ihre institutionellen und amtlichen Formen haben sich in der Alten Kirche schrittweise herausgebildet, als die Gemeinden größer und zahlreicher wurden.

72. Episkopé ist ein Dienst in der und für die Kirche, nicht die Ausübung von Herrschaft über sie.⁶⁷ Für die Reformation war es wichtig, die Macht der Bischöfe zu begrenzen und ihre geistliche Aufgabe, die im Wesentlichen dieselbe ist wie die des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, von der Ausübung weltlicher Macht zu trennen (CA XXVIII).

73. Im Kontext evangelischer Kirchen wird Episkopé vorrangig für jede Einzelkirche gestaltet und ausgeübt. Indem sie die Predigt und das geistliche Leben der Gemeinden beaufsichtigt, nimmt die Ausübung der Episkopé Verantwortung für das Evangelium als Kern der Apostolizität und Einheit der Kirche wahr. Episkopé ist deshalb auch ein Dienst an der Einheit der ganzen

⁶⁴ In der methodistischen Tradition finden Ordinationen in der Jährlichen Konferenz statt, die sowohl die örtliche als auch die weltweite Kirche repräsentiert.

⁶⁵ *Wesen und Auftrag der Kirche*, Nr. 91.

⁶⁶ In ihrem Dialog mit den anglikanischen Kirchen stellen die lutherischen und reformierten Kirchen Frankreichs in der Gemeinsamen Erklärung von Reuilly miteinander fest: „Wir glauben, daß ein in personaler, kollegialer und gemeinschaftlicher Weise ausgeübtes Amt pastoraler Aufsicht – episkope – auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens nötig ist, um die Einheit und Apostolizität der Kirche zu bezeugen und zu schützen.“ (Nr. 31.i; vgl. Meißen A 4).

⁶⁷ Die Neuendettelsau-Thesen drücken es so aus: „Die reformatorischen Kirchen [...] verstehen den ‚Dienst der Episkopé‘ ausschließlich als einen Dienst an der Einheit der Kirche, nicht als ein Amt über der Kirche, sondern als einen Dienst in der Kirche.“ (I.1.D).

Kirche und kann ohne diese ökumenische Perspektive nicht angemessen in Betracht gezogen werden.

74. Traditionellerweise, und bis heute, sind Visitationen eine wichtige Aufgabe der Episkopé, die sich sowohl auf geistliche als auch rechtliche Angelegenheiten beziehen. Hier liegt der Blickpunkt auf Gemeinden innerhalb einer Einzelkirche. Visitationen werden durch die Kirche und für die Kirche durchgeführt. Sie werden im Allgemeinen von den Inhabern des personalen Aufsichtsamts in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen der synodalen Strukturen der Kirche auf örtlicher und regionaler Ebene ausgeführt.

2.4.2 Episkopé als gemeinsame Verantwortung in der Kirche

75. Die institutionelle Entwicklung und das Verständnis der Episkopé sind mit unterschiedlichen Gewichtungen beschrieben worden. Das BEM-Dokument versteht Episkopé als Aufgabe des Bischofsamtes und setzt sie mit „pastoraler Aufsicht“ gleich (vgl. Nr. 21, 23, 29). Die anschließende Diskussion führte zu einer differenzierteren Wahrnehmung. Dennoch wurde das Verständnis von Episkopé in hohem Maße durch die Aufgabe der geistlichen Aufsicht durch Bischöfinnen und Superintendenten bestimmt. „Episkopé“ wird in dieser Tradition hauptsächlich mit dem „Aufsichtsamt“ gleichgesetzt.

76. In einem weiteren Sinne, und im Einklang mit den früheren Dokumenten der GEKE⁶⁸, betont das Verständnis der Episkopé die Aufgaben der pastoralen Aufsicht ebenso wie die der geistlichen Leitung und Steuerung in der Kirche. In manchen Kirchen ist der Dienst der Episkopé enger mit personalen Aufsichtsämtern verbunden als in anderen. In allen Kirchen der GEKE wird jedoch die Kirchenleitung in weiterem Sinne durch Synoden und von Synoden eingesetzte Gremien (unter Beteiligung von ordinierten und nicht-ordinierten Personen⁶⁹) ausgeübt, in enger Zusammenarbeit mit Amtsträgern, die eigens für den Dienst der Episkopé eingesetzt sind. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass die „Ordnung der Ämter“ (s.o. Nr. 38ff), die eingesetzt ist, um den Dienst aller Christen zu fördern, mehr umfasst als nur das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

⁶⁸ Vgl. den ersten Satz im Kapitel über „Der Leitungsdienst (die Episkopé)“ in Tampere-These 3: „Zum Dienst des Wortes gehört auch die Aufgabe der Leitung der Gemeinde.“; Freiheit gestalten (Anm. 3), Nr. 2.2.1.1: „Zu den Kernfragen im ökumenischen Gespräch zählt das Verständnis von Amt, Ordination und geistlicher Kirchenleitung (Episkopé).“

⁶⁹ Wenn wir in diesem Dokument von „nicht-ordinierten Personen“ sprechen, wenden wir ein engeres Verständnis von Ordination an (nur für den Dienst an Wort und Sakrament) und rechnen so die ordinierten Ältesten in einigen reformierten Kirchen als nicht-ordiniert.

77. Unter den christlichen Kirchen herrscht breite Übereinstimmung, dass Episkopé in personaler, kollegialer und gemeinschaftlicher Weise ausgeübt werden muss.⁷⁰ Die Formen, wie sich diese drei Dimensionen zueinander verhalten, weichen jedoch beträchtlich voneinander ab. Die meisten evangelischen Kirchenordnungen stellen einen Ausgleich zwischen dem personalen und dem gemeinschaftlichen Element der Episkopé her, indem sie eine geordnete Wechselwirkung zwischen Dienern der Episkopé und synodalen Formen von Kirchenleitung auf lokaler und regionaler Ebene sicherstellen. Synodale Strukturen werden durch repräsentative Organe wie Kirchenvorstände, Presbyterien und Synoden auf verschiedenen Ebenen gebildet, in denen ordinierte und nicht-ordinierte Personen zusammenarbeiten. Personaler Dienst der Aufsicht ist ein Element innerhalb des Ganzen der Episkopé im Leben der Kirche. Er wird örtlich durch Gemeindepfarrerinnen und regional durch Superintendenten, Bischöfinnen oder Kirchenpräsidenten wahrgenommen. Im Gesamtrahmen der Episkopé besteht die Aufsichtsaufgabe derer, die am Dienst der Episkopé auf örtlicher und regionaler Ebene teilhaben, darin, immer wieder zu bezeugen, dass die Kirche, auch in institutioneller Sicht, das Evangelium als ihr entscheidendes Kriterium hat. Als Glieder am Leib Christi und Teilhaber am Dienst des gesamten Gottesvolkes sind ordinierte und nicht-ordinierte getaufte Personen befähigt, miteinander am Gesamten der Episkopé teilzuhaben.

78. Die Modelle der Verbindung von personalen und synodalen Elementen sowie der Aufteilung der Autorität weichen in den Kirchen der GEKE beträchtlich voneinander ab. Bischöfe und Präsidentinnen werden in manchen Fällen von Synoden, Konferenzen oder Kirchenräten gewählt, in anderen von den Pfarrern ihrer Diözesen zusammen mit einer repräsentativen Anzahl von Kirchenvorstandsmitgliedern. Die Wählerschaft schließt also immer eine große Zahl von Nicht-Ordinierten ein.⁷¹ Generell werden die Bischöfinnen oder Präsidenten in den Kirchen der GEKE nicht allein von den ordinierten Pfarrerinnen oder anderen Bischöfen ernannt; auch üben sie die Episkopé nicht unabhängig von Synoden oder Konferenzen aus.

79. Die Modelle stimmen also darin überein, dass sie die gemeinsame Verantwortung von Ordinierten und Nicht-Ordinierten in der Episkopé betonen. Diese Konvergenz ist besonders wichtig im Blick auf die Fragen, die sich von den bestehenden Vereinbarungen mit anglikanischen Kirchen (wie Meißen, Porvoo und Reuilly) hinsichtlich des Verständnisses von Episkopé (vgl. Appendix Kap. 2.7) und die Umsetzung dieser Vereinbarungen innerhalb der Kirchen der GEKE ergeben. Das reformatorische Verständnis von der Einheit der Kirche, das für alle Kir-

⁷⁰ Vgl. Porvoo Nr. 32.k; Reuilly Nr. 31.i (s.o. Anm. 60); *Wesen und Auftrag der Kirche*, Nr. 94.

⁷¹ In der Lutherischen Kirche der Slowakei wählen sogar alle getauften und konfirmierten Glieder der Kirche den Bischof.

chen der GEKE grundlegend ist, hält daran fest, dass die Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament dem gesamten Gottesvolk anvertraut ist und in der Gemeinde durch ein besonders berufenes Amt, das den Dienst der Episkopé einschließt, aufrecht erhalten wird. Die Ordnung der Ämter in der Kirche schließt den Dienst der Episkopé ein. Dieser Dienst garantiert nicht die Einheit der Kirche, aber dient der Kirche in ihrer Berufung, an der apostolischen Wahrheit festzuhalten und mit Christus im Glauben vereint zu bleiben.

3. Empfehlungen

1. Wir empfehlen den Kirchen der GEKE und aller anderen christlichen Traditionen, ihre Ämter kritisch zu überprüfen und über die Rolle ihrer Ämter bei den fortdauernden Spaltungen und Trennungen der Kirchen nachzudenken, um die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens zu erhalten.
2. Wir empfehlen den Kirchen der GEKE, weiter an dem gemeinsamen Verständnis eines Konzeptes der Ordnung der Ämter zu arbeiten, zu dem der Dienst an Wort und Sakrament und die Dienste der *diakonia* und der Episkopé unverzichtbar gehören.
3. Wir empfehlen den Kirchen der GEKE, die Zusammengehörigkeit des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu beachten, die in der Theologie der Ordination in breiter Weise bestätigt wird, und deshalb diejenigen zu ordinieren, die mit Predigt und Verwaltung der Sakramente beauftragt werden.
4. Wir empfehlen den Kirchen der GEKE, ihre Lehre und Praxis der Ordination zu prüfen im Hinblick auf die Frage, zu welchem Dienst ordiniert und zu welchem beauftragt werden soll, um die gegenseitige Anerkennung der Ämter zu sichern und um die Verbundenheit in der GEKE als Ganzer und mit der weiteren ökumenischen Bewegung zu stärken.
5. Wir empfehlen weitere Studien über den Diakonat, angesichts der Tatsache, dass der diakonische Dienst in den Kirchen der GEKE auf unterschiedliche Weisen verstanden und geordnet wird. Ein besonderes Ziel sollte sein, seine Stellung in Bezug auf die Ordination zu klären.
6. Wir empfehlen den Kirchen der GEKE, ein Verständnis von Episkopé als einer Aufgabe zu vertreten, die weder den Bischöfinnen noch den Dienern an Wort und Sakrament allein zukommt, sondern eine gemeinsame Verantwortung ist, an der Kirchenvorstände, Synoden und Konferenzen teilhaben. Wir empfehlen ihnen, die personalen, kollegialen und gemeinschaftlichen Elemente von Episkopé zu berücksichtigen.
7. Wir empfehlen denjenigen Kirchen der GEKE, die noch keine Frauen ordinieren, ihre Praxis zu überprüfen.
8. Wir empfehlen den Kirchen der GEKE, weiter an einem gemeinsamen Verständnis einer Verfahrensweise zu arbeiten, die in Treue zum Evangelium Personen in homosexuellen Beziehungen bewertet, die zum Dienst des Amtes berufen sind.

9. Wir empfehlen weitere Studien zu der Frage, wie das GEKE-Modell der Einheit in versöhnter Verschiedenheit im Lichte von Christi Ruf nach Einheit der Kirche weiterentwickelt werden kann, um die Gemeinschaft zu vertiefen, die zwischen den Kirchen der GEKE schon besteht, und um Anknüpfungspunkte und Verbindungen mit anderen Kirchen zu finden.

4. Appendix

Zusätzliches Material für das Lehrgespräch über „Amt, Ordination, Episkopé“

Vorbemerkung: Dieser Text wurde weder von der Lehrgesprächsgruppe noch vom Rat der GE-KE intensiv diskutiert. Als er den Kirchen der GEKE 2010 zugeschickt wurde, wurden Kommentare zu diesem Text nicht erbeten, so dass er 2011 nicht revidiert wurde. Nicht alle Formulierungen werden von allen Autoren unterstützt werden, und eine Menge an Verbesserungen könnte noch vorgenommen werden. Die grobe Argumentationslinie ist jedoch akzeptiert und gibt wichtige Ergänzungen zu der Erklärung.

4.1 Geschichtlicher Rückblick

1. Die Position der evangelischen Kirchen zu Dienst, Ordination und Episkopé, wie sie in der „Erklärung“ dargelegt ist, beansprucht, der Heiligen Schrift und – nach evangelischem Verständnis – der Tradition, wie wir ihr in der Geschichte der Kirche Jesus Christi begegnen, zu entsprechen. Von Beginn an gab es bestimmte Arten, die Dienste in der Kirche zu verstehen und zu ordnen. Dies begann in der Periode des Neuen Testaments, auch wenn der Text des Neuen Testaments selbst uns keine Lehre vom Dienst präsentiert. In diesem Abschnitt blicken wir zurück auf die historische Entwicklung, die hinter unserem gegenwärtigen Verständnis des Dienstes liegt. Hier ist noch nicht die Absicht, aus dem Zeugnis des Neuen Testaments oder dem Erbe der Reformation Normen abzuleiten (dies wird in Teil 4.2 geschehen), sondern die Vielfalt und die Kontinuität der Modelle und Formen des Dienstes innerhalb der evangelischen Kirchen genau zu erklären.

4.1.1 Das Neue Testament

2. Die oftmals behauptete Alternative zwischen Charisma und Dienst existiert nicht einmal in der Theologie des Paulus, da das Wirken des Geistes unteilbar ist. In 1. Kor 12,28 werden an Personen gebundene Funktionen und außergewöhnliche Fähigkeiten gleichermaßen dem ordnenden Handeln Gottes zugeordnet. Die Liste von Charismen in Röm 12,6-8 bezeugt ebenfalls die Grundtendenz des paulinischen Ansatzes: In den Charismen wird Gottes Gnade konkret, sodass ihre Gliederung, Ordnung und Stetigkeit natürliche Elemente des Geistwirkens sind.

3. Paulus formuliert in 1 Kor 12,28 die ersten drei Charismen (Apostel, Lehrer, Prophet) personal und signalisiert damit, dass ein fester Personenkreis eine spezifische Funktion bezogen auf die Gemeinde für eine bestimmte Dauer ausübt. In diesem Sinne können wir bei Paulus von Ämtern sprechen.

4. Das apostolische Amt unterstreicht in besonderer Art die Berufung der frühchristlichen Missionare und ihre Fähigkeit zu leiten und neue Gemeinden zu gründen. In der ersten Phase ist dieser Dienst auf Jerusalem konzentriert (vgl. 1 Kor 15,3-11; Gal 1,17-19), aber er kann in keiner Weise auf die Zwölf, auf die christliche Gemeinde in Jerusalem oder auf Männer beschränkt werden (vgl. 1 Kor 15,7; Röm 16,7). Es gibt kein einheitliches Konzept des Apostelamtes im Neuen Testament – im Gegenteil, es gibt verschiedene Sichtweisen des Amtes. Paul verstand sein Apostelamt als Berufung, das Evangelium zu verkündigen und die Völker zum Gehorsam des Glaubens zu rufen (vgl. Röm 1,1-6). Propheten und Lehrer hatten offensichtlich ihre eigenen Aufgaben, unter anderem den Willen Jesu für die Gemeinschaft zu bezeugen und das Kerygma und die Texte der Schrift zu interpretieren (mündlich und schriftlich). Die Apostelgeschichte und der Epheserbrief erwähnen neben diesen Ämtern Evangelisten, die durch Christus berufen sind, ohne eine genaue Beschreibung, wie ihre Berufung stattfand (Apg 21,8; Eph 4,11).

5. Apg 11,30; 14,23; 15,2 machen deutlich, dass es schon in den frühesten Gemeinden *presbyteroi* gab, Personen, die eine führende Position in den Gemeinden einnahmen. In der Abschiedsrede des Paulus in Milet werden die *presbyteroi* (der Zeit nach Paulus) angesprochen (Apg 20, 17). Sie sind eingesetzt als *episkopoi* durch den Heiligen Geist und erhalten ihren Auftrag „die Kirche Gottes zu weiden“ (Apg 20,28). Lukas gebraucht hier zwei verschiedene Ausdrücke für die gleiche Gruppe von Ämtern, möglicherweise um verschiedene Konzepte (oder Strukturen) von Diensten zu harmonisieren, die hinter diesen Begriffen stehen.

6. In Phil 1,1 erwähnt Paulus – ohne weitere Erklärungen – *episkopoi* und *diakonoï* (Bischöfe und Diakone oder Aufseher und Helfer). Offensichtlich sind dies mehrere Personen, die Aufgaben erfüllen, welche der Gemeinde allgemein bekannt sind. Ihre besondere Position in der Gemeinde wird im Anfang des Paulusbriefes betont. Der Sprachgebrauch lässt darauf schließen, dass die *episkopoi* eine führende Position innerhalb der Gemeinde ausübten. Wahrscheinlich handelt es sich um Leiter von Hauskirchen (1. Kor 1,14; 16,15f. 19; Röm 16,5.23; Apg 18,8), die ihr Haus für ortsansässige Christen zur Verfügung stellten und die jeweilige Gemeinde als Patrone in vielfältiger Weise unterstützten. Wenn wir uns die Gemeinde in Philippi anschauen (die wuchs und sich selbst in verschiedenen Hauskirchen aufteilte), mögen wir annehmen, dass Personen mit einer natürlichen Autorität für diese Aufgabe ausgewählt worden waren. Die *diakonoï* dienten als Helfer der *episkopoi* und hatten wahrscheinlich eine besondere Verantwortung bei der Vorbereitung der Eucharistiefiern. Zudem oblag ihnen die Einsammlung und Verwaltung der Gaben.

7. Eine deutliche Verschiebung in Richtung einer festen Ämterstruktur kann für die nach-paulinische Zeit festgestellt werden, besonders in den Pastoralbriefen. Durch eine neue Ämterstruktur sollten die insolierten und von der Häresie bedrohten Hauskirchen zu einer örtlichen Gemeinde als dem einen Haus Gottes zusammengefügt werden. Dieser örtlichen Gemeinde sollte nun ein *episkopos* vorstehen. Dieses Konzept ist mit einem grundlegenden Rückbezug auf Paulus verbunden, wie exemplarisch 1 Tim 3,15 zeigt (vgl. auch Titus 1,7).

8. Der Autor der Pastoralbriefe stand vor der Aufgabe, zwei Verfassungsformen zu kombinieren und neu zu interpretieren, die wahrscheinlich in den Gemeinden bereits existierten. In den Pastoralbriefen finden wir sowohl Aussagen über eine auf *presbyteroi* gestützte Verfassung (1 Tim 5,17-19; Titus 1,5f) als auch einen Pflichtenspiegel für die *episkopoi* und *diakonoï* (1 Tim 3,2-13; Tit 1,7-9). Das Ziel war offensichtlich nicht eine Verschmelzung beider Verfassungsstrukturen, denn nur in Titus 1,5-9 stehen beide Strukturen nebeneinander, ohne wirklich mit einander verbunden zu werden. Stattdessen bevorzugt der Autor der Pastoralbriefe eine episkopale Verfassung kombiniert mit dem Dienst der Diakone.

9. Nach 1 Tim 3,1 ist das Amt des *episkopos* eine ehrenvolle Aufgabe, die man anstreben soll. Der *episkopos* steht nicht länger einer Hauskirche vor, sondern ihm oblag die Leitung einer örtlichen Gemeinde, unterstützt von *diakonoï* und verantwortlichen *presbyteroi* (Ältesten). Die angestrebte Reorganisation des episkopalen Dienstes und die graduelle Überwindung der presbyterialen Verfassung wird illustriert durch die Ordination des Timotheus in 1 Tim 4,14. Obwohl dem Timotheus von den *presbyteroi* die Hände aufgelegt worden waren (aber man beachte, dass nach 2 Tim 1,16 Timotheus von Paulus ordiniert worden war), wird er als *episkopos* von der ganzen Gemeinde ordiniert. Die Ordination war ein spiritueller, ein rechtlicher und ein institutioneller Akt, der die Autorität der Amtsträger stärkte in ihrer Aufgabe, die Tradition fortzuführen und zu bewahren.

10. Nicht zuletzt beschleunigten das Auftreten von Häresien und ihr Erfolg in den Hauskirchen die Etablierung eines funktionstüchtigen Amtes. Der *episkopos* sollte für die ganze Gemeinde verantwortlich sein (vgl. 1 Tim 5,1-21). Die Kirche als heiliger Bau und als auf Gott gegründete Institution, in der die Wahrheit Jesu Christi präsent ist (vgl. 1 Tim 3,15f; 2 Tim 2,19-21), muss sich gegen die Häresie verteidigen.

11. Dennoch erfassen rechtliche Kategorien nicht das Wesen des Episkopenamtes, das primär ein geistliches Amt ist, denn die Fähigkeit zur Lehre qualifiziert für das Leitungsamt der Gemeinde. Der *episkopos* wird als Haushalter Gottes angesprochen (1 Titus 1,7-9), der die rechte Lehre bewahrt und den Gegnern widersteht. Der *episkopos* herrscht nicht, sondern er ist der personale Garant für die Einheit der Gemeinde.

12. Insgesamt zeichnet sich das neutestamentliche Verständnis vom Dienst durch eine personale und eine funktionale Dimension aus: Bewährte und beauftragte Männer und Frauen nehmen ihre Aufgaben/Dienste in den Gemeinden wahr und unterstützen die Predigt des Evangeliums. All dieses geschieht in Treue zur Wahrheit des Evangeliums.

4.1.2 Die Kirche in Antike und Mittelalter

13. Im 2. Jahrhundert gab es eine Entwicklung zu einer mehr hierarchischen Auffassung und Ordnung des Dienstes. Wichtige Schritte dorthin sind der Erste Clemensbrief mit seiner Gegenüberstellung von Geistlichen und Laien (40,5) und seinem ersten Hinweis auf ein Konzept einer apostolischen Sukzession (42,1-4), und Ignatius von Antiochien mit seiner Forderung nach einer hierarchischen Verfassung: Der Bischof sollte die Leitungsfunktion in der Gemeinde haben, die Kollegien der Presbyter und Diakone waren als Berater und Helfer untergeordnet. Dies war begründet mit dem Schutz der Orthodoxie gegen häretische Lehren.

14. Aber dieses hierarchische Modell, basierend auf dem monarchischen Episkopat, wurde nicht vor dem 3. Jahrhundert umfassend umgesetzt. Zur gleichen Zeit wurde der Dienst der Bischöfe und Presbyter primär verstanden als ein priesterlicher Dienst, für den die Ordination beansprucht wurde. Nach der Hippolytischen *Traditio Apostolica* mussten Diakone auch von dem Bischof ordiniert werden.

15. Als die Kirche im 4. Jahrhundert über das ganze römische Reich organisiert wurde, änderte sich die Funktion des Bischofs vom Leiter einer Gemeinde zum Leiter einer Diözese, die aus mehreren Gemeinden bestand. Folglich verlor das Presbyterium seinen kollegialen Charakter und wurde nunmehr aufgefasst als Repräsentation des Bischofs auf lokaler Ebene, durch die Predigt und die Verwaltung der Sakramente. Ebenso begann der Diakonat an Bedeutung zu verlieren. Für Jahrhunderte war er ein Dienst („ministry“) mit seinen eigenen Aufgaben in der Liturgie und im Liebedienst („service“), aber besonders im Westen wurde er mehr und mehr zu einer Übergangsordnung, einer Art vorbereitender Status für das Presbyteramt.

16. Im Mittelalter war der Dienst theologisch definiert durch den Vorsitz bei der Eucharistiefeier. Folglich wurde er als ein priesterlicher Dienst angesehen, während der Dienst der Predigt des Evangeliums eine untergeordnete Rolle spielte, oder sogar überhaupt keine. Der presbyteriale Dienst wurde aufgefasst als die Grundform des Dienstes. Viele Theologen fassten das episkopale Amt nicht als spezifischen Dienst im theologischen Sinne auf, sondern als eine Institution mit Autorität im juristischen Sinne.

4.1.3 Die Reformation

17. Die Reformation hatte ihren Ursprung in der Wiederentdeckung des Evangeliums als die Botschaft von der Rechtfertigung aus Gnade allein durch den Glauben. Dies führte zu einem neuen Verständnis der Kirche als einer *creatura* des Evangeliums und als eine Gemeinschaft der Glaubenden. Beide Prinzipien brachten einen neuen Ansatz für die Theologie und Praxis des Dienstes, den alle Gruppen innerhalb der evangelischen Bewegung gemeinsam hatten und der zur Grundlage bleibender Differenzen zur Römisch-katholischen Kirche und faktisch auch zu den östlichen orthodoxen Kirchen wurde.

18. Die wichtigsten gemeinsamen Merkmale waren: eine neue Konzentration auf die Berufung des ganzen Volkes Gottes, ein neues Verständnis des presbyterialen/pastoralen Dienstes als Dienst am Wort, und eine Anerkennung der Notwendigkeit der Ordination als spezifische Form der Beauftragung für den Dienst. Weil die Gemeinschaft aller getauften Gläubigen Anteil an der Priesterschaft Christi hat, war das grundlegende Verständnis und die Bezeichnung des besonderen Dienstes nun „Pastor“ oder „Prediger“.

19. Zugleich aber war die Reformation von Beginn an vielfältig und zog aus den gemeinsamen theologischen Überzeugungen unterschiedliche Konsequenzen. Es ist besonders wichtig, dass die lutherische Reformation gegenüber der Tradition konservativ war und nur solche Gestaltungsprinzipien geändert haben wollte, die geeignet waren, die Wahrheit des Evangeliums zu verdunkeln. Deshalb konnte das episkopale Amt auf evangelische Art neu interpretiert werden, und folglich wurde es in den skandinavischen Ländern bewahrt. Im Gegensatz dazu war der reformierte Flügel der Reformation deutlich traditionskritisch und beanspruchte, das gesamte Leben der Kirche nach dem Maßstab der Bibel neu zu gestalten. Daraus ergab sich beispielsweise die nur in reformierten Kirchen gebräuchliche neue Gliederung des Amtes in Pastoren, Älteste und Diakone.

20. Neben diesen theologischen Differenzen standen Unterschiede in der historischen Situation bei der Durchsetzung der Reformation. Die lutherischen Kirchen waren dank der Förderung der fürstlichen Gewalt dazu in der Lage, sich in Deutschland und Nordeuropa zu etablieren. Deshalb lehnten sie sich in ihren Strukturen stark an den Fürstenstaat mit seiner personalen Ausübung von Herrschaft an. Auch in der Schweiz wurde die Reformation in enger Kooperation mit der Obrigkeit durchgeführt und die Kirchen hatten ein staatskirchliches Gepräge. Die Kantone waren aber dort republikanisch verfasst, und so war das kollegiale Element von vornherein stärker ausgebildet. Das gemeinschaftliche Element wurde besonders in den Kirchen betont, die sich unter einer feindlichen oder bestenfalls gleichgültigen Obrigkeit selbst organisieren mussten und dazu das presbyterial-synodale Modell entwickelten. Das waren vor allem die calvinisti-

schen Kirchen in Frankreich, den Niederlanden und Ungarn (hier allerdings bestanden die Synoden anfangs nur aus ordinierten Pfarrern), aber auch lutherische Kirchen, etwa im Herzogtum Jülich-Kleve-Berg.

4.1.4 Die weitere Entwicklung in der Neuzeit

21. Die in der Reformationszeit entstandenen Grundmodelle evangelischer Kirchenverfassung differenzierten sich im Laufe der folgenden Jahrhunderte weiter aus. Eine Entwicklungslinie war die Wiederherstellung einer geistlichen personalen Episkopé in den deutschen Territorien, wo zunächst allein das landesherrliche Kirchenregiment gestaltbildend war: Der Landesherr als *summus episcopus* setzte Theologen als Superintendenten o.ä. ein.

22. Eine weitere Entwicklung vollzog sich in Ungarn schon im 17./18. Jahrhundert (letztlich auf der Synode von Buda 1791) und anderswo hauptsächlich im 19. und frühen 20. Jahrhundert: In vielen Kirchen, die episkopal oder konsistorial verfasst waren, wurde das presbyterial-synodale Modell übernommen bzw. mit dem bestehenden Modell verbunden. Dies geschah meist in mehreren Stufen. Damit änderte sich nicht nur die Kirchenleitung, sondern auch die Zuständigkeit für bestimmte Bereiche der Episkopé. In der Bevorzugung des presbyterial-synodalen Modells wirkten theologische Argumente (die Berücksichtigung des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen als Gestaltungsprinzip) und außerkirchliche Entwicklungen (die Demokratisierung im politischen Leben) miteinander.

23. Methodistische Kirchenstrukturen haben ihr besonderes Gepräge durch ihre Formierung als eine Laienbewegung innerhalb der Kirche von England erhalten. Die United Methodist Church geht auf das Jahr 1784 zurück, als nach dem Unabhängigkeitskrieg und der Trennung der englischen und amerikanischen Anglikaner John Wesley selbst sich dazu gezwungen sah, Älteste und einen Superintendenten für die Methodisten in den Vereinigten Staaten zu ordinieren. Der erste Superintendent in den Vereinigten Staaten nahm den Bischofstitel an. Im Unterschied dazu verzichtete die Methodistische Kirche in England, die nach dem Tod von John Wesley ins Leben gerufen wurde, darauf und setzte sich damit vom Anglikanismus ab. Die entscheidende Autorität jedoch in den methodistischen Kirchen auf beiden Seiten des Atlantischen Ozeans hatte die Konferenz (jetzt aus ordinierten und nicht-ordinierten Mitgliedern zusammengesetzt), die aus den regelmäßigen Zusammenkünften der Prediger erwuchs, die in Verbindung (*‚connexion‘*) mit Wesley waren. (Konnexionalismus war schon immer ein charakteristischer Begriff zur Beschreibung der Methodistischen Ekklesiologie.)

24. Eine doppelte Motivation liegt sicherlich bei der Öffnung der Ämter für Frauen von Seiten der evangelischen Kirchen während des 20. Jahrhunderts vor. Gesellschaftliche Entwicklungen

haben hier eine mindestens ebenso große Rolle gespielt wie die theologische Einsicht in die Gleichheit beider Geschlechter.

25. Entwicklungen in der neuesten Zeit sind ebenfalls gegenläufig. Erstens lässt sich beobachten wie die ökumenischen Verbindungen einzelne Kirchen zu einer Überprüfung und Korrektur ihrer Theologie und Praxis des Amtes geführt haben. Ein herausragendes Beispiel ist die Wiederbegründung des dreigliedrigen Amtes nach dem Vorbild der Alten Kirche in einigen lutherischen Kirchen des Nordens. Hier ist die Verbindung mit den anglikanischen Kirchen besonders wichtig geworden.

26. Die ökumenische Diskussion hat ferner eine größere Aufmerksamkeit auf die Ausübung der Episkopé geschaffen. Insbesondere die lutherischen Kirchen haben in interkonfessionellen Gesprächen, z.B. mit Anglikanern und der Römisch-katholischen Kirche, eine Bereitschaft angedeutet, die Episkopé stärker auf das Bischofsamt auszurichten. Wie sehr dies aber in die tatsächliche Ordnung der Kirchen umgesetzt wird, ist noch offen. So drängen die Anglikaner darauf, dass sich aus der Porvoo-Erklärung zwischen den anglikanischen Kirchen Großbritanniens und Irlands und den nordischen und baltischen lutherischen Kirchen die Notwendigkeit ergibt, beispielsweise die Ordination durch Bischofsstellvertreter/innen, wie in Norwegen und Dänemark üblich, einzustellen.

27. Eine andere Entwicklung wurde ausgelöst durch die Schwierigkeiten vieler Kirchen, die flächendeckende Versorgung des Verkündigungsdienstes durch akademisch ausgebildete und hauptamtlich tätige Theologen/innen zu gewährleisten. Dies hat zur Öffnung alternativer Zugangswege zum Amt geführt, und damit auch zu unterschiedlicher Praxis der Ordination (s.o. 12, 14). Pragmatische Überlegungen und theologische Argumente sind ebenfalls verbunden in den Begründungen für die unterschiedlichen Lösungen.

4.1.5 Beurteilung des historischen Befundes

28. Deutlich ist, dass es nicht nur im 16. Jahrhundert zu einem Neuansatz in Verständnis und Ausgestaltung der Ämter gekommen ist, sondern dass es auch in der Zeit danach zu vielfältigen Veränderungen gekommen ist. Weder die Reformationszeit noch die gegenwärtige Praxis kann jedoch eine normative Bedeutung für die evangelischen Kirchen haben. Das Ineinander von pragmatischen und theologischen Begründungen für die gegenwärtigen unterschiedlichen Formen der Gestaltung von Amt, Ordination und Episkopé verlangt vielmehr nach hermeneutischen Kriterien.

4.2 Diskussion spezieller Probleme

4.2.1 Das „Priestertum aller Gläubigen“

29. Wie oben gezeigt (siehe Nr. 17f) war das neue reformatorische Verständnis der Kirche und ihres Dienstes verbunden mit einem neuen Verständnis des Priestertums als allen Christen zukommend. Die zentrale Bedeutung der Idee des „Priestertums aller Gläubigen“ für das allgemeine evangelische Verständnis von Amt, Ordination und Episkopé wird in den Neuendettelsau-Thesen und den Tampere-Thesen ebenso wie in KJC¹ betont. Auch die Methodistische Kirche betrachtet den Satz über das Priestertum aller Gläubigen als eine „Kurzfassung“ der Idee, dass alle Mitglieder der Kirche an dem Dienst und der Mission Gottes partizipieren: Die verschiedenen Ämter entstammen lediglich der Tatsache, dass die Kirche eine Struktur braucht „und deshalb existieren verschiedene Ordnungen und Rollen innerhalb des einen Dienstes Christi verteilt auf das ganze Volk Gottes“.²

30. Aus historischer Perspektive jedoch war das „Priestertum aller Gläubigen“ kein vorherrschendes Kennzeichen zur Zeit der Reformation. Der geradezu axiomatische Charakter des Konzepts für evangelische Ekklesiologie und Ämterlehre kann sich weder direkt auf lutherische noch auf reformierte Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts berufen. Es ist vielmehr das Resultat einer produktiven Weiterentwicklung von grundlegenden Impulsen der Reformation, die sich auf das Zeugnis der Heiligen Schrift sowie auf Aussagen in Luthers Schriften berufen, die sich bei ihm von seinen frühen bis zu seinen späten Schriften finden.

31. Martin Luther sprach nicht vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen, wie es im 18. Jahrhundert im Pietismus gebräuchlich wurde. Aber als er sich an den Adel wandte, um die Reformation zu fördern, bestritt er (mit Bezug auf 1 Petr 2,9 und Offb 5,10) die traditionelle Unterscheidung zwischen Laien und Geistlichen (die einen höheren „geistlichen Stand“ repräsentierten) und behauptete, dass „wir alle durch die Taufe zu Priestern geweiht sind“.³ Für Luther ge-

¹ S. Neuendettelsau Thesen I.3.A; Tampere-Thesen 2 (s. Erklärung, Nr. 8); KJC I.2.5.1.2. (s. Erklärung, Nr. 10). S. auch Meißen Nr. 4 = Reuilly Nr. 19: „Alle Getauften sind berufen, in einer Gemeinschaft des Priestertums zu leben und Gott Lobopfer darzubringen, die gute Nachricht miteinander zu teilen und sich an der Sendung und dem Dienst für die Menschheit zu beteiligen.“

² The Nature of Oversight: Leadership, Management and Governance in the Methodist Church in Great Britain, 2005, Nr. 4.4.3.

³ Vgl. An den Christlichen Adel deutscher Nation von des Christlichen standes besserung: „Dem nach szo werden wir allesamt durch die tauff zu priestern geweyhet, wie sanct Peter i. Pet. li. Sagt 'yhr seit ein kuniglich priesterthum, und ein priesterlich kunigreych', und Apoc. 'Du hast uns gemacht durch dein blut zu priestern und kunigen'. [...] Szo folget aus dissem, das leye, priester, fursten, bischoff, und wie sie sagen, geistlich und weltlich, keynen andern unterscheid ym grund warlich haben, den des ampts odder wercks halben, unnd nit des stand halbenn, dann sie seyn alle geystlichs stands, warhafftig priester, bischoff und bepste, aber nit gleichs eynerlei wercks [...]“ (WA 6, 407f).

hörten alle Christen dem geistlichen Stand an und ihr Verständnis als Priester ist christologisch begründet als Teilhabe am priesterlichen Amt Christi.⁴ Es muss bemerkt werden, dass außer dem Kleinen und Großen Katechismus und den Schmalkaldischen Artikeln, die ein Teil der lutherischen Bekenntnisschriften sind, Luthers Schriften in den evangelischen Kirchen keine formale und allgemeine Rolle als dogmatische Norm spielen. Die einzige lutherische Bekenntnisschrift, die das allgemeine Priestertum erwähnt, genauer das Priestertum der Kirche oder der Gemeinde, ist Melanchthons Abhandlung „De potestate et primatu Papae“ (1537), wo es als Argument für das Recht der Gemeinde steht, Pastoren zu wählen und zu ordinieren.⁵

32. Ebenso sprechen die reformierten Bekenntnisschriften allgemein nicht vom allgemeinen Priestertum. Die Confessio Helvetica Posterior bezieht sich auf 1 Petr 2,9, unterscheidet aber das königliche Priestertum vom kirchlichen Amt.⁶ Nach dem Genfer und Heidelberger Katechismus haben alle Gläubigen dadurch, dass sie am Leibe Christi teilhaben, Anteil an der Salbung Christi zum Propheten, König und Priester.⁷ Als ein „Priester“ handeln meint jedoch in diesem Zusammenhang nur, dass der Gläubige sich selbst und seinen Dienst als Opfer Gott darbringt. Es kann kaum behauptet werden, dass die Reformation den Dienst an Wort und Sakrament vom „allgemeinen Priestertum“ ableitet.

33. Die Frage, ob die axiomatische Stellung der Lehre vom allgemeinen Priestertum für die gegenwärtige evangelische Dogmatik ausreichend in Schrift und Tradition verwurzelt ist, wird sowohl außerhalb als auch innerhalb des Protestantismus aufgeworfen. In dieser Frage können jedoch die lutherischen Bekenntnisschriften nicht gegen Luther ausgespielt werden, einfach nur weil sie seine Terminologie vom Priestertum aller Gläubigen nicht aufgenommen haben. Allgemein haben die Bekenntnisschriften in den evangelischen Kirchen den Status eines autoritativen

⁴ Vgl. Von der Freiheit eines Christenmenschen: „Wie nu Christus die erste gepurtt hatt mit yhrer ehre und wirdickeit, alszo teylltet er sie mit allenn seynden Christen, das sie durch den glauben müssen auch alle künige und priester seyn mit Christo [...] Und das geht also zu, das ein Christen mensch durch den glauben szo hoch erhaben wirt ubir alle ding, das er aller eyn herr wirt geystlich, denn es kan yhm kein ding nit schaden zur seligkeit.“ (WA 7, 27, 17-23). Zugleich betont Luther, dass der priesterliche Status jedes Christen nicht die Notwendigkeit aufhebt, dass jene, die als Pastor in der Kirche arbeiten, ordentlich ordiniert werden.

⁵ S. BSLK, 491f.

⁶ S. E.F.K. Müller (Hg.): *Bekenntnisschriften der reformierten Kirche*, Leipzig 1903, S. 202, Z. 12-17: „Nuncupant sane apostoli Christi omnes in Christum credentes sacerdotes, sed non ratione ministerij, sed quod per Christum, omnes fideles facti reges et sacerdotes, offerre possumus spirituales Deo hostias (Exod. 9,6; 1. Pet. 2,9; Apoc. 1,6). Diversissima ergo inter se sunt sacerdotium et ministerium. illud enim commune est Christianis omnibus, ut modo diximus, hoc non item“. Übersetzung: „Die Apostel Christi nennen zwar Priester alle, die an Christus glauben; freilich nicht, weil sie ein Amt verwalten, sondern weil durch Christus alle Gläubigen zu Königen und Priestern gemacht sind und wir alle Gott geistliche Opfer darbringen können [...]. Sehr verschieden voneinander sind also das Priestertum und das kirchliche Amt. Jenes nämlich ist allen Christen eigen, wie wir soeben sagten, dieses aber nicht“ (P. Jacobs (Hg.): *Reformierte Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen in deutscher Übersetzung*, Neukirchen 1949, 219).

⁷ Vgl. Genfer Katechismus 1542/45, Fragen 40-45; Heidelberger Katechismus, Fragen 31f.

Zeugnisses (aber der Schrift untergeordnet). Lutherische wie auch unierte Kirchen nennen sie *normae normatae*, welche ihrerseits beständig auf ihren Einklang mit der Schrift geprüft werden müssen.

34. Dieses Prinzip ist in den reformierten und methodistischen Traditionen sogar noch stärker betont. Die reformierten Kirchen betrachten die Bildung von Bekenntnissen nicht als relativ abgeschlossen, wie die lutherische Tradition. Nach reformiertem Verständnis sind die Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts deshalb nicht unhinterfragbar, sondern bedürfen in einigen Fällen der Korrektur. Auch die Methodistische Kirche kennt keine Bindung an die Bekenntnisschriften der Reformation. Jedoch bezieht sie sich auf den „apostolischen Glauben“ im Sinne der Glaubensüberzeugungen der frühen Nachfolger Christi, wie er ausgedrückt ist in den „fundamentalen Prinzipien der historischen Bekenntnisse“ (das Apostolikum und das Nicänum), „und der protestantischen Reformation“.⁸

35. Grundsätzlich sind deshalb die Bekenntnisschriften als Zeugnis der Reformation auch heute noch zu beachten. Aber ebenso wie die Schrift müssen sie von ihrem Zentrum her verstanden werden, d.h. vom Evangelium der Rechtfertigung. Nur wenn es wichtige biblisch-theologische Gründe gibt, kann eine Abweichung von den Bekenntnisschriften theologisch gerechtfertigt werden.

36. Die Bezeichnung von Christen als priesterliches Volk in 1 Petr 2,5.9 und Offb 1,6 ist metaphorische Redeweise, die alttestamentliche Motive aufnimmt (vgl. Ex 19,6; Jes 61,6). Von urchristlichen Ämtern ist in den genannten Stellen jedoch nicht die Rede. Es geht vielmehr um den Gedanken, dass das Christusgeschehen allen, die glauben, den unmittelbaren Zugang zu Gott eröffnet, der keiner priesterlichen Vermittlung im kultischen Sinne mehr bedarf.

37. Die Verbindung von Ämtern mit dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen oder der Gemeinschaft kann in biblisch-theologischen Begriffen angemessener aus der paulinischen Lehre vom Leib Christi und der damit verbundenen Charismenlehre (vgl. Röm 12,3-8; 1 Kor 12,14) entwickelt werden. Auf ihrer Grundlage lässt sich die innere Einheit des ordinierten Amtes mit dem an alle Christen ergehenden Auftrag, das Evangelium zu bezeugen, in einer Weise bestimmen, welche den lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften nicht zuwiderläuft. Diese theologische Begründung entspricht auch der methodistischen Sichtweise, die besagt:

⁸ Vgl. <http://www.methodist.org.uk/index.cfm?fuseaction=opentogod.content&cmind=1620>. Auch die UMC ehrt die Glaubensbekenntnisse der Reformation, betrachtet jedoch als „grundlegende[n] Maßstab für die Gültigkeit von Lehrnormen ... ihre Treue gegenüber dem apostolischen Glauben, der sich auf die Bibel gründet und sich im Leben der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch als wahr erwiesen hat (*Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche*, Ausgabe 2010 mit Ergänzungen 2011, Grundlagen der Lehre und der theologische Auftrag der Evangelisch-methodistischen Kirche, S. 48).

„Es gibt nur einen Dienst in Christus, aber vielfältige Gaben und Wirkungen von Gottes Gnade im Leib Christi (Epheser 4,4-16).“⁹

38. Aus 1 Kor 14,26-33 geht hervor, dass nach Ansicht des Paulus alle Gemeindeglieder vom Heiligen Geist zur Verkündigung, sei es „in Zungen“, sei es in prophetischer Rede befähigt werden können.¹⁰ Die Apostel, Propheten, Lehrer und Wundertäter, von denen Paulus in 1 Kor 12,28 spricht, sind freilich von Gott eingesetzt, nicht von der Gemeinde. Auf Gott wird neben der Gabe zu heilen schließlich auch die Gabe, die Gemeinde zu leiten, zurückgeführt (vgl. auch Röm 12,4-8). Paulus selbst weiß sich wie die Jünger, die Jesus zu Lebzeiten begleiteten, unmittelbar „von Christus und Gott, dem Vater“ selbst berufen, nicht von Menschen, die ihm ein Amt übertragen hätten (vgl. Gal 1,1). Grundsätzlich kann kein Zweifel bestehen, dass der kirchengründende Verkündigungsdienst der Apostel von der Berufung aller Christen zum Christuszeugnis nicht nur bei Paulus, sondern auch in den übrigen Schriften des Neuen Testaments unterschieden wird. Die paulinische Charismenlehre lässt aber erkennen, dass dieser Unterschied insofern relativ ist, als das Charisma und der Auftrag der Verkündigung nicht ausschließlich den Aposteln gegeben oder auf eine bestimmte Gruppe von Amtsträgern beschränkt ist (vgl. Röm 12,7f). Was Paulus im Blick auf den Dienst der Verkündigung und der Gemeindeleitung als besondere Gabe des Geistes bezeichnet, wird theologisch sachgemäß durch den Gedanken der *vocatio interna* ausgedrückt, die durch die *vocatio externa* in der Ordination oder in der Beauftragung durch die Gemeinde ihre Bestätigung findet.

39. Auch die johanneische Theologie legt den Gedanken nahe, dass der Dienst der Verkündigung nicht nur einem besonderen Amt vorbehalten bleibt, sondern grundsätzlich allen Gläubigen aufgetragen ist. Die johanneischen Schriften reden von der Zeugenschaft (*martyria*) des Glaubens. Von Bedeutung ist aber auch die Verheißung des Parakleten in den Abschiedsreden Jesu in Joh 13-16, in denen Jesus seine Jünger in die Welt sendet (Griechisch: *apostellein*), wie der Vater ihn gesandt hat (Joh 17,18; 20,21; vgl. Joh 4,38; 13,20). Die Gruppe der Jünger, die um Jesus versammelt ist, repräsentiert letztlich die ganze christliche Gemeinschaft.¹¹ Das Johannesevangelium kennt weder definierte Ämter noch einen exklusiven Geistbesitz, der den elf Jüngern oder den Aposteln oder einer kirchlichen Hierarchie vorbehalten bliebe. Auf dieser Grundlage kann gesagt werden, dass das Konzept des Priestertums aller Gläubigen bei Luther

⁹ Ebd., § 129, S. 80.

¹⁰ Nach 1 Kor 14,33b-36 sollen allerdings die Frauen in der Gemeinde schweigen. Wir müssen hier nicht auf die Frage eingehen, ob dies eine nach-paulinische Interpolation ist.

¹¹ Nur in Joh 17 und 20 spielt der Unterschied zwischen den verschiedenen Jüngergenerationen eine Rolle.

und in der gegenwärtigen evangelischen Theologie, obwohl es über 1 Petr 2,5.9 und Offb 1,6 hinausgeht, biblisch und theologisch durchaus angemessen ist.

40. Der Kernpunkt dieses Konzeptes würde missverstanden werden, wenn es gegen die Notwendigkeit von besonderen Diensten und besonders dem Dienst an Wort und Sakrament ausgespielt werden würde (vgl. Erklärung, Nr. 41f). Aber es bedeutet, wie Tampere-These 2 es ausdrückt, dass der „Dienst des Wortes [...] stets auf das allgemeine Priestertum der Gemeinde angewiesen [ist] und soll ihm dienen [...]“. So erinnert es sowohl das Volk Gottes an seine Sendung und die Dienerinnen an Wort und Sakrament an ihre Verantwortlichkeit für den Dienst aller Christen. Also ist das Konzept die Grundlage dafür, wie die Dienste weiter aufeinander bezogen werden. Darüber hinaus hat es noch eine spezielle Bedeutung für das Verständnis und die Ausübung der Episkopé als eine Aufgabe, die nicht auf die Vertreter des pastoralen Amtes begrenzt sein kann (s. Erklärung, Nr. 76).

4.2.2 Die „Ordnung der Ämter“

41. Der Begriff „Ordnung der Ämter“, der grundlegend für das Verhältnis des Dienstes des ganzen Volkes Gottes zu den besonderen Ämtern in der Kirche ist (vgl. Erklärung, Nr. 38f), wurde durch das Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ eingeführt. KJC setzt es gleich mit „geordnetem Amt“¹² und bevorzugt den letzteren Begriff. Der Wortgebrauch in KJC ist hier nicht einheitlich, weil „geordnetes Amt“ auf der einen Seite gleichgesetzt wird mit dem Dienst an Wort und Sakrament,¹³ auf der anderen Seite eher als ein umfassender Begriff benutzt wird.¹⁴ Wegen dieses Mangels an Klarheit vermeiden wir den Begriff „geordnetes Amt“ in diesem Dokument.

42. Ein anderes Problem ist das Verhältnis des Begriffs „geordnetes Amt“ zu dem des „ordinierten Amtes“, der seit dem Lima-Dokument oft in ökumenischen Kontexten gebraucht worden ist. Auf der Grundlage dieser Terminologie gebrauchten die früheren GEKE-Dokumente diesen Begriff manchmal ebenfalls, um den Dienst an Wort und Sakrament zu bezeichnen.¹⁵ Aber das

¹² Vgl. KJC, 31 (Kap. 1.2.5.1): „Zeugnis und Dienst der Kirche bedürfen der Institutionen des Gottesdienstes und der Weitergabe des Evangeliums. Dafür ist aufgrund des allgemeinen Priestertums der Gläubigen eine Ordnung der Ämter (ein ‚geordnetes Amt‘) erforderlich.“

¹³ Vgl. KJC, 34 (Kap. 1.2.5.1.2): „Dort, wo Kirche ist, bedarf es darum eines ‚geordneten Amtes‘ der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.“

¹⁴ Vgl. KJC, 35 (Kap. 1.2.5.1.2) „daß der Ausdruck ‚geordnetes Amt‘ die Gesamtheit kirchlicher Dienste im Sinne von These 3 der Tampere-Thesen bezeichnet. Das durch die Ordination übertragene Amt ist ein Teil dieses geordneten Amtes“. Tampere-These 3 bezieht sich auf den Dienst der Episkopé und besagt, „daß die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums der ganzen Gemeinde obliegt und daß die Leitung der Gemeinde (der Kirche) auch durch andere ‚Dienste‘ geschieht und nicht nur dem ordinierten Amt zukommt“. Vgl. auch KJC, 35 (Kap. 1.2.5.2), nachdem die hauptamtlichen Mitarbeiter in der diakonischen Arbeit der Kirche „am geordneten Dienst der Kirche“ teilnehmen.

¹⁵ Vgl. z.B. Nr. 7-10 in der Einführung.

„ordinierte Amt“ nach BEM ist nicht einfach ein „von Gott eingesetztes“ Amt, sondern auch ein durch die Ordination übertragenes Amt.¹⁶ Das passt gut mit der Römisch-Katholischen und den orthodoxen und anglikanischen Kirchen überein, in denen sowohl Bischöfe als auch Priester und Diakone ordiniert werden. Unter den Kirchen der GEKE variiert jedoch die Praxis hinsichtlich der geordneten Ämter, für die ordiniert wird (vgl. Erklärung, Nr. 65). Um der Klarheit willen vermeiden wir auch den Begriff „ordiniertes Amt“.

43. Die Sache selbst jedoch ist sehr wichtig, weshalb sowohl theologische als auch terminologische Klarheit notwendig ist. Für die GEKE ist das Thema von besonderer Bedeutung, weil es innerhalb des Protestantismus Unterschiede zwischen den konfessionellen Traditionen gibt. Viele Lutheraner werden, ausgehend von CA V („*De ministerio ecclesiastico*“), behaupten, dass es kein anderes göttlich geordnetes Amt gibt als das *ministerium verbi* (Dienst am Wort). Reformierte Theologen sprechen im Gegensatz dazu von mehreren Diensten mit Bezug auf Johannes Calvins Lehre vom vierfachen oder dreifachen Amt. Es muss jedoch beachtet werden, dass Calvin ebenso einen Dienst im Singular betont: den „Dienst von Menschen, den Gott zur Regierung seiner Kirche benutzt“.¹⁷ Dieser Dienst beinhaltet verschiedene „*officia*“. Deshalb wurde das Konzept eines gegliederten oder differenzierten Amtes in den reformierten und unierten Kirchen in deutschsprachigen Teilen Europas gebräuchlich.¹⁸ Auf der anderen Seite haben einige lutherische Kirchen kürzlich eine Vielzahl von Ämtern anerkannt; besonders jene Kirchen, die mit der Porvoo-Erklärung einen positiven Standpunkt gegenüber dem dreifachen Amt nach BEM eingenommen und eine neue Form des Diakonats geschaffen haben.

44. Der Begriff „Ordnung der Ämter“ hat den Vorteil, dass er die Frage offen lässt, ob es ein einzelnes „geordnetes Amt“, ausgeübt in verschiedenen Formen, oder mehrere „geordnete Ämter“ gibt. Diese (eher akademische) Frage sollte in weiteren Lehrgesprächen untersucht werden. Wichtiger ist die Frage der Elemente der Ordnung der Ämter sowie wie ihre Struktur.

¹⁶ Vgl. BEM, Amt, Nr. 7.c.: „Der Ausdruck *ordiniertes Amt* (ordained ministry) bezieht sich auf Personen, die ein Charisma empfangen haben und die die Kirche zum Dienst ernennt durch die Ordination, durch Anrufung des Geistes und Handauflegung“.

¹⁷ Calvin, *Institutio* IV.3.2. vgl. Opera Selecta 5,44 Z. 15-17: „[...] hominum ministerium, quo Deus in gubernanda ecclesia utitur, praecipuum esse nervum, quo fideles in uno corpore cohaereant [...]“; deutsche Übersetzung nach Otto Weber. – S. auch unten, Nr. 71 mit Anm. 49.

¹⁸Vgl. z.B. ‚Theologische Überlegungen zum gegliederten Amt‘ (1970) des Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen, in: *Amt und Ordination im Verständnis evangelischer Kirchen und ökumenischer Gespräche. Eine Dokumentation im Auftrag der Arnoldshainer Konferenz*, hg. v. A. Burgsmüller, R. Frieling, Gütersloh 1974, 88f; SEK, *Ordination*, Kap. 4.2. (44) oder die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Nr. II,2: „Der Heilige Geist erbaut und leitet die Gemeinde durch vielfältige Gaben und Dienste. Sie dienen alle dem einen Amt, dem sich die Kirche verdankt und das ihr aufgetragen ist, die in Christus geschehene Versöhnung Gottes mit der Welt zu bezeugen und zur Versöhnung mit Gott zu rufen. Alle Dienst, ob in Verkündigung oder Lehre, in Diakonie oder Kirchenmusik, in der Leitung oder der Verwaltung, sind Entfaltungen des einen Amtes.“

45. Als wir feststellten, dass drei Ämter (oder Komponenten des einen Dienstes) in der Ordnung der Ämter unverzichtbar sind (vgl. Erklärung, Nr. 38), betonten wir die Legitimität der Vielfalt in der Ordnung der Ämter. Das Prinzip der legitimen Vielfalt steht im Gegensatz zu der Überzeugung vieler anderen christlichen Kirchen, z.B. der Römisch-Katholischen, der orthodoxen und anglikanischen Kirchen, und stellt tatsächlich ein Haupthindernis in der ökumenischen Annäherung dar. Das Lima-Dokument sagt, dass „das dreifache Amt des Bischofs, Presbyters und Diakons heute als ein Ausdruck der Einheit, die wir suchen, und auch als ein Mittel, diese zu erreichen, dienen könne (Nr. 22). Damit ist die Erwartung an die evangelischen Kirchen verbunden, die dreifache Ordnung einzuführen oder wieder einzuführen.¹⁹ Diese Frage verdient sorgfältige Überlegung. Es ist wichtig, die Schrift- und Wirklichkeitsgemäßheit dieses Prinzips zu überprüfen.

46. Es ist offensichtlich, dass die Schriften des Neuen Testaments ein vielfältiges Bild von Diensten und Formen der Gemeindeleitung aufzeigen und diese nicht einheitlich sind. Während dies auch von römisch-katholischen und orthodoxen Theologen zugegeben wird, gibt es einen Disput darüber, ob es im Neuen Testament eine geradlinige Entwicklung zu einer besonderen Amtsstruktur gibt, wie sie in der frühen Kirche auftaucht. Schon in den frühen Schriften des Neuen Testaments werden *presbyteroi* und *episkopoi* erwähnt, die eine besondere Funktion im Rahmen der Gemeindeleitung ausüben. Aber erst im zweiten Jahrhundert führt dies zum Aufkommen des „monarchischen Episkopats“ und der hierarchischen Gliederung in Bischof, Presbyter und Diakon (s.o. Nr. 8-14).

47. Die Bedeutung der Pastoralbriefe zum Verständnis von Amt, Ordination und Episkopé ist in der Ökumene kontrovers. Evangelische, katholische und orthodoxe Exegeten stimmen darin überein, dass in 1 Tim 3 und Titus 1,5f eine Institutionalisierung der Dienste der Leitung und das erste Aufkommen eines Konzepts einer Kette von Amtsträgern feststellbar ist.²⁰ Während jedoch evangelische Exegeten darin eine Entwicklung angebahnt sehen, die zu einer Entfernung von den Ursprüngen eines christlichen Amtsverständnisses führt, interpretieren katholische Exegeten diese Entwicklung als Realisierung einer inneren Entelechie. Die Schriftgemäßheit der kirchlichen Ämter und ihrer Struktur bestünde demnach darin, in der historischen Kontinuität dieser Entwicklung zu stehen, die vom Heiligen Geist geleitet worden sei.

¹⁹ Dies wurde deutlicher ausgesprochen von den Anglikanern, vgl. die Porvoor Gemeinsame Feststellung, Nr. 32.j und 41 mit der Porvoo-Erklärung (ebd. Nr. 58, b.v. und VII) und die Gemeinsame Erklärung von Reuilly, Nr. 43.

²⁰ Vgl. z.B. Ökumenischer Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen: ‚Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge. Abschließender Bericht‘, in: *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge* III, hg. v. D. Sattler, G Wenz, Freiburg i. Br./Göttingen 2008, 167-267, hier 199f.

48. Demgegenüber betonen die evangelischen Kirchen, dass das Neue Testament kein einheitliches Amtsverständnis überliefert, sondern die Freiheit des Geistes bezeugt, der in unterschiedlichen Strukturen wirken kann. Schriftgemäßheit bedeutet demnach, dass die konkrete Ausgestaltung der kirchlichen Ämter und Dienste jeweils funktionsgerecht und im Sinne der Unterscheidung von Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche sowohl dem Auftraggeber als auch dem Empfänger gemäß sein muss. Deshalb sind die konkreten Ordnungen, die das Neue Testament bezeugt keine unmittelbare Norm, sondern weithin als Modelle zu betrachten, die für immer neue Aktualisierungen offen sind.²¹

49. In diesem Sinne lässt sich auch die durch Calvin begründete reformierte Lehre vom vierfachen oder dreifachen Amt verstehen. Einerseits hat man Calvins Ämterlehre Biblizismus vorgeworfen, weil er einmalige und dauerhafte Ämter im Neuen Testament unterscheidet (vgl. *Institutio* IV.3.5). Andererseits ist die Auswahl der für konstitutiv gehaltenen Ämter durch dogmatische und praktische Überlegungen bestimmt. Exegetisches und historisches Kriterium ist für Calvin, dass die Ämter in der Urgemeinde nachweisbar sind und in der Alten Kirche weiterbestanden haben. Jedoch fällt es Calvin schwer, bestimmte Ämter und Amtsstrukturen überzeugend abzulehnen, z.B. Bischof und Prophet. Folgerichtig lehnt er das Bischofsamt nicht völlig ab. Recht verstanden zeigt die reformierte Lehre, wie die hermeneutischen Kriterien der Schriftgemäßheit und der Wirklichkeits- oder Situationsgemäßheit in der konkreten Gestaltung der kirchlichen Ordnung und der kirchlichen Ämter zur Geltung gebracht werden können. Ohne für die heutigen Kirchen unmittelbar normativ zu sein, dient die reformierte Ämterlehre genau darin als Modell für die Gegenwart.

50. Für Protestanten ist der problematischste Teil an der Lehre vom dreifachen Amt nach BEM die hierarchische Abstufung, die in den anglikanischen, orthodoxen und römisch-katholischen Kirchen festgestellt werden kann. Besonders die reformierten Bekenntnisschriften betonen, dass, weil Jesus Christus der alleinige Herrscher der Kirche ist, „alle wahren Pastoren [...] die gleiche Macht haben unter einem einzigen Haupt, einzigen Herrn und einzigen allgemeinen Bischof, Jesus Christus“²². Auch nach der methodistischen Tradition geschieht der „Dienst aller Christen und Christinnen [...] in gegenseitiger Ergänzung.“²³ Und die Barmer Theologische Erklärung (These IV) drückt es folgendermaßen aus: „Die verschiedenen Ämter der

²¹ Vgl. die Ausführungen über die „Normativität des Ursprungs“ im „Malta-Bericht“ des Lutherischen Weltbundes und des römischen Einheitssekretariats von 1972 (§ 51-54 = DwÜ 1, 261f).

²² Confessio Gallicana XXX; vgl. auch Confession Helvetica Posterior XVIII; Synode von Emden 1571, Art. 1.

²³ *Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche* (s. Anm. 8), § 129, 80. In der amerikanischen Originalfassung ist noch beigefügt: „No ministry is subservient to another“.

Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen; sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“

51. Deshalb ist es für ein evangelisches Amtsverständnis wichtig, eine reflektierte Haltung gegenüber Stufen der Verantwortung und Autorität zu haben. Auf der einen Seite ist es klar, dass einige Personen zu umfassenderen Bereichen des Dienstes (geographisch oder fachlich) berufen sind als andere und dass ihnen Verantwortung für untergeordnete Personen gegeben wird, die in ihrem Bereich arbeiten. Es ist außerdem richtig, dass es, wie in allen sozialen Bereichen, eine gewisse Korrespondenz zwischen verschiedenen Ebenen von Verantwortung und Autorität geben muss, damit das Management gut funktioniert. Die Kirche ist jedoch eine Gesellschaft *sui generis*, gemäß den Ermahnungen Christi an seine Jünger nach Mt 20,25-28. Die geordneten Ämter in der Kirche sind in Bezug zu einander definiert, grundsätzlich horizontal, aber in gewissem Ausmaß auch „vertikal“. Aber dies muss immer als *Dienst* („service“) verstanden und ausgeübt werden, in Form von Funktionalität und gegenseitiger Ergänzung und nicht als exklusive Rechte oder Herrschaft.

4.2.3 Der Dienst von Frauen und Männern

52. Der weitgehende Konsens unter den evangelischen Kirchen in Bezug auf die Offenheit aller Ämter für beide Geschlechter ist eins der umstrittensten Themen innerhalb der ökumenischen Diskussion über das Amt. Deshalb scheint es wertvoll, die Argumente der evangelischen Position in der Diskussion mit anderen Positionen zusammenzufassen.

53. Die Bibel bezeugt, dass Männer und Frauen nach Gottes Bild geschaffen sind (Gen 1,27), dass der Geist Gottes über Söhne und Töchter ausgegossen wurde (Apg 2,16-18) und dass es in Christus weder Mann noch Frau gibt (Gal 3, 28). Deshalb gibt es einen breiten Konsens zwischen den Kirchen, dass sowohl Männer als auch Frauen zum Dienst Christi berufen sind. Das Lima-Dokument sagt: „Die Kirche muß den Dienst erkennen, der von Frauen verwirklicht werden kann, ebenso wie den, der von Männern geleistet werden kann. Ein tiefgehendes Verständnis des umfassenden Charakters des Dienstes, das die gegenseitige Abhängigkeit von Männern und Frauen widerspiegelt, muß noch breiter im Leben der Kirche zum Ausdruck kommen.“²⁴

54. Frauen leisten in allen Kirchen wichtige Dienste auf pastoralem und sozialem Gebiet und in der Bildung. Sogar Kirchen, die bislang die Ordination von Frauen abweisen, betonen in jün-

²⁴ BEM, Amt, Nr. 18.

geren Erklärungen, dass Frauen in verschiedenen Ämtern „dem Leib Christi und seiner Mission“ dienen.²⁵

55. Frauen wurden jedoch in allen Kirchen für Jahrhunderte vom Dienst an Wort und Sakrament ausgeschlossen und sind es heute immer noch in zahlreichen Kirchen. Beginnend im 19. Jahrhundert aber öffneten die meisten lutherischen, reformierten und methodistischen Kirchen ihre Ämter Schritt für Schritt für Frauen und etablierten endlich gleiche Rechte für Frauen und Männer auf allen Ebenen des Dienstes. (Das gleiche wurde von den meisten anglikanischen, baptistischen und alt-katholischen Kirchen durchgeführt.) Alle konfessionellen Traditionen innerhalb der GEKE bekräftigten kürzlich die Notwendigkeit dieser Position. Der Reformierte Weltbund bezeugt: „Einige Kirchen ordinieren immer noch keine Frauen, obwohl dies biblisch und theologisch nicht gestützt ist. Oftmals stützt sich der Grund dafür, keine Frauen zu ordinieren, auf die vorherrschende patriarchalische, soziale, kulturelle und religiöse Umwelt des Landes, in dem sich die Kirche befindet. Es ist nötig, dass wir einander dabei unterstützen, die Vorrangigkeit von relevanten theologischen Einsichten über die Herrschaft von nicht-theologischen Faktoren wiederherzustellen. Ein vollständiges Verständnis des christlichen Dienstes ist inklusiv und unterstützt die Ordination von Frauen.“²⁶ Die Erklärung des Lutherischen Weltbundes über das bischöfliche Amt (2007) sagt: „Heute gehört die grosse Mehrheit aller Lutheranerinnen und Lutheraner Kirchen an, die Frauen und Männer gleichermaßen ordinieren. Diese Praxis spiegelt ein erneuertes Verständnis des biblischen Zeugnisses wider. Die Frauenordination bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass im öffentlichen Amt von Wort und Sakrament die Gaben von Männern wie Frauen gebraucht werden, damit die Kirche ihre Sendung erfüllen kann, und dass die Beschränkung des ordinationsgebundenen Amtes auf Männer das Wesen der Kirche verdunkelt, die Zeichen unserer Versöhnung und Einheit in Christus durch die Taufe ist, über die Schranken ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Schichtung und des Geschlechts hinweg (vgl. Gal 3,27-28)“.²⁷ Auch die methodistischen Kirchen haben in jüngsten Dialogen mit anderen Bekenntnissen erklärt, dass alle Ebenen des Dienstes für Männer und Frauen offen sind: „Methodisten ordinieren Frauen, weil sie glauben, dass auch Frauen die Berufung empfangen, die

²⁵ *The Church of the Triune God. The Cyprus Agreed Statement of the International Commission for Anglican-Orthodox Theological Dialogue*, hg. vom Anglican Communion Office, London 2006, no. VII.17 (eigene Übersetzung).

²⁶ ‚A new community. Affirmations of The Ordination of Women‘, in: *Walk my Sister The ordination of women: Reformed perspectives*, hg. v. Ursel Rosenhäger, Sarah Stephens, (Genf) 1993 (Studies from the World Alliance of Reformed Churches 18), 5 (eigene Übersetzung).

²⁷ Lund Statement, Nr. 20.

durch innere Überzeugung und äußerlich sichtbare Gaben und Gnaden offenbar und durch die Versammlung der Gläubigen bestätigt wird.“²⁸

56. Den evangelischen Kirchen wird manchmal vorgeworfen, lediglich sozialen Veränderungen zu folgen, wie etwa der Bewegung für Gleichberechtigung von Frauen. Solche Entwicklungen sind sicherlich einflussreich, aber müssen nicht automatisch zu Veränderungen in der Kirche und ihren Ämtern führen. In einer Studie des Reformierten Weltbundes wird erklärt: „Als Teil der menschlichen Gemeinschaft ist die christliche Gemeinschaft gebunden an die Veränderungen, die sich in dieser größeren Gemeinschaft ereignen. Ein Blick in die Geschichte des Christentums gibt uns genug Belege, um zu zeigen, dass die christliche Gemeinschaft nicht sklavisches allem folgt, was sich an Veränderungen in der Menschheit vollzieht. Sie bedient sich ihres eigenen Urteils, das auf ihrer Interpretation der Bibel, der Traditionen, der Dogmen, der Lehren, kirchlichen Sitten usw. basiert. Solche Begegnungen variieren auch, weil die Praxis der christlichen Gemeinschaften in der ganzen Welt, oder selbst innerhalb regionaler und nationaler Bereiche, nicht einheitlich ist.“²⁹ Folglich handeln die Kirchen, die Frauen ordinieren, gemäß ihrem Verständnis der Bibel und ihrer theologischen Einsichten: „Diejenigen Kirchen, die Frauen ordinieren, tun dies aus ihrem Verständnis des Evangeliums und des Amtes heraus. Es beruht für sie auf der tiefen theologischen Überzeugung, daß es dem ordinierten Amt der Kirche an Fülle mangelt, wenn es auf ein Geschlecht beschränkt ist.“³⁰

57. Es muss anerkannt werden, dass Unterschiede hinsichtlich der Ordination von Frauen innerhalb der Ökumene ein großes Hindernis für Kirchengemeinschaft darstellen. Kirchen, die selbst keine Ordination von Frauen praktizieren, werden meist die ordinierten Dienste von Frauen und Männern von solchen Kirchen, die sie praktizieren, nicht anerkennen. Die Kirchen der GEKE bedauern, dass ihre Praxis zu Problemen mit anderen Kirchen führt, und sie erklären ihre Bereitschaft für weitere Diskussionen. Aber durch ihre Erklärung, dass ihre Position zum Dienst von Frauen nicht verhandelbar ist, bekräftigen sie, dass sie nicht akzeptieren werden, dass andere Kirchen zwischen ihren weiblichen und männlichen Amtsträgern einen Unterschied machen. Deshalb werden sie keine Modelle der Kirchengemeinschaft akzeptieren, die eine Ablehnung der Ordination von Frauen oder ein Ent-

²⁸ *Die apostolische Tradition*. Bericht der Gemeinsamen Kommission der Römisch-Katholischen Kirche und des Weltrates Methodischer Kirchen („Singapur-Bericht“ 1991), Nr. 96, in: DwÜ 3, 442-468, hier 466. Vgl. auch das Anglikanisch-Methodistische Dokument *Teilhaben an der apostolischen Gemeinschaft* (1996), Nr. 55: „Dass Gott Frauen zum ordinierten Amt in all seinen Formen beruft, wird innerhalb des Methodismus bejaht“ (in: DwÜ 3, 44-73, hier 60).

²⁹ H.S. Wilson, 'Towards a new understanding of ministry: some theological considerations', in: *Walk my Sister* (s. Anm. 26), 75 (eigene Übersetzung).

³⁰ BEM, Amt, Nr. 18, Kommentar.

wertung ihrer weiblichen Ordinierten beinhalten. Auch kann keine Differenzierung vorgenommen werden zwischen jenen, die von Bischöfen, und jenen, die von Bischöfinnen(bzw. anderen Trägerinnen des Aufsichtsamts) ordiniert worden sind.

58. Die Kirchen der GEKE haben ihre Praxis der Frauenordination im Einklang mit dem gegenwärtigen reformatorischen Verständnis des Amtes entwickelt. Sie sind erst in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts zu einem gemeinsamen Verständnis der Berufung von Frauen und Männern in die Ämter gekommen, und ein langes Ringen war für dieses Ergebnis notwendig. Sie erkennen auch, dass es selbst in ihrer eigenen Gemeinschaft Zögerlichkeit gibt und dass prinzipielle Gleichheit nicht immer auch praktische Gleichheit bedeutet. Die Kirchen der GEKE betrachten die Ordination von Frauen als ein Geschenk und als Segen des Heiligen Geistes und werden diese Praxis nicht aufgeben, weil es für sie eine prinzipielle Angelegenheit ist. Sie betonen ihre Erwartung, dass die Mitgliedskirchen, die bislang noch keine Frauen ordnieren, ihre Praxis überdenken werden (s. auch das Zitat aus der Neuendettelsau-These in der Erklärung, Nr. 53).

4.2.4 Amt und Homosexualität

59. Hinsichtlich der Qualifikation von Personen für die geordneten Dienste und besonders für den Dienst an Wort und Sakrament ist eins der am heißesten diskutierten Themen heute die Frage der sexuellen Orientierung, d.h. ob homosexuelle Personen ordiniert werden können. In Anbetracht der Diskussion in vielen der Mitgliedskirchen der GEKE³¹ und der öffentlichen Aufmerksamkeit, die diese Frage auf sich gezogen hat, ist auch in diesem Dokument eine Erörterung dieses Themas angemessen. Die bedeutenden Unterschiede innerhalb der GEKE in Bezug auf diese Frage, die von dem grundsätzlichen Bewertung der Vereinbarkeit von homosexuellen Beziehungen mit der christlichen Lehre abhängig sind, spiegeln die sehr unterschiedlichen rechtlichen Bedingungen und öffentlichen Einstellungen gegenüber der Homosexualität in den europäischen Gesellschaften wider.

60. Die Protestantische Kirche der Niederlande, die lutherische Kirche von Norwegen und die Schweizer reformierten Kirchen³² bejahen grundsätzlich die Qualifikation von homosexuellen Personen für die Ordination. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland

³¹ Eins der vielen Beispiele hierfür ist die Tagung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu diesem Thema im September 2009. Vgl. <http://www.evangelisch-in-westfalen.de/presse/nachrichten/artikel/offen-und-einladend-auch-fuer-gleichgeschlechtlich-liebende/>.

³² Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund stützt seine Argumentation auf das Priestertum aller Gläubigen und die paulinische Charismenlehre und stellt fest, dass „keine stichhaltigen Gründe gegen die Ordination von [...] homosexuell disponierten Menschen vorzubringen“ seien (SEK, *Ordination*, 57).

(VELKD) erklärt, dass das Thema keine Bekenntnisfrage ist, und macht die Ordination von Homosexuellen von einem verantwortungsvollen Lebensstil und der Akzeptanz der örtlichen Gemeinde abhängig. Zur gleichen Zeit überlässt sie den Mitgliedskirchen die Entscheidung, ob Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, von der Ordination ausgeschlossen werden sollten.³³ Die United Methodist Church wiederum beschränkt grundsätzlich die Möglichkeit der Ordination von Personen, die die Homosexualität nicht praktizieren (nicht frei bekennende praktizierende Homosexuelle sind)³⁴. Die Kirche von Schottland berief auf ihrer Generalversammlung von 2009 eine besondere Kommission, um „die Fragen in Bezug auf die Homosexualität und die Ordination und die Einführung von Pfarrern“ zu prüfen, im Lichte eines Falles, der vor die Generalversammlung gebracht worden war. Die Sonderkommission wird im Jahr 2011 berichten.³⁵ Die Vereinigte Reformierte Kirche beschloss im Jahr 2000 ein Moratorium zur Diskussion dieser Frage, aber 2010 wird ein Bericht diskutiert werden. Wieder andere Mitgliedskirchen haben keine offizielle Politik in Bezug auf die Ordination von Homosexuellen, betrachten Homosexualität aber mehr oder weniger deutlich als nicht im Einklang mit der biblischen Lehre und dem christlichen Leben stehend.³⁶

61. Wir stellen zusammenfassend fest, dass es innerhalb der GEKE eine breite Übereinstimmung in Bezug auf die Rechte und die menschliche Würde von Personen mit homosexueller Orientierung gibt,³⁷ aber keine Übereinstimmung in Bezug auf die Annehmbarkeit von homosexuellen Beziehungen innerhalb der christlichen Kirche im allgemeinen und deshalb auch für Ordinierte im besonderen. Für eine Lösung ist eine Einschätzung des biblischen Zeugnisses über Homosexualität ebenso notwendig wie eine Erfassung der Natur von Homosexualität. Hierbei wird es auch sinnvoll sein, andere Faktoren bezüglich des Lebensstils von Pfarrern und Kandidaten der Theologie mit einzuschließen.

³³ Vgl. http://www.ekd.de/homosexualitaet/stellungnahme_biko_velkd.html. – Die EKD hat noch in dem Dokument „Mit Spannungen leben“ (1996) die Gleichwertigkeit von heterosexuellen und Beziehungen recht klar bestritten und deshalb argumentiert, dass Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, nur in Ausnahmefällen zum Pfarramt zugelassen werden sollten (vgl. http://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_5.html).

³⁴ Vgl. UMC, *Book of Discipline*, Nashville 2008, § 304.3, 206: „self-avowed practicing homosexuals are not to be certified as candidates, ordained as ministers, or appointed to serve in The United Methodist Church.“ In der deutschen Ausgabe (s.o. Anm. 8) fehlt dieser Absatz.

³⁵ Vgl. <http://www.churchofscotland.org.uk/extranet/xga/statement.htm>.

³⁶ Vgl. Z.B. die Erklärung der Bischöfe der drei lutherischen Bischöfe in Estland, Lettland und Litauen, in der u.a. die Entscheidung anderer lutherischer Kirchen, „nicht-zölibatäre Homosexuelle für das Pfarramt oder Bischofsamt zu ordinieren“, verurteilt wird, weil „eine homosexuelle Aktivität mit der Nachfolge Christi unvereinbar ist“ (<http://dizzysound.net/blog/2009/11/19/baltic-lutheran-bishops-some-lutheran-churches-departing-apostolic-doctrine/>).

³⁷ Ein deutliches Beispiel für eine solche Bekräftigung ist das Dokument *Pilgrimage of Faith* (2005) der Methodistischen Kirche in England (vgl. http://www.methodist.org.uk/static/conf2005/co_17_pilgrimageoffaith_0805.doc).

62. Wir empfehlen, dass die Mitgliedskirchen der GEKE weiterhin darum ringen, einen evangeliumsgemäßen Standpunkt zu finden in der Bewertung von Personen, die homosexuell sind und/oder in einer homosexuellen Beziehung leben und in den Dienst berufen sind. Ein gutes Beispiel hierfür gibt die Methodistische Kirche in England, die ihren Versuch, verschiedene und voneinander abweichende theologische Sichtweisen zusammenzuhalten, als eine Pilgerreise des Glaubens betrachtet (vgl. den oben erwähnten Bericht, Anm. 37). Das Thema sollte in einem zukünftigen GEKE-Studienprozess zur menschlichen Sexualität noch detaillierter behandelt werden.

4.2.5 Die Bedeutung der Ordination

63. Viele Probleme in Bezug auf ein gemeinsames Verständnis der Ordination sind der Tatsache geschuldet, dass „Ordination“ kein biblisches Wort ist. Der Begriff ‚*ordinatio*‘ ist vom römischen Recht abgeleitet. Trotzdem finden wir im Neuen Testament einige Stellen, die eine Grundlage darstellen für das, was wir heute ‚Ordination‘ nennen. In den frühesten Gemeinden wurden Formen der Beauftragung praktiziert, die als Basis für die Grundlegung der Ordination dienen. Diese können auf das Alte Testament zurückgeführt werden, in dem schon besondere Berufungen, gefolgt von Handlungen der Autorisierung, gefunden werden können, auch wenn sie nicht direkt mit der christlichen Ordination in Verbindung gebracht werden können. Jedenfalls wurde die Ordination nicht vom Christentum erfunden. Generell besteht darin Übereinkunft, dass es doch eine Verbindung mit der Synagoge und der nachbiblischen jüdischen Praxis gibt.

64. Ein Ritual der Beauftragung für einen besonderen Dienst durch Handauflegung gewinnt Form im Zuge der stufenweisen Entwicklung ständiger Ämter und Dienste. Solch ein Ritual der Ordination wird in der Apostelgeschichte und in den Pastoralbriefen erwähnt. Es dient dazu, die Charismen desjenigen zu seinem besonderen Dienst zu bestätigen, der beauftragt werden soll, und als ein Zeichen externer Kontinuität mit jenen, die die gleiche Aufgabe haben. Diese Behauptung, dass im frühesten Christentum die Leitung einer Gemeinde nur auf der Grundlage der Handauflegung durch einen Apostel ausgeübt wurde, kann weder exegetisch noch historisch aufrechterhalten werden, ebensowenig die Behauptung einer historischen Sukzession, d.h. einer fortlaufenden Kette von Handauflegungen von den Aposteln bis zur Gegenwart.

65. Es kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass die Form der Ordination in den frühesten Gemeinden einheitlich war. Jedoch erlaubt das biblische Zeugnis einige Schlussfolgerungen, die allgemein anerkannt sind:

- Presbyter und Diakone wurden vom Presbyterium ordiniert, primär im Namen Gottes.³⁸
- Es gab eine Verbindung zwischen der Handauflegung und der Gabe des Heiligen Geistes.³⁹
- Die Handlung war eine Bekräftigung und Autorisierung durch die Apostel oder das Presbyterium.⁴⁰
- Die Handlung schloss eine Antwort des zu Ordinierenden in Form eines Bekenntnisses ein.⁴¹

66. Eine Einschätzung der Position der Reformation in Bezug auf die Ordination ist schwierig, weil die Praxis zwischen den verschiedenen Teilen und den unterschiedlichen Perioden der reformatorischen Bewegung variiert. In jedem Fall gab es mit der Konsolidierung der Reformation Übereinstimmung über die Notwendigkeit eines gut geordneten Zugangs zum Dienst an Wort und Sakrament. Die Reformatoren zielten darauf, an die traditionelle Praxis und Verständnis der Ordination anzuschließen und gleichzeitig ihr neues Verständnis des Amtes zu betonen. Die Ordination ist kein Hauptthema in den Bekenntnisschriften, und deshalb gibt es keine klare und umfassende Definition. Aber es gibt eine Übereinstimmung über die Notwendigkeit der Berufung und Ordination von Pfarrern als Handlung der ganzen Kirche⁴² und über die Autorität der Presbyter, die Ordination vorzunehmen, weil sich die eigentlichen (römisch-katholischen) Bischöfe weigerten, Protestanten zu ordinieren.⁴³

67. Philipp Melancthon und Johannes Calvin waren sogar bereit, die Ordination als ein Sakrament anzusehen, vorausgesetzt, dass sie in einem biblischen Sinne verstanden und verwaltet wurde.⁴⁴ Heutzutage zählen die evangelischen Kirchen die Ordination nicht zu den Sakramenten, weil sie kein materielles Zeichen mit sich trägt und nicht als eine Handlung betrachtet wird, die Gottes rettende Gnade mitteilt. Zugleich bestreiten sie nicht den sakramentalen Charakter des Ordinationsritus, vor allem deshalb, weil er eine Epiklese mit einschließt (ein besonderer Ruf um das Geschenk des Heiligen Geistes).⁴⁵

³⁸ SEK, *Ordination*, 55; vgl. BEM, Amt, Nr. 40.

³⁹ Lund Statement, Nr. 10; vgl. SEK, *Ordination*, 55; BEM, Amt, Nr. 39.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. 2. Tim 6,12.

⁴² Vgl. CA XIV; Tractatus de potestate Papae, 72 (BSLK, S. 492f); Confessio Helvetica Posterior 18.8.

⁴³ Vgl. Schmalkaldische Artikel 10.3 (BSLK, S. 458); Tractatus de potestate Papae, 60-67 (ebd., S. 489-491).

⁴⁴ Vgl. Apologie XIII. 7-13 (BSLK, 293f); Calvin, *Institutio* IV.19.28-31.

⁴⁵ Vgl. Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter, 1972, in: *Amt und Ordination* (Anm. 18), Nr. 16; Malta-Bericht (s. Anm. 21), Nr. 59 (*DwÜ* 1, 263f); ARCIC I, Erläuterung 1979, Nr. 3 (*DwÜ* 1, 156f); *Die apostolische Tradition* (s. Anm. 28), Nr. 88 (*DwÜ* 3, 464f).

68. Die Reformatoren, besonders Bucer und Calvin, waren überzeugt, dass die Leitung durch Älteste für das Wohl der Kirche wesentlich war, aber sie erlaubten eine flexible Gestaltung des Ältestendienstes. Es gibt vergleichbare Dienste in vielen reformatorischen Kirchen, zu denen ihre Vertreter nur für eine begrenzte Zeit gewählt und in ihr Amt ohne Ordination eingesetzt werden. Seit dem 17. Jahrhundert wurde es aber in einigen westeuropäischen reformierten Kirchen zur Praxis, diejenigen zu ordinieren, die für das Amt des Ältesten ausgesondert waren. Im Kollektiv üben die Ältesten Leitung für die ganze Gemeinde aus, unter der Herrschaft und gemäß dem Beispiel Christi und durch die Führung des Heiligen Geistes. Diese Leitung wird in einer kollegialen Partnerschaft mit den Pastoren auf lokaler, nationaler und globaler Ebene des kirchlichen Lebens ausgeübt. Es sollte jedoch betont werden, dass die Ordnung der Ältesten sich von dem Dienst an Wort und Sakrament unterscheidet. Wegen dieser Besonderheit kommt die Frage von „gegenseitiger Anerkennung der Ordination“ im Sinne der Leuenberger Konkordie 33 nicht auf.

4.2.6 Verständnis und Bedeutung der Episkopé

69. Obwohl der Begriff *episkope* (im Unterschied zu den Begriffen Dienst („ministry“) oder Ordination) im Neuen Testament vorkommt, gibt es keine allgemein akzeptierte Definition dieses Begriffs. Der biblische Gebrauch gibt keinen klaren Anhaltspunkt, da *episkope* sowohl als göttliche Handlung (in Luk 19,44 und 1 Petr 2,12 in der Bedeutung einer göttlichen Visitation) und als menschliche Position oder Amt (Apg 1,20; 1 Tim 3,1) verstanden werden kann. In Hebräer 12,15 bezieht sich das Verb *episkopein* auf eine Aufgabe, die von der ganzen Gemeinde wahrgenommen wird.

70. Mit dem Hinweis hierauf betrachten die meisten evangelischen Kirchen es als eine Reduzierung, wenn Episkopé mit der Aufgabe des episkopalen Amtes gleichgesetzt wird. Die Diskussion im Anschluss an das Lima-Dokument führte zu dem Resultat, dass Episkopé als eine notwendige Funktion der Kirche und der Episkopat als spezielle Form zur Erfüllung dieser Funktion unterschieden werden müssen.⁴⁶ Es wurde deutlich, dass das personale Element der Episkopé mit ihren kollegialen und gemeinschaftlichen Elementen ausgeglichen werden muss. Deshalb ist die grundsätzliche Bedeutung von Episkopé eher „Kirchenleitung“ als „Aufsicht“ (die leicht mit einem regionalen bischöflichen Amt verknüpft wird). Sogar die lutherischen Kirchen, die ein großes Gewicht auf das „bischöfliche Amt“ legen und es als das „ordinationsgebundene

⁴⁶ Vgl. bes. *Episkope and Episcopacy and the Quest for Visible Unity*, hg. v. Peter Bouteneff, Alan Falconer, Faith and Order Paper Nr. 183, WCC, 1999. Diese Unterscheidung wurde von dem Faith and Order-Dokument *Wesen und Auftrag der Kirche*, Nr. 90-98, aufgegriffen, auch wenn eine Reihe von Kirchen immer noch daran festhalten, dass auch der „historische Episkopat“ notwendig sei (vgl. Nr. 93, Kästchen).

Amt der pastoralen Aufsicht“ bezeichnen, geben zu, dass der „Dienst der *episkopé* im weiten Sinne auch durch kooperative, synodale Formen der Aufsicht ausgeübt [wird], an denen Laien wie Ordinierte entsprechend festgelegten Regeln und Bestimmungen beteiligt sind“.⁴⁷ Die methodistische Erklärung „The Nature of Oversight“ (Anm. 2) gebraucht „*oversight*“ als die Übersetzung des griechischen Wortes *episkope*, aber sieht als ihre Komponenten „*governance*“ (Ausübung formaler Autorität durch Festlegung der Richtlinien und Ordnung der Praxis der Kirche), „*management*“ (Anwendung von Strategien, um die Richtlinien durchzusetzen, Einsetzung von Menschen und anderen Ressourcen zu diesem Ziel und Überwachung der Ergebnisse) und „*leadership*“ (Inspiration, Wahrnehmen und Auszuformulieren von Visionen, Anbieten von Modellen, um Anleitung zu geben und Macht auszuüben mit Autorität, Gerechtigkeit und Liebe).

71. Zwischen den verschiedenen evangelischen Traditionen gibt es jedoch unterschiedliche Schwerpunkte hinsichtlich des Verständnisses der Episkopé und graduell unterschiedliche Argumente für ihre Notwendigkeit. Die *lutherische* Tradition sieht die „Aufsicht“ mit „dem Zweck, für das Leben einer ganzen Kirche Sorge zu tragen“ als eine Angelegenheit „von grundlegender Bedeutung für das Leben der Kirche.“ Ihre Aufgaben sind „Leitungsverantwortung für die Sendung der Kirche [...], besonders durch Visitationen Wegweisung für das gemeinsame Leben der Gemeinden in der Region, für die sie zuständig sind, zu geben und sie in ihrem Zusammenleben zu unterstützen“, zu ordinieren und „Lehre und geistliche Praxis in der Kirche, vor allem insofern sie von Ordinierten ausgeübt werden“ zu beaufsichtigen (Lund Statement, Nr. 43 u. 46). Nach der *methodistischen* Tradition ist die Episkopé ein notwendiges Element der Kirche. Der Text „The Nature of Oversight“ sagt: „Die Funktion der Sicherstellung, dass die Kirche treu zu ihrem Auftrag bleibt, ist bekannt als *oversight*.“ Das bedeutet, dass für den Methodismus das glaubwürdige Predigen und Bezeugen des Evangeliums ein wichtiger Aspekt seines apostolischen Zeugnisses ist. Hierin ist die methodistische Tradition der lutherischen nahe. Nach den *reformierten* Bekenntnisschriften ist Christus das alleinige Haupt der Kirche.⁴⁸ Deshalb wird Christi Leitung der Kirche gegenüber menschlichen Strukturen und Institutionen betont. Aber Calvin beschreibt das von den Ältesten ausgeübte „Amt der Leitung“ als „für alle Zeiten vonnöten“.⁴⁹ Der Begriff Episkopé mag nicht so vertraut sein, aber die Notwendigkeit

⁴⁷ Lund Statement, Nr. 4. Das „bischöfliche Amt“ ist das Hauptthema dieses Statements (vgl. Nr. 43-49, 53-59), mit nur wenigen Bemerkungen über die „weitere“ Bedeutung der Episkopé als „Kirchenleitung [...] durch synodale und kollegiale Strukturen“ (Nr. 50).

⁴⁸ Vgl. Confessio Gallicana XXX; Confessio Scotica XVI; Westminster Confession XXV.1.

⁴⁹ Calvin, *Institutio* IV.3.8 (“Est igitur hoc gubernationis munus saeculis omnibus necessarium”).

von Disziplin (als essentieller Aspekt oder sogar als Erkennungsmerkmal der Kirche)⁵⁰ wird in der reformierten Tradition betont. Sie bezieht sich sowohl auf die Lebensführung des ganzen Volkes Gottes als auch auf die Lehre der Prediger: beides muss beaufsichtigt und korrigiert werden. Folglich wird die Wichtigkeit der Leitung und Aufsicht für die Einheit und Apostolizität der Kirche in der reformierten Tradition ebenfalls unterstrichen, oftmals verbunden mit einer besonderen Struktur der Ausübung von Leitung und Aufsicht. In den *unierten* Kirchen folgen Verständnis und Gestaltung der Episkopé gewöhnlich einer Kombination aus lutherischen und reformierten Ansätzen. Die Unterschiede machen weitere theologische Arbeit notwendig. Trotzdem kann eine breite Übereinstimmung über die Notwendigkeit von Episkopé als einer gemeinsamen Verantwortlichkeit klar festgestellt werden.

4.2.7 Themen von Leuenberg, Meißen, Porvoo und Reuilly

72. Neue Fragestellungen für die GEKE hinsichtlich der Wichtigkeit und der Erfordernisse von Episkopé ergeben sich durch die existierenden Vereinbarungen mit anglikanischen Kirchen (wie Meißen, Porvoo und Reuilly). Die anglikanischen Kirchen sehen die Existenz einer dreifachen Ordnung des Dienstes und von Bischöfen in historischer Sukzession als wesentlich für die Kirchengemeinschaft, weil sie „glauben, dass der Historische Episkopat ein Zeichen der Apostolizität der ganzen Kirche ist.“⁵¹ Die Porvooer Gemeinsame Feststellung hat, indem sie Übereinkunft auf dieser Basis erreichte, den Weg für die völlige Austauschbarkeit von Pfarrern geebnet. Für die GEKE ist dieses Thema wichtig, denn einige Kirchen der GEKE (die lutherischen Kirchen in Norwegen, Dänemark, Estland und Litauen) haben durch die Unterzeichnung der Porvoo-Erklärung den Wert des Zeichens der frei übernommenen historischen episkopalen Sukzession bestätigt. Deshalb muss es diskutiert werden, ob das „Porvoo-Modell“ als mit dem „Leuenberger Modell“ kompatibel angesehen werden kann. Dieses Thema, das auch aus anglikanischer Sicht ungelöst ist, bedarf gründlicher Reflektion.

73. Über einige nordische, baltische, nordamerikanische und afrikanische lutherische Kirchen hinaus sind wenige evangelische Kirchen der Bitte des Lima-Dokuments nachgekommen, „die bischöfliche Sukzession als ein Zeichen der Apostolizität des Lebens der ganzen Kirche zu akzeptieren“ (Amt Nr. 38). Aufbauend auf der Überzeugung, dass „zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend“ ist (LK 2, vgl. CA VII), haben die meisten Kirchen der GEKE die historische bischöfliche Sukzession im Dienst der Episkopé nicht als ein natürli-

⁵⁰ Vgl. Calvin, *Institutio* IV.12.1; Confessio Belgica XXIX; Confessio Scotica XVIII + XXV.

⁵¹ Reuilly Nr. 37; vgl. auch Porvoo, bes. Nr. 46.

ches Element zur Förderung der christlichen Einheit verstanden und deshalb keine Notwendigkeit gesehen, ihr Verständnis und die Ordnung ihrer Ämter zu ändern. Nach dem Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ beziehen sich solche Themen auf die Gestalt der Kirche, nicht auf ihren Grund. Folglich war die erste Einschätzung der Porvoor Gemeinsamen Feststellung durch die GEKE (damals: Leuenberger Kirchengemeinschaft) kritisch.⁵²

74. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass – um des sichtbareren Ausdrucks der Gemeinschaft willen – eine GEKE-Kirche den historischen Episkopat als ein frei gewähltes Zeichen der Einheit annehmen könnte. Die Norwegische Kirche z.B. sah ihre Entscheidung, die Porvoor-Erklärung zu unterzeichnen, als mit CA VII vereinbar.⁵³ Auch die anderen lutherischen Kirchen die sowohl die Leuenberger Konkordie als auch die Porvoor-Erklärung unterzeichneten, werden geltend machen, dass der historische Episkopat mit dem grundsätzlichen evangelischen Verständnis des Dienstes kompatibel ist. Aber für sie waren dazu keine strukturellen Veränderungen nötig, nur Veränderungen im Verständnis der sichtbaren Zeichen dieser historischen Kontinuität in der Kirche. Die Kirchen der GEKE können mit den Anglikanern bestätigen, dass die historische bischöfliche Sukzession „ein Zeichen der Apostolizität der Kirche“ ist, wie es in der Gemeinsamen Erklärung von Reuilly von 1999 zum Ausdruck gebracht wurde.⁵⁴ Das setzt jedoch voraus, dass der historische Episkopat mit der dreifachen Struktur des Dienstes keine hierarchische Abstufung der verschiedenen Ämter enthielte. Mit der Barmer Theologischen Erklärung weisen sie die Idee zurück, dass die verschiedenen Ämter in der Kirche eine Herrschaft der einen über die anderen begründen würden (Barmen IV, s.o. Nr. 50), und betonen, wie die verschiedenen Ämter und Dienste sich gegenseitig ergänzen. Er sollt auch nicht als der einzig akzeptable Weg angesehen werden, um die Einheit sichtbar zu machen.

⁵² Vgl. Leuenberg – Meißen – Porvoor, 1998 (vgl. Erklärung, Anm. 5), 2.4.: „Die Leuenberger Kirchengemeinschaft (LKG) wird Gespräche über die Bedeutung des Bischofsamtes und der historischen apostolischen Sukzession fördern, wenn sie der Ausweitung und Vertiefung von Kirchengemeinschaft dienen. Würde eine Übernahme dieser Lehrtradition jedoch als notwendige Voraussetzung für die Einheit der Kirche angesehen, wäre damit die gemeinsame Basis der reformatorischen Bekenntnisschriften verlassen. Die Apostolizität der Kirche steht dafür, daß ihr Zeugnis authentisch und fortdauernd wirksam ist. Nach reformatorischem Verständnis ist die Apostolizität jedoch nicht mit bestimmten Ausdrucksformen identisch, in denen sie geschichtlich Gestalt gewonnen hat, sondern sie ist von diesen gerade zu unterscheiden.“; 4.1.1.: „Auch ein ‚versöhntes‘ oder besser gemeinsames Amtsverständnis wird jedoch nur strukturelle Ergänzung, nicht aber Grund der Einheit und Gemeinschaft der Kirchen sein können, wenn nicht die reformatorische Grundlage der LK preisgegeben werden soll.“

⁵³ Vgl. Olav Fykse Tveit, *Compatibility of Church Agreements* (<http://www.kirken.no/english/engelsk.cfm?artid=5897>), Abschnitt 2a.

⁵⁴ Nr. 38; vgl. Nr. 39: „Jedoch empfehlen die Anglikaner den Gebrauch dieses Zeichens: als Ausdruck des in seiner Kirche gegenwärtigen Gottes; als einen göttlichen Aufruf zur Treue und Einheit; und als Aufforderung, die Wesensmerkmale der Kirche der Apostel stärker zur Geltung zu bringen.“

Abkürzungen von grundlegenden Quellen

BEM	Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenztexte der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, („Lima-Dokument“), 1982, in: <i>DwÜ</i> 1, 545-585
CA	Confessio Augustana = Augsburgische Konfession
Calvin, Institutio	Johannes Calvin, <i>Institutio Religionis Christianae</i> , 1559, in: Ioannis Calvini Opera Selecta, ed. P. Barth, W. Niesel, vol. 3-5, München 1926-1936
DwÜ 1-3	<i>Dokumente wachsender Übereinstimmung</i> . Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, Bd. I-III, hg. v. Harding Meyer u.a., Paderborn/ Frankfurt am Main 1991-2004
KJC	<i>Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit</i> , hg. v. W. Hüffmeier, Leuenberger Texte 1, Frankfurt am Main 1995
LK	Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie), in: <i>DwÜ</i> 3, 724-731
Lund Statement	Lutherischer Weltbund – eine Kirchengemeinschaft: <i>Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche. Erklärung von Lund</i> , 2007 (viersprachige Publikation, hg. v. LWB 2008)
Meißen	Auf dem Weg zu sichtbarer Einheit („Meißener Gemeinsame Feststellung“), 1992, in: <i>DwÜ</i> 3, 734-748
Neuendettelsau- Thesen	Thesen zur Übereinstimmung in der Frage 'Amt und Ordination' zwischen den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen (Neuendettelsau-Thesen 1982/ 1986), in: <i>Sakramente, Amt, Ordination</i> , hg. v. W. Hüffmeier, Leuenberger Texte 2, Frankfurt am Main 1995, 87-93
Porvoo	Die Porvooer Gemeinsame Feststellung, 1992, in: <i>DwÜ</i> 3, 754-777
Reuilly	Berufen zu Zeugnis und Dienst. Gemeinsame Erklärung von Reuilly, in: <i>DwÜ</i> 3, 814-834
SEK, Ordination	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: <i>Ordination in reformierter Perspektive</i> (SEK Position 10), 2007
Tampere- Thesen	Thesen zur Amtsdiskussion heute (Tampere-Thesen 1986), in: <i>Sakramente, Amt, Ordination</i> , Leuenberger Texte 2, Frankfurt am Main 1995, 103-112
Wesen und Auftrag der Kir- che	ÖRK – Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, <i>Wesen und Auftrag der Kirche. Ein Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Auffassung</i> (deutsche Übersetzung von <i>The Nature and Mission of the Church</i> , Faith and Order Paper No. 198, Genf 2005; http://www.oikoumene.org/fileadmin/files/wcc-main/documents/p2/FO2005_198_ge.pdf)

Beteiligte am Lehrgespräch

Startgruppe 2007/2008

Dr. Árpád Ferencz, Magyarországi Reformatus Egyház
Prof. Dr. Martin Friedrich, Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Sekretär)
Prof. Dr. Klaus Grünwaldt, Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Prof. Dr. Ulrich Körtner, Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich
Prof. Dr. Elisabeth Parmentier, Communion Luthéro-Reformée de France
Superintendent Canon Harvey Richardson, Methodist Church in Britain (Vorsitzender)
Dr. Ingegerd Sjölin, Svenska Kyrkan

Lehrgesprächsgruppe, 2009

Dr. L'ubomir Batka, Evangelická Cirkev A.V. na Slovensku
Rev. Marcin Brzóska, Kościół Ewangelicko-Augsburski w Polsce
Dr. Árpád Ferencz, Magyarországi Reformatus Egyház
Prof. Dr. Martin Friedrich, Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Sekretär)
Dr. Pawel Gajewski, Chiesa Valdese
Dr. Dr. Kathrin Gelder, Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Dr. Margriet Gosker, Protestantse Kerk in Nederland
Paul Henke, Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
Dr. Martin Hirzel, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Prof. Dr. Klaus Grünwaldt, Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Dr. Gesine von Klöden-Freudenberg, Union Evangelischer Kirchen
Prof. Dr. Ulrich Körtner, Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich
Dr. John McPake, Church of Scotland
Prof. Dr. Michael Nausner, Evangelisch-Methodistische Kirche Zentralkonferenz Deutschland
Rev. Sven Oppegaard, Den Norske Kirke
Prof. Dr. Elisabeth Parmentier, Communion Luthéro-Reformée de France
Superintendent Canon Harvey Richardson, Methodist Church in Britain (Vorsitzender)
Dr. Jan Roskovec, Ceskokobratrská Církev Evangelická
Prof. Dr. Udo Schnelle, Union Evangelischer Kirchen
Dr. Ingegerd Sjölin, Svenska Kyrkan

Redaktionsgruppe 2009-2011

Prof. Dr. Martin Friedrich, Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Sekretär)
Dr. Margriet Gosker, Protestantse Kerk in Nederland
Paul Henke, Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
Dr. Martin Hirzel, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Prof. Dr. Ulrich Körtner, Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich
Rev. Sven Oppegaard, Den Norske Kirke
Superintendent Canon Harvey Richardson, Methodist Church in Britain (Vorsitzender)